

# Geschäfts-Kalender.

## Stempel - Scalen.

Scala I für Wechsel. Für Oesterreich und Ungarn.			Scala II für Rechtsurkunden, Empfangsbestätigungen etc. Für Oesterreich und Ungarn.		
Bis	Gebühr sammt Zuschlag		Bis	Gebühr sammt Zuschlag	
	fl.	K		fl.	K
75 fl. = 150 K	—	.5 = —.10	20 fl. = 40 K	—	.7 = —.14
150 " = 300 "	—	.10 = —.20	40 " = 80 "	—	.13 = —.26
300 " = 600 "	—	.20 = —.40	60 " = 120 "	—	.19 = —.38
450 " = 900 "	—	.30 = —.60	100 " = 200 "	—	.32 = —.64
600 " = 1200 "	—	.40 = —.80	200 " = 400 "	—	.63 = 1.26
750 " = 1500 "	—	.50 = 1.—	300 " = 600 "	—	.94 = 1.88
900 " = 1800 "	—	.60 = 1.20	400 " = 800 "	—	1.25 = 2.50
1050 " = 2100 "	—	.70 = 1.40	800 " = 1600 "	—	2.50 = 5.—
1200 " = 2400 "	—	.80 = 1.60	1200 " = 2400 "	—	3.75 = 7.50
1350 " = 2700 "	—	.90 = 1.80	1600 " = 3200 "	—	5.— = 10.—
1500 " = 3000 "	—	1.— = 2.—	2000 " = 4000 "	—	6.25 = 12.50
3000 " = 6000 "	—	2.— = 4.—	2400 " = 4800 "	—	7.50 = 15.—
4500 " = 9000 "	—	3.— = 6.—	3200 " = 6400 "	—	10.— = 20.—
6000 " = 12000 "	—	4.— = 8.—	4000 " = 8000 "	—	12.50 = 25.—
7500 " = 15000 "	—	5.— = 10.—	4800 " = 9600 "	—	15.— = 30.—
9000 " = 18000 "	—	6.— = 12.—	5600 " = 11200 "	—	17.50 = 35.—
10500 " = 21000 "	—	7.— = 14.—	6400 " = 12800 "	—	20.— = 40.—
12000 " = 24000 "	—	8.— = 16.—	7200 " = 14400 "	—	22.50 = 45.—
13500 " = 27000 "	—	9.— = 18.—	8000 " = 16000 "	—	25.— = 50.—

und so fort von je 1500 fl. = 3000 K um 1 fl. = 2 K mehr, wobei ein Restbetrag unter 1500 fl. = 3000 K als voll anzunehmen ist.

Ueber 8000 fl. = 16000 K ist von je 400 fl. = 800 K eine Mehrgebühr von 1 fl. 25 fr. = 2 K 50 h zu entrichten, wobei ein Restbetrag unter 400 fl. = 800 K als voll anzunehmen ist.

Scala III für Verträge etc. Für Oesterreich und Ungarn.		
Bis	Gebühr sammt Zuschlag	
	fl.	K
10 fl. = 20 K	—	.7 = —.14
20 " = 40 "	—	.13 = —.26
30 " = 60 "	—	.19 = —.38
50 " = 100 "	—	.32 = —.64
100 " = 200 "	—	.63 = 1.26
150 " = 300 "	—	.94 = 1.88
200 " = 400 "	—	1.25 = 2.50
400 " = 800 "	—	2.50 = 5.—
600 " = 1200 "	—	3.75 = 7.50
800 " = 1600 "	—	5.— = 10.—
1000 " = 2000 "	—	6.25 = 12.50
1200 " = 2400 "	—	7.50 = 15.—
1600 " = 3200 "	—	10.— = 20.—
2000 " = 4000 "	—	12.50 = 25.—
2400 " = 4800 "	—	15.— = 30.—
2800 " = 5600 "	—	17.50 = 35.—
3200 " = 6400 "	—	20.— = 40.—
3600 " = 7200 "	—	22.50 = 45.—
4000 " = 8000 "	—	25.— = 50.—

Ueber 4000 fl. = 8000 K ist von je 200 fl. = 400 K eine Mehrgebühr von 1 fl. 25 fr. = 2 K 50 h zu entrichten.

### Stempelmarken.

Mit Rücksicht auf die vorhandenen Stempelmarken können die Stempelgebühren solcher Beträge, in deren Höhe keine Marken bestehen am bequemsten in folgender Weise entrichtet werden:

Die Gebühren von	durch Marken von	
fr. 13	fr. 10	+ fr. 3
" 19	" 15	+ " 4
" 32	" 25	+ " 7
" 40	" 36	+ " 4
" 63	" 60	+ " 3
" 72	" 60	+ " 12
" 94	" 90	+ " 4
fl. 1.25	fl. 1.—	+ " 25
" 3.75	" 3.—	+ " 75
" 6.25	" 6.—	+ " 25
" 7.50	" 7.—	+ " 50
" 12.50	" 12.—	+ " 50
" 17.50	" 15.—	+ fl. 2.50
" 22.50	" 20.—	+ " 2.50
" 25.—	" 20.—	+ " 5.—

(Außer obigen gibt es noch Stempelmarken zu 1/2, 1, 2, 5 fr., fl. 2.—, fl. 4.—, fl. 10.— und Kalendermarken 6 fr.)

Kaufmännische Rechnungen und Quittungen sind bis 10 fl. = 20 K einschließlich stempelfrei, über 10 fl. = 20 K bis 50 fl. = 100 K einschließlich ist 1 fr. = 2 h, über 50 fl. = 100 K, 5 fr. = 10 h Stempelgebühr. — **Falsirte Rechnungen**, welche bei öffentlichen Cassen oder Behörden als Quittung gelten, sind nach Scala II zu stempeln.

Scala I gilt a) für im Inlande ausgestellte, innerhalb sechs Monaten, und im Auslande ausgestellte, innerhalb 12 Monaten zahlbare Wechsel; b) für Indossamente (Siri) auf Wechseln, welche der Scala II unterliegen; c) für den Wechseln gleichgehaltene Kaufmännische Anweisungen von mehr als achtägiger Laufzeit und Verpflichtsheine (L. P. 11, a und L. P. 60 1, a); d) für Schuldbriefe über Vorschüsse öffentlicher Creditinstitute auf Staats- und andere Werthpapiere für die Dauer von drei Monaten (L. P. 36, 1 a).

Kaufmännische Anweisungen von nicht mehr als achtägiger Laufzeit unterliegen ohne Rücksicht auf den Betrag der fixen Gebühr von 5 kr., wenn diese Laufzeit aus dem Contexte der Anweisung selbst erhellt.

Für die im Auslande ausgestellten Wechsel tritt die Stempelspflicht ein, sobald dieselben in das gebührenpflichtige Inland zu einer wechselverbindlichen Handlung oder zum gerichtlichen Gebrauch einlangen.

Scala II gilt a) für Rechtsurkunden, welche weder Scala I, noch Scala III, noch dem fixen Stempel von 50 kr. unterliegen; b) für Wechsel, im Inlande ausgestellte, nach sechs Monaten zahlbare, und im Auslande ausgestellte, nach zwölf Monaten zahlbare; c) für die diesen Wechseln beigefügten Empfangsbestätigungen. (Indossamente siehe Scala I.)

Dem fixen Stempel von 50 kr. unterliegen außer den im allgemeinen Stempelgesetze ausdrücklich benannten Urkunden in Folge nachträglicher Erläuterungen folgende Rechtsurkunden: a) Erklärungen über Lösung bürgerlich eingetragener Bestandverträge und Pactcautionen, wenn der Vertrag durch Ablauf der Zeit erloschen ist; b) Urkunden über die Aenderungen des früher bestandenen Zinsfußes von Darlehenscapitalien; c) unentgeltliche Einräumungen des Borgansrechtes bürgerlich sichergestellter Forderungen; d) Erklärung, daß sich mit einem Pfande (Hypothek) von geringerem Werthe für ein unberührt bleibendes Recht begnügt werde, oder daß die Haftung von einem aus mehreren, für dasselbe Recht mithaftenden Pfandgegenständen ganz oder zum Theile gelöst, oder daß die Haftung von einem Pfandgegenstande auf einen anderen Gegenstand, welcher derselben haftenden Person gehört, übertragen werden könne; e) Urkunden über bürgerliche Lösung von Forderungen, welche im Consolidationswege erlöschen.

Scala III gilt a) für Kauf-, Tausch- und Lieferungsverträge über bewegliche Sachen (L. P. 65, A, a, L. P. 97, A, a, L. P. 69, L. P. 57, G, a); b) für entgeltliche Cessionen über andere Sachen, als Schuldforderungen (L. P. 32, 2, g, L. P. 110, a, bb); c) für Verträge über Dienstleistungen der L. P. 40, a, b; d) für Empfangsbestätigungen der Gewinne des Zahlenlotto (L. P. 57, B, 2, b, aa); e) für Hoffnungskäufe (L. P. 57, C, a); f) für die Schuldverschreibungen der L. P. 36, 2, a; g) für die Verträge der Actiengesellschaften der L. P. 55, B, 2, a und b; h) Verzichtleistung auf Rechte, welche beweglichen Sachen gleichgehalten werden; (mit Ausnahme von Schuldforderungen) L. P. 101. I. A. m.

Das Papier, welches zu stempelpflichtigen Schriften verwendet wird, darf die bestimmte Größe nicht überschreiten, widrigens eine höhere Stempelgebühr zu entrichten ist. Als Grundsatz gilt, daß, wo nicht ausdrücklich etwas Anderes bestimmt wird, das Flächenmaß eines Bogens 1750  $\text{cm}^2$  nicht überschreiten darf, d. i. die Zahl der Centimeter der Höhe und Breite des ganzen ausgebreiteten Bogens miteinander multiplicirt, darf kein höheres Product als 1750 geben, und ist daher das Papierformat von 37  $\text{cm}$  Höhe und 47  $\text{cm}$  Breite das entsprechende. Bei Ueberschreitung dieses Formats ist für jeden Bogen diejenige Gebühr zu leisten, welche die bei normaler Größe des Papiers zu entrichtende Gebühr um 50 kr. übersteigt; wenn die normale Gebühr weniger als 50 kr. beträgt, ist sie doppelt zu entrichten. — Die verwendeten Stempelmarken müssen ganz unverfehrt, ohne Spur eines bereits gemachten Gebrauches sein; mit Ausnahme von Eingaben, deren Duplicaten u. s. w., Rubriksabschriften und jene Schriften, welche nur als Beilagen einer Stempelgebühr unterliegen, oder welche bedingt stempelfrei ausgefertigt wurden, und von welchen nun ein weiterer Gebrauch gemacht wird, oder die aus dem Auslande in das Inland übertragen wurden, ferner mit Ausnahme von Ankündigungen, Aufschreibungen der Handels- und Gewerbetreibenden u. dgl. soll jede Urkunde oder Schrift auf schon mit der gesetzmäßigen Marke versehenem Papier geschrieben werden. Die Stempelmarke ist daher auf dem zur Schrift bestimmten Papiere auf der ersten Seite eines jeden stempelpflichtigen Bogens an einer solchen Stelle anzukleben, daß von der Schrift wenigstens eine Zeile, nie aber deren Ueberschrift (Titel) oder Unterschrift über die Marke unter dem Stempelzeichen in gerader Linie fortläuft und hierdurch die Marke auf dem farbigen Felde überschrieben wird. Beim Gebrauche von Blanketten ist die Marke an eine für die Handschrift aufgesparte Stelle zu kleben. — Das Abstempeln der Marken mit Privat-Stampglilien ist nicht gestattet. Die Nichterfüllung der Stempelpflicht zieht eine Strafe nach sich, welche, insoweit es sich um Urkunden handelt, die unter das Gesetz vom 8. März 1876 (R.-G.-Bl. Nr. 26) fallen, bei den der Scala I, ferner bei den einer festen Gebühr unterliegenden, im §. 20 des vorcitirten Gesetzes näher bezeichneten Urkunden das Fünffache, bei den der Scala II unterliegenden Urkunden das Zehnfache, sonst aber nach §. 79 des Gesetzes vom 9. Februar 1850 das Dreifache der Stempelgebühr beträgt, wobei bemerkt wird, daß die nach §. 20 des Gesetzes vom 8. März 1876 (R.-G.-Bl. Nr. 26) entfallenden Gebührenerhöhungen, außer in dem im §. 21 des genannten Gesetzes normirten Falle, nicht nachgesehen können.

## Alphabetisch geordneter Stempelgebühren-Tarif.

(Die Stempelgebühr betrifft stets einen Bogen, wenn nicht ausdrücklich angeführt ist „vom ersten Bogen“.)

**Abfindungsverträge** zwischen Staat und Steuereinkünftepächter oder Steuerpflichtigen unbedingt gebührenfrei.

**Abkündigungen**, v. Privaten ausgefertigt 50 fr. — amtliche für Diensthöfen, Gehilfen, Tagelöhner 15 fr.

**Abkündigungen**, amtliche, einfache, nicht vidimirte, v. Gerichte ausgefertigt 36 fr. — bis fl. 50 Werth 25 fr. — amtliche, nicht vidimirte, nicht vom Gerichte, sondern von anderen Behörden ausgefertigt 50 fr. — amtlich vidimirte fl. 1. — bis fl. 50 Werth 50 fr. — von der Partei besorgt und sodann amtlich vom Notar vidimirt 50 fr. — der Rubrik 15 fr.

— einfache, von der Partei besorgt, frei. — mehrerer Urkunden auf einem Bogen bedürfen des Gesamtstempels aller einzelnen Urkunden.

**Abfertigungsgesuche** 50 fr.

**Abkündigungen** über Studien 50 fr. — über Rechnungen v. Privaten 50 fr.

**Abkündigungen** v. Urkunden od. Protokolle, ohne Vermögensübertragung 50 fr.

**Abkündigungen** = Erklärungen in Streitfachen 36 fr., bis fl. 50 Werth 12 fr.

**Abtretung** der Güter an die Gläubiger, Gesuche hierum 36 fr.

**Accreditive**, wenn sie Zahlungsanweisungen sind, nach dem angewiesenen Betrage Scala II. — wenn sie Vollmachten sind, welche keine Lohnzusicherung enthalten 50 fr.

**Actien**, Renten und Schuldverschreibungen aus dem Auslande bei ihrer Uebersetzung ins Inland vom Minimalwerthe, beziehungsweise Betraae einer Theilzahlung, nach Scala III. sammt 25% Zuschlag.

**Activ- und Passivstände** = Verzeichniß bei Güterabtretung 50 fr.

**Adels-Befähigung** od. Diplom fl. 1. — Gesuche um Befähigung, Verleihung, Uebersetzung, der 1. Bogen fl. 5, jeder weitere 50 fr.

**Adjutum**, Gesuche darum 50 fr.

**Adoption**, Gesuche um Annahme an Kindesstatt, frei, Urkunde 50 fr.

**Arztliche Zeugnisse** 50 fr. — über verhinderten Volks- und Bürgergeschulbesuch frei.

**Agentie**-Aufnahmebewilligung als abgefordertes Decret fl. 1. — Gesuch um eine Agentie, siehe Eingaben b).

**Agnosierungen** (Rechnungs-), außergerichtliche 50 fr.

**Älternachricht**, Gesuch hierum 50 fr.

**Ambot** zur Abschließung eines Vertrages 50 fr.

**Ankündigungen** an die Gewähr, Gesuch bei einem Werthe von fl. 50 vom ersten Bogen 36 fr. — über 50—100 fl., v. 1. Bog. 75 fr. — ab 100 fl. Werth, v. 1. Bog. fl. 1.50. u. zw. in Büchern verschiedener Aemter so oftmal vom 1. Bogen, als die Zahl der Aemter beträgt.

**Ankündigungen**, öffentl., Eingaben 50 fr. — Eingaben an Gemeinbeanhalten.

**Ankündigungs-Gesuche**, v. jed. Bog. 50 fr. — Decrete nach d. Werthe der gesammten Jahresbezüge, Scala III.

**Anweisungen** von Kaufleuten oder auf Kaufleute: 1. wenn die Leistung in Geld besteht, wie Wechsel, u. wenn die Zahlung auf höchstens 8 Tage vom Ausstellungstage lautet, pr. Stüd 5 fr. 2. wenn die Leistung nicht in Geld besteht und wenn nicht nach dem in der Anweisung ausgedrückten Werthe nach Scala II. eine mindere Gebühr entfällt, 50 fr.

**Anzeigen** in Strafsachen frei. — Arbeitzeugnisse 50 fr. — für Diensthöfen, Gehilfen, Lehrlinge, Tagelöhner 15 fr.; in den Diensthöfenbüchern stempelfrei. — Armuthszugnisse frei. — Aufbewahrungsverträge bei bedingtem Lohn nach Scala II., außerdem 50 fr. — Ausfertigungen, amtliche, welche weder Rechtsurkunden, noch Zeugnisse oder ämtl. Abschriften sind, stempelfrei.

**Aufgebotsnachrichten**, das Gesuch 50 fr. — Scheine für jedes Brautpaar 50 fr.

**Aufkündigung**, gerichtliche 36 fr., außergerichtliche 50 fr.; bei einmonatlicher oder kürzerer Kündigungsfrist 12 fr. (gerichtlich).

— ausgedrugs-Vertrag, d. Urkunde 50 fr.

**Auslieferungs-Gesuche** 50 fr.

**Auslieferungs-Gesuche** (Pieferscheine) per Stüd fl. 1. — Sessionen auf denselben, jede Abtretung 5 fr.

**Auswanderungs-Gesuche** 50 fr. — Pässe, bei jeder Ausfertigung fl. 1. — Auszeichnungen, Gesuche, 1 Bg. fl. 5. — Auszüge aus den inländischen öffentlichen Büchern mit Ausnahme der ämtl. Erlebigung fl. 1. — aus ausländischen Büchern 50 fr. — aus ämtlich aufbewahrten Privat- od. Amtsdritten 50 fr.

**Bagatelverfahren**. — Klagen und Executionsgesuche bis 50 fl. 12 fr., darüber 36 fr. — Nullitätsbeschwerden und Recurre vom 1. Bogen des 1. Fares bis 50 fl. 50 fr., darüber 1 fl.; jeden weiteren Bogen bis 50 fl. 12 fr., darüber 36 fr. — Urtheile bis 25 fl. 50 fr., über 25 bis 50 fl. 1 fl., über 50 bis 200 fl. 2 fl. 50 fr., über 200 fl. 5 fl.

**Baus-, Befund- u. Vollendungs-Certificat**, auch Protokolle 50 fr. — Pläne, als Urkunden 50 fr. — Pläne, einer Eingabe als Beilage dienend 15 fr. — Vertrag, wenn d. Baumeister das Material liefert, Scala III.; außerdem Scala II.

**Beförderungs-Gesuche** 50 fr. — Befugniß (Gesuch) um Tanzmusik, Vorstellungen, Concerte, Seheuswürdigkeiten gegen Eintrittsgeld, der erste Bogen fl. 1, jeder weitere 50 fr. — Befunde, von Sach- und Kunstverständigen als Beweismittel 50 fr. — Begnadigungs-Gesuche, im Allgemeinen 50 fr. — wegen Gefäßübertretungen fl. 1. — wegen Verbrechen od. Polizeübertretung frei.

**Beglaubigung**, s. Legalisirung. — als Vollmacht ohne Entgelt 50 fr.

**Beilagen** zu stempelpflichtigen Eingaben und Protokollen mit Ausnahme der Armuthszugnisse 15 fr. — im Rechtsstreite, bis fl. 50 des Werthes des Gegenstandes 10 fr., über 50 fl. 15 fr., von Erkenntnissen stempelfrei.

**Beiträge** zum Br. I. I. Krankenankaltssonds f. Vermögensübertragung S. 182

**Belehnungs-Gesuche** 50 fr.

**Belohnungs-Gesuche** 50 fr. — Beneficien-Verleihungen, Ges. 50 fr. — Verleihung, Gesuch hierum fl. 1. — Vergubvertracht fl. 1. — Verurtheilungen, welche gegen Entscheidungen bei Gebührenbemessungen erhoben werden, sind stempelfrei.

**Besoldungs-Quittungen**, Sc. II. — Bevollmächtigungsklausel 50 fr. — Bezugsbewilligungs-Gesuch für Waaren fl. 1.

**Bilanzen**, bilanzirte Conti 5 fr. — welche von den zum Betrieb eines Bergbaues für Rechnung des Staates bestellten Aemtern und Behörden angefertigt worden sind, gebührenfrei. — Bodenzins-Verträge, nach Sc. II. — Bodmerei-Verträge nach Sc. II. — Bolletten-Duplicate fl. 1. — Brief-Copirbuch, stempelfrei. — Bürgerrecht = Verleihung, Gesuch hierum fl. 2. — Bürgerrechtsurkunden, wenn Verbindlichkeit nicht schätzbar 50 fr., sonst nach Scala II.

**Cautionrückempfang** = Befähigung 50 fr. per Bogen.

**Certificat**, als Zeugniß, um damit die Bewilligung der competent. Behörde nachzusuchen fl. 1. — Sessionen, unentgeltlich, für die Urkunde 50 fr. — Gira auf Wechsel, s. Wechsel. — auf den Anweisungen der Kaufleute jede Abtretung 5 fr. — Sessionen, auf den Verpflichtschnein der Kaufleute, den Connoffamenten der Seeschiffer, den Ladeseinern der Frachtführer, den Auslieferungs-scheinen (Lagerscheinen, Warrants), den Bodmereibriefen und See-Affecuranzpölicen jede Abtretung 5 fr. — von anderen Schuldforderungen nach dem Werthe des Entgelts Sc. II. — von allen anderen Rechten als Schuldforderungen, wie Kaufverträge, Cheques (Schecks) per Stüd 2 fr., wenn jede diese Bezeichnung ausdrücklich tragen und von statutenmäßig berechtigten inländ. Gesellschaften herrühren. — Citations-Edicte, Gesuche hierum fl. 1. — Compromißverträge 50 fr. — Concursverfahren. — Eingaben um Eröffnung desselben, 1. Bogen 1 fl., die übrigen je 36 fr. — Forderungsanmeldungen bis 50 fl. 12 fr., darüber 36 fr. — Abschriften per Bogen 36 fr. — Erkenntnisse über strittige Rangordnung nach Werth des Streitgegenstandes bis 50 fl. 1 fl., darüber 2 fl. 50 fr. — Vorrechtssagen für die Urtheilsschöpfung fl. 2.50. — Liquidation für Urtheilsschöpfung fl. 1.25. — Classificationstheile vom Activvermögen d. Masse  $\frac{1}{2}$  %.

— Auszüge aus denselben fl. 1. — Massa-Vertreter in den Verhandlungen und Schriften stempelfrei, außer in Classificationserkenntnissen und deren Auszügen. — Connoffamente pr. Stüd fl. 1. — Sessionen auf denselben für jede Abtretung 5 fr. — Consense von Privaten 50 fr. per Bogen. — Consumo-Pässe, Gesuch hierum fl. 1. — Conti, Noten, Ausweise, Einschreibebücher u. s. w., welche von Handels- und Gewerbetreibenden über Gegenstände ihres Handels- u. Gewerbetriebes an Handels- u. Gewerbetreibende od. andere Personen ausgefertigt werden, ohne Unterschied, ob dieselben die Zahlung enthalten oder nicht, mit Ausschlag der bilanzirten Conti bis 10 fl. stempelfrei, über 10 fl. bis 50 fl. 1 fr. und über 50 fl. 5 fr. — Werden saldirte Conti zu einem gerichtlichen Gebrauche oder anstatt der Quittung bei einer öffentlichen Caffe beigebracht, so unterliegen sie der für Empfangsscheine festgesetzten Gebühr nach Sc. II. — Die Verpflichtung zur Zahlung dieser festen Gebühr tritt auch dann ein, wenn derlei Rechnungen in den Text einer kaufmännischen Correpon-

denz aufgenommen oder einer solchen als Anhang Beilage u. dgl. beigefügt werden.

Die Unterschrift des Ausstellers ist zur Begründung der Gebührenpflicht nicht erforderlich, sondern es genügt, wenn die Anstalt oder Person, in deren Geschäfte die Ausstellung erfolgte, aus der Rechnung, z. B. aus einer Druckbezeichnung, Stempelkarte u. dgl. entnommen werden kann.

Unter dieser Voraussetzung unterliegen daher auch die in den Geschäften der Hotelbesitzer, Gastwirthe u. dgl. ausgestellten Rechnungen dieser Gebühr.

Convocations-Edicte, Gesuch fl. 1.

Copulations-Scheine für jeden Trauungsfall u. Bogen 50 fr.

Coramiffionen stempelfrei.

Curateldrechnungen (ohne Rechtsfrei), Eingabe u. Vorlage 36 fr. pr. Bogen.

— eventuell auf Grund Armutsnachweises nach Tarifpost 75 p stempelfrei.

Dampffesselproben, Gesuch 50 fr.

— Certificate frei.

Darlehensgeschäfte, kaufmännische, gegen Hauptpfand, die Schuldurkunde nach Sc. II.

— der Pfandschein 50 fr.

— wenn jedoch das sogenannte Kostgeschäft die Dauer von 8 Tagen nicht überschreitet 10 fr.

— Vertrag, u. zw. die darin errichteten Urkunden, Schuldscheine u. Schuldbriefe:

1. über Vorschüsse auf Staats- u. andere Wertpapiere, oder Waaren auf 3 Monate, auch die Prolongation nach dem Betrage Scala I.

2. von anderen Anstalten und Personen und auf längere Zeit ertelkt nach Scala II.

3. andere Schuldverschreibungen, wenn sie auf Ueberbringer lauten, nach dem Werthe Scala III.; wenn sie nicht auf Ueberbringer lauten, nach Scala II.; wird jedoch die Darlehensdauer verlängert, so ist nach Scala III zu ergänzen.

Datums-Certificierung, gerichtl. fl. 1.

Depositen als eine Zahlung, die der Erleger im eigenen oder eines anderen Namen an Denjenigen, für den der erlegte Gegenstand aufzubewahren ist, leistet, nach Scala II.

— Empfangsscheine über erfolgte Depositen 50 fr.

— Gesuche um Annahme oder Ausfolgung f. Eingaben a).

— Extracte fl. 1.

Deservit-Duttrungen, n. Sc. II.

Diäten-Anweisungen von Privaten nach Scala II.

Dienstabschiede bei Privaten 50 fr.

— für Dienstboten, Gehilfen ic. 15 fr.

Dienstboten-zeugnisse und Reiseurkunden 15 fr.; in den Dienstbotensbüchern die Zeugnisse stempelfrei.

Dienstverleibungsgehalte 50 fr.

Dienstverträge, entgeltliche, über Dienstleistungen nach dem Betrage aller Jahresgehälter, mit Rücksicht auf die Dauer der Leistung nach Scala III.

Diplome fl. 1, von Priv. ausgef. 50 fr.

Disciplinar-Angelegenheiten, Eingaben pr. Bogen 50 fr., Recurse v. 1. Bogen fl. 1.

Dispensgesuche an öffentliche Behörden und Aemter 50 fr.

Duplicaten gerichtlicher Eingaben in u. außer Streitverfahren 36 fr., anderer Eingaben 50 fr.

— amtliche, auf Ansuchen der Partei von Solletten u. Steuerscheinen fl. 1, der Urtheile fl. 1.

Duplicaten im Rechtsstreit pr. Bogen 36 fr. und bei einem Gegenstande unter fl. 50 12 fr.

Durchsuchspässe, Gesuch um dieselben, vom 1. Bog. fl. 1.

Edicte, Gesuch hierum fl. 1.

Erbewilligungen, von Privaten 50 fr.

Erbdispensen, Gesuch hierum 50 fr.

Ehepacte, Vertrag nach Scala II.

— Siehe Vermögensübertragung.

Ehepacte. Enthält der Vertrag Rechte, welche erst nach dem Tode eines Gatten wirksam werden, v. 1. Bg. fl. 1.

— Eingaben um handelsgerichtliche Eintragung der Vermögensrechte der Ehefrau eines Kaufmannes, v. 1. Bg. fl. 5, jeder weitere 50 fr.

Ehescheidungs-, Trennungs- oder Ungültigkeitserklärungs-Eingaben 50 fr.

Ehrenämter, Gesuch um Verleihung, 1. Bg. fl. 5, jeder weitere 50 fr.

Einantwortungs-Gesuche 36 fr.

Einantwortungs-Edicte, Gesuche fl. 1.

Einbürgerungs-Gesuch um Staats- oder Gemeinbürgerrecht fl. 2.

Einbürgerpässe, Gesuche hierum fl. 1.

Eingaben v. Privatpersonen:

a) 1. im gerichtl. Verfahren in und außer Streitfachen 36 fr.

2. Alle anderen von jedem Bogen, wofür die einen (1) u. die anderen (2) in den nachfolgenden Absätzen keiner höheren oder niederen Gebühr zugewiesen oder dieselben nicht befreit sind 50 fr.; in Dienstbotenangelegenheiten vor den polit. Behörden stempelfrei.

b) bezüglich nachstehender Erwerbsbefugnisse: 1. wodurch der selbstständige Betrieb eines freien Gewerbes bei der Behörde angemeldet oder die zum Gewerbetriebe erforderliche Concession der Behörde angefordert wird, und um Befugnis zu Privatagenten:

aa) in der Haupt- und Residenzstadt Wien und in anderen Orten mit einer Bevölkerung von mehr als 50.000 Seelen, v. 1. Bg. fl. 4;

bb) 10.000 — 50.000 Seelen vom 1. Bogen fl. 3;

cc) 5000 — 10.000 Seel. v. 1. Bg. fl. 2.

dd) in allen übrigen Orten fl. 1.50.

in allen diesen Fällen ein jeder weitere Bogen 50 fr.;

2. um Ertheilung oder Anerkennung einer Berechtigung oder Befugnis zu Unternehmungen oder Gewerbegeschäften in anderen als den im Absätze b, 1 begriffenen Fällen, dann zur Bornahme einzelner, einer besonderen behördlichen Gestattung bedürftigen Erwerbsacte, als: Zur Abhaltung v. öffentl. Tanzmuskeln, zur Offenhaltung der Gast-, Schank-, Kaffeehäuser über die polizeilichen Sperrstunden, zur Ausstellung von Sehenswürdigkeiten, zu gymnastischen od. theatralischen Vorstellungen, Concerten ic. gegen zahlbaren Zutritt, 1. Bogen fl. 1;

c) 1. um Verleihung, Bestätigung oder Uebertragung von Adelsgraden, Verleihung von Orden, um Bewilligung, ausländische Orden annehmen und tragen zu dürfen, Vereinerung oder Verbesserung von Wappen, Ausfertigung eines Wappenbriefes, Bewilligung v. Namensänderungen oder Namens-Uebertragungen, Verleihung v. Würden, Ehrentiteln und sonstigen Ehrenvorzügen und Auszeichnungen mit Begriffs jener für gewerbliche Unternehmungen, v. 1. Bg. fl. 5.

Bei gerichtl. Eingaben oder deren Stelle vertretenden Protokollen, welche keine Rechtsurkunden enthalten a. einer festen Stempelgebühr von 50 fr. oder einer höheren für den 1. Bogen unterliegen, beträgt die feste Gebühr für den 2. und ferneren Bogen nur 36 fr. u. wenn der Streitgegenstand ohne Nebengebühren 50 fl. übersteigt, nur 12 fr.

2. um Ertheilung, Anerkennung oder Bestätigung von Privilegien

vorunter auch die ausschließlichen Industrie-Privilegien mitbegriffen sind, 1. Bogen fl. 3;

3. um Verleihung od. Anerkennung d. österr. österr. Staatsbürgerrecht, um Ertheilung des Gemeinbürgerrechtes oder die Ausnahme in den Gemeinbündelband, v. 1. Bogen fl. 2;

d) um Kundmachung, öffentl. Versteigerungen und Eingaben an die Civilgerichte, worin die Ausfertigung von Edicten angefordert wird, oder deren ordnungsmäßige Erledigung die Ausfertigung eines Edictes notwendig erfordert, 1. Bog. fl. 1;

e) um Ertheilung v. Pässen zur Ein-, Aus- u. Durchfuhr von Kuchsalz, Tabak und Schießpulver und um Bewilligung zur Ein- oder Ausfuhr bestimmter Waaren, insofern dazu eine besondere Bewilligung erforderlich ist, 1. Bg. fl. 1;

f) um die Bewilligung zur Errichtung oder Erweiterung, zur Vertauschung, Vermahlung oder Verschuldung eines Fideicommisses, 1. Bogen fl. 1;

g) Appellations- und Revisionsanmeldungen gegen die unter Urtheile ausgefallenen Erkenntnisse, u. z.:

aa) Wenn vom gerichtlichen Erkenntnisse I. Instanz eine feste Stempelgebühr von nicht mehr als fl. 5 zu entrichten ist, ebensoviel als vom Erkenntnisse I. Instanz von beiden Theilen zu entrichten ist;

bb) in allen and. Fällen 1. Bg. fl. 10.

Recurse gegen die unter Urtheile aufgeführten Erkenntnisse unterliegen der Hälfte der hier festgesetzten Gebühr für d. 1. Bogen.

h) Recurse, d. i. alle Berufungen gegen die Entscheidung oder Verfassung einer unter Instanz an die höhere, welche nicht unter g) begriffen, oder gegen die Vorrichtung der Gebühren und anderer öffentlicher Abgaben gerichtet sind, u. die außerordentlichen Gnadengesuche im Verfahren wegen Gefährdungsverletzung, v. 1. Bg. fl. 1.

Wenn jedoch der Werth des Gegenstandes fl. 50 nicht übersteigt, vom 1. Bg. 50 fr.

i) die gerichtlichen Eingaben im Rechtsstreit bis fl. 50 Werth mit Ausschluß der Appellations- u. Revisionsanmeldungen, dann Recurse 12 fr.

k) Eingaben, alle, um Eintragung in die öffentlichen Bücher über unbewegliche Sachen u. die ihnen gleichgehalt. Gerechtfame (Hypothekens-, Notifikations-, Verfallprotokolle u. s. w.), ohne Unterschied, ob die Eintragung zu unbedingter oder zur bedingten Erwerbung dinglicher Rechte (Intabulation, Pränotation) oder zur Lösung eingetragener Rechte oder zu einem anderen Zwecke stattdet, wenn der Werth fl. 100 übersteigt, 1. Bog. fl. 1.50 übersteigt er nicht fl. 100, 1. Bogen 75 fr., übersteigt er nicht fl. 50 beim 1. Bogen 36 fr.

l) um Supereinverleihung des executiven Pfandrechtes auf einem bereits in die öffentlichen Bücher eingetragenen Pfandrechte, wenn der Rechtswert ohne Nebengebühren fl. 50 nicht übersteigt 12 fr., übersteigt er 50 fl., dann 36 fr.

m) um Eintragung der Firma eines Gesellschaftsvertrages oder Firma-Änderung, vom 1. Bogen fl. 10.

Eingaben um Eintragung einer in dem Handelsregister des Handelsgerichtes der Haupt-Niederlassung schon eingetragenen Firma bei dem Handelsgerichte desjenigen Bezirkes, wo dieselbe eine Zweigniederlassung hat, 1. Bogen fl. 10.

**Eingaben um Eintragung der Procura für jeden Berechtigten** fl. 5. — um Eintragung der Liquidatoren, dann der Vermögensrechte, welche der Ehefrau eines Kaufmannes durch die Eheparten eingeräumt werden, v. 1. Bg. fl. 5.

n) **Eingaben, welche zugleich Rechtsurkunden über Rechtsgeschäfte sind** welche der scalamäßigen oder Percentualgebühr unterliegen, haben auch die für die Rechtsgeschäfte entfallende Gebühr zu zahlen.

o) **Eingaben, in zwei- oder mehrfacher Ausfertigung überreicht, unterliegen das zweite und jedes weitere Paar der für Eingaben a), Eingaben und wenn für die Haupteingabe ein milderer Stempel vorgeschrieben ist, der für die Haupteingabe festgesetzten Gebühr.**

**Eingaben oder Gesuche um Ertheilung von Almojen, von Arzeneiprüfungen oder um Aufnahme in letztere sind frei.**

**Eingaben, resp. Anzeigen über das Versammlungsgesuch** 50 fr.

**Einlagebogen, bei der festen Stempelgebühr bis 50 fr. derselbe, welcher für den ersten Bogen bestimmt ist, dann beim Werth ob. Betrages Stempel ist für den 1. Bogen der höhere Stempel zu nehmen und die übrigen 50 fr.**

— bei gerichtlichen Eingaben und deren Stelle vertretenden Protokollen, wenn sie keine Rechtsurkunden enthalten und einer festen Gebühr von 50 fr. oder einer höheren für den ersten Bogen unterliegen, der zweite und jeder weitere Bogen 36 fr. und wenn der Streitgegenstand fl. 50 nicht übersteigt 12 fr.

Bei amtlichen oder amtlich vidimirten Abschriften und Auszügen aus öffentlichen Büchern und bei Duplicaten amtlich. Ausfertigungen unterliegt jeder Bogen einem Guldenstempel.

**Einreden im Streitverfahren** pr. Bogen 36 fr., und unter fl. 50 Streitgegenstand 12 fr.

**Eintragungsgebühren in Grundbuchsachen.** Bis 100 fl. frei, über 100 fl. bis 120 fl. 75 fr., über 120 bis 140 fl. 87½ fr., u. s. w. für je 20 fl. 12½ fr. mehr. Für 800 fl. 5 fl., darüber erfolgt Vorweisung durch das Steueramt.

**Empfangsbekätigung (Quittungen) bei einer schätzbaren Sache** nach Sc. II. Wird die Zahlung in der Urkunde über das Hauptgeschäft bezeugt, dann gebührenfrei.

— über eine z. Verwahrung, zum Gebrauche oder als Pfand übernommene Sache 50 fr.

— über gerichtliche Depositen, wenn nach der Scala keine mindere Gebühr entfällt 50 fr.

— **Empfangs- und Aufnahmscheine (Frachtkarten) eines Frächters** oder einer Transportanstalt mit Ausnahme der 1. Postanstalt über die Uebernahme von Waaren zum Transporte ohne Unterschied, ob darin der Empfang des Frachtkontos bezeugt wird oder nicht, und zw.: die *Connossemente der Seefrächter, Ladeseine der Frächter und Auslieferungscheine (Lagercheine, Warrants)*, der zur Aufbewahrung von Waaren oder anderen bewegl. Sachen ermächtigten Anstalten, wenn dieselben auf Orde lauten, pr. Stück fl. 1.

— alle anderen Empfangs- u. Aufnahmscheine pr. Stück 5 fr.

— **Empfangs- und Aufnahmscheine der Eisenbahn- und Dampfschiffahrt** z. Unternehmungen über die Uebernahme von Personen zum Transporte (Personenarten) bei

einem Fahrpreise bis 50 fr. von jedem Stück 1 fr., und bei einem höheren Fahrpreise aber so oft mal 1 fr. als 50 fr. in dem Fahrpreise enthalten sind. Jeder Rest unter 50 fr. ist als voll anzunehmen und die Gebühr nie höher als mit 25 fr. für das Stück zu bemessen. Werden die Personenarten auf mehrere Personen oder für die Hin- und Rückreise ausgestellt, so ist die Gebühr im ersten Falle nach der Zahl der Personen oder im letzteren doppelt zu berechnen.

**Empfangsbekätigung über Frachtkonten, als abgefordert ausgestellte Frachtkonten-Quittungen vom Betrage nach Scala II.**

— über gerichtliche Aufkündigungen Kemptfrei.

Wird jedoch ein gerichtlicher Gebrauch gemacht 50 fr.

— über Beträge oder Sachen im Werthe unter fl. 2 Kemptfrei.

— Andere Kemptpflichtige Empfangsbekätigungen als Rechtsurkunden 50 fr.

**Erbschaftsbescheinigung** 50 fr.

**Erbschafttheilungen** 50 fr.

**Erbschaftserklärungen** 36 fr.

**Erbschaftsverträge** 50 fr.

**Erbschaftsverträge, vom 1. Bogen fl. 1., die übrigen je 50 fr.**

**Erfolgslosungs-Gesuch** 36 fr.

**Erkenntnisse, s. Urtheile.**

**Erkennungsgesuche** 36 fr.

— bei einem Streitgegenstande unter 50 fl. 12 fr.

**Erwerbsteuer-Erklärungen, bei nicht Feueramt. Gebrauch** 50 fr.

**Erwerbsteuercheine, Duplicate fl. 1.**

Gesuche um Erlösung von Duplicaten 50 fr.

**Erziehungs-Beiträge, Gesuche** 50 fr.

— Quittungen darüber n. Sc. II.

**Expensnoten zum gerichtl. Gebrauch, wenn darüber selbst als eine Rechnung ein Streit geführt wird** 50 fr.

— zu einem anderen gerichtlichen oder amtlichen Gebrauche 15 fr.

**Extrablatt-Gesuche** von mehr als fl. 100, vom 1. Bogen fl. 1.50

— bis 50 fl. Werth 36 fr.

— bis 100 fl. Werth 75 fr.

**Extracte aus im Auslande geführten Büchern** 50 fr.

— aus inländischen über d. unbewegl. Besitz von jedem Bogen fl. 1.

**Fahrtarten (Personen-)** bis 50 fr. pr. Stück 1 fr.

— bei höherem Fahrpreis für je 50 fr. 1 fr., jedoch nie mehr als 25 fr.

**Fasslonen zur Bemessung von Abgaben, Kemptfrei.**

**Feilbietungsgesuche** v. 1. Bg. fl. 1.

**Feilbietungsprotokolle über bewegliche Sachen** bis 50 fl. 12 fr., darüber 36 fr. pr. Bogen, wenn vom Gericht aufgenommen, bei Gemeinden 50 fr. pr. Bogen, dann vom Gesamtverthe nach Scala III.

**Feilbietungsbedingungen** per Bogen 50 fr.

**Fideicommiss, Errichtungsurkunden, wenn sie lechtwillige Anordnungen sind, fl. 1.**

— **Gesuche zur Errichtung, Erweiterung, Vertausch., Verwandel. o. Verschuld. derselb.** fl. 1.

**Firma-Protokollirung** siehe Eingaben.

**Flaggen-Patente**, v. 1. Bogen fl. 1.

**Frachtbrieife und die Duplicate derselben**, pr. Stück 5 fr.

— über Sendungen, welche nicht per Post und nicht weiter als 5 Meilen im Umkreise des Ortes der Aufgabe erfolgen, pr. Stück 1 fr.

**Frachtkarten, Connossemente der Seeschiffer, Ladeseine, Warrants**, pr. Stück fl. 1.

— alle anderen pr. Stück 5 fr.

— von welchen ein gerichtlicher Gebrauch gemacht wird, oder als Quittungen beigebracht 50 fr.

**Frequentations-Zeugnisse** 15 fr.

**Recht-Gesuche z. Terminverläng.** 36 fr.

— bei einem Streitgegenstande unter fl. 50, 12 fr.

**Geburts-Scheine** 50 fr.

— **Geburts-, Trauungs- u. Todtenscheine** von Urkablern, Registraren des Seeres, der Marine, der Landwehr u. von beschützten, ferner deren Familien zu m Zwecke der militär. Evidenzhaltung ausgefertigt, sind Kempt- u. gebührenfrei, übriges unentgeltlich e r b ä l l i c h .

**Gebalts-Quittungen** n. Sc. II.

Gemeinden, Eingaben an diese 50 fr.

— **Gesuch um Gemeindebürgerrechtsverleihung**, 1. Bogen fl. 2.

**Gesellschaftsverträge**, wo die Gesellschafter nur ihre Mühe zu einem Zwecke, dessen Gegenstand nicht schon in einer schätzbar. Sache besteht, vereinigen, v. 1. Bg. fl. 2.

— zu einem Zwecke, der keinen Vortheil für die Gesellschafter zum Gegenstande hat, v. 1. Bg. fl. 5.

— wenn sie nur ihre Sachen, oder ihre Mühe u. ihre Sachen vereinigen, u. zw.:

a) von Actiengesellschaften über 10 Jahre geschlossen, von der Vermögens-Einlage nach Scala III;

b) von Commandit-Gesellschaften auf Aktien über 10 Jahre von der Vermögenseinlage der Commanditisten nach Scala III, von den übrigen Gesellschaften nach Scala II;

c) von allen anderen Gesellschaften von der Einlage nach Sc. II, jedoch nie weniger als fl. 5.

**Gesuche, s. Eingaben.**

**Gesundheitszeugnisse, s. Zeugnisse.**

**Gewährbriefe** fl. 1 per Bogen.

**Gewerbanmeldung, s. Eingaben.**

**Gewerbsbücher, s. Handelsbücher.**

**Gewinnsteuer**, siehe Lotterien zc.

**Grundbuchsachen, Gesuche** 50 fr.

— außerordentliche bei Gefalls-Uebertragungen fl. 1.

— **Grenzbeschreibungen** 36 fr., unter fl. 50 Streitgegenstand 12 fr.

**Großfahrtheits-Erklärungen, Gesuch** 36 fr.

**Grundbuchsachen. Extracte** aus dem Inlande fl. 1. aus dem Auslande 50 fr.

— **Abschriften aus der Urkundenammlung** 36 fr., vidimirt 1 fl. pr. Bogen.

— **Eingaben behufs Eintragung** bis 50 fl. Werth 36 fr., über 50–100 fl. 75 fr., darüber 1 fl. 50 fr. vom 1. Bogen; jeder weitere Bogen bis 50 fl. Werth 12 fr., darüber 36 fr.

— **Recurse** vom 1. Bogen 1 fl., sonst 36 fr. per Bogen.

— **Rubricsabschriften** per Bogen 15 fr.

— **siehe auch Eintragungsgebühren.**

**Grundsteuer-Eingaben oder Urkunden Kemptfrei.**

— **Begehren oder Recurse** über die Entscheidung solcher Eingaben, welche einen Betrag bis 50 fl. betreffen, 15 fr., u. über höhere Beträge 36 fr.

**Gutachten von Sach- oder Kunstverständigen in Partesachen oder als Beweismittel** 50 fr.

**Gülfischeine** fl. 1.

**Güterzeugnisse** bei Gütergemeinschafts- od. Gesellschaftsvertrag 50 fr.

**Gymnasial-Prüfungen, Sittlichkeits- und Abgangzeugnisse** 15 fr.

— **Naturhistor. Zeugnisse** 50 fr.

**Handels- und Gewerbsbücher**, u. zw.:

a) die Haupt-, die Conto-Corrent- und die Saldo-Contobücher der Kaufleute, Fabrikanten u. Gewerbetreibenden, von jedem Bogen im Ausmaß von 5040 cm<sup>2</sup> 25 fr.

b) alle anderen Bücher, welche über einen Handels- oder andern Gewerbetrieb, industrielle Unternehmungen, dann über Geschäftsvermittlungen, insbesondere d. Hau-

deßmäßiger (Sensale) geführt werden, ausschließlich der Briefcovirbücher von jedem Bogen im Ausmaß von 2640 cm<sup>2</sup> 5 fr.

Bücher, welche bloß über die Manipulation oder den inneren Geschäftsbetrieb geführt werden, insbesondere die Notizbücher, welche Handel- und Gewerbetreibende bei sich tragen, sind stempelfrei.

Jene Einschreib-Bücher, welche von dem Arbeitgeber an den Arbeitnehmer über die übergebenen Stoffe oder geleisteten Arbeiten erfolgt werden, selbst wenn die Abstattung des Arbeitslohnes von dem Arbeitgeber eingetragen wird, sind bedingt stempelfrei.

Unter Handels- und Gewerbsbüchern werden überhaupt alle Geschäftsaufzeichnungen verstanden, die über einen Handels- oder Gewerbsbetrieb, einzelne Theile desselben oder Hilfsverrichtungen zum Besuche eines solchen Betriebes geführt werden, diese Geschäfts- u. Aufzeichnungen mögen gebunden od. geheftet sein, od. auf einzelnen Bogen oder Blättern stattfinden, die einzelnen Geschäfte selbst od. Uebersichten derselben darstellen. Das Finanzministerium ist ermächtigt, im Wege des Uebersinkommens d. Entrichtung der Gebühr mittelst Stempelmarken gegen ein jährl. Kaufschale zu erlassen.

Handels-Conti, f. Conti.

Hauptbücher, f. Handels- u. Gewerksbücher.

Kaufschale, deren Ausfertigung fl. 1. Gesuche bis fl. 50 Satz 36 fr., bis fl. 100 Satz 75 fr., und über fl. 100 Satz v. 1. Bg. f. 1.50.

Kaufstrasse, auf das Gesuch hierum fl. 1.

Keimtasche 50 fr.

— für Diensthöfen, Lehrlinge, Gehilfen, Tagelöhner 15 fr., Gesuche frei hierum.

Keimtasche-Contracte nach Sc. II.

6 Jahre 2<sup>o</sup> / 8 Jahre 2<sup>1/2</sup> / 10 Jahre 3<sup>o</sup> / über 10 Jahre 3<sup>1/2</sup> / sammt 25% Zuschlag. Der Vorbehalt muß aber im Grundbuche ersichtlich sein.

Klagen 36 fr., bei einem Streitgegenstande unter fl. 50, 12 fr.

Krankenanstaltsfonds f. Vermögensübertragung.

Kaufschale nach Scala III.

Meisterrecht-Berleihungsurkunde f. 1

c) welche von anderen Behörden aufgenommen werden und nicht schon unter a) begriffen sind; über Streitigkeiten zwischen zwei Privaten: wenn der Werth d. Streitgegenstandes fl. 50 nicht übersteigt, 15 fr.

In allen anderen Fällen 36 fr.  
Besunde, Zeugenverhöre u. andere Vernehmungen zur Erhebung von Thatumständen oder Sachverhältnissen, über welche ein Privater um die Ertheilung eines amtlichen Zeugnisses oder um eine amtliche Gestattung eingeschritten ist, 50 fr.

Provisions-Gesuche 50 fr.  
Prüfungs-Decrete fl. 1.  
Quartiergelder-Quittungen Scala II  
Quittungen f. Empfangsbesätigungen.  
Kafficationen in besonderen Urkunden 50 fr.

Reambulations-Urkunden 50 fr.  
Recepisse, f. Empfangsbesätigungen.  
Rechnungen, siehe Conti.  
Rechnungs-Absolutorien von Privatpersonen 50 fr.  
— Agnosirungen u. Erledig. 50 fr.  
Rechtfertigungs-Klagen 36 fr.  
— unter fl. 50 Werth 12 fr.

Recurse, gegen jene Erkenntnisse und Urtheile, welche bis zu einem 5 Guldenstpl. ausgefertigt werden, der 1. Bogen die Hälfte des Urtheilshempels.  
— in allen anderen Fällen der 1. Bogen fl. 5, und wenn der Werth des Gegenstandes fl. 50 nicht übersteigt, 50 fr.

— im gerichtlichen oder nicht gerichtlichen Verfahren gegen Entscheidung oder Verfügung einer unteren Instanz an eine höhere vom 1. Bg. fl. 1.  
— gegen die Entscheidung über solche Eingaben, welche zur Zustandebringung der Gebührenbemessung oder zur Voranschreibung od. Erwirkung der gesetzlich gefasteten Ermäßigungen, Abschreibungen oder Zusätzungen bei den Staats- oder Gemeindeabgaben eingebracht werden, wenn die Gebühr fl. 50 nicht überschreitet, 15 fr., überschreitet sie fl. 50, 36 fr.  
— Erste Recurse sind frei, wenn sie gegen die Bemessung von Stempel- od. unmittelbaren Gebühren gerichtet sind.  
— in Strafsachen frei.

Reiseurkunden für Dienftboten, Gesellen, Lehrlinge, Tagelöhner, Arbeiter und überhaupt Personen, die von einem den gewöhnlichen Tagelohn nicht übersteigenden Erwerbe leben, v. jeder Ausfertigung 15 fr.  
— für andere Personen, jede Ausfertigung fl. 1.

Resolutions-Verträge n. Sc. II.  
Remunerations-Eingaben 50 fr.  
Renten aus dem Auslande f. Actien.  
Repartitions-Ausweise in Concurshandlungen 50 fr.  
Repertorien der Notare 5 fr.  
Repliken, im Streitverfahren 36 fr., unter fl. 50 Werth 12 fr.

Rechtsabkündungs-Quittungen nach Sc. II.  
Wird zugleich die Gesamtforderung bestätigt, so ist die Gebühr vom Gesamtbetrage zu entrichten.

Rechtzettel 50 fr.  
Reverse, ist der Gegenstand schätzbar nach Scala II.  
— ist dies nicht der Fall, 50 fr.  
Rubriken in Streitfällen bis 50 fl. 10 fr., über 50 fl. 15 fr.

Schadloshaltung-Reverse, wenn weder Leistung noch Gegenleistung schätzbar ist 50 fr., sonst Scala II.

Schankstellen von Ehrens würdigkeiten. Gesuch hierum fl. 1. Bewilligung darüber per Bogen 1 fl.

Schätzungen 50 fr., unter fl. 50 Werth 12 fr.  
Scheidebriefe zwischen jüdischen Eheleuten 50 fr.

Scheidungs-Klagen der Eheleute, wenn über das Vermögen od. d. Unterhalt keine Verfügung getroffen ist, 36 fr. Schenkungen. Die Urkunden darüber unterliegen ohne Rücksicht auf den geschenkten Gegenstand, dem Urkundenhempel.

Die Urkunden über Schenkungen:  
a) unter Lebenden, von jedem Bogen 50 fr.

b) auf den Todesfall, v. 1. Bg. fl. 1. Bezüglich des Rechtsgeschäftes ist zwischen Verwandten (siehe Vermögensübertragung); bei allen anderen Fällen 10% des Wertes zu entrichten.

Schiedsrichter- als Compromiß-Verträge 50 fr.

Schiedsrichterliche Urtheile. Für jede Ausfertigung d. Schiedspruches bei einem Streitgegenstand bis fl. 50 50 fr. — über 50 fl. bis fl. 200, fl. 1.25.

— über 200 fl. od. nicht schätzbar fl. 2.50  
Schiefspulver, Gesuche um Pässe hierum vom 1. Bogen 1 fl.

Schiffabkündungs-Certificate von landesfürtl. Behörden u. Aemtern fl. 1, sonst 50 fr.

— Eigenthums-Certificate, inländische fl. 1.

Schiffahrts-Patente fl. 1.

Schlusszettel der Börsen- und Waaren-sensale per Stück 5 fr.

(Bei einem gerichtlichen Gebrauche derselben ist die für das Rechtsgeschäft entfallende Gebühr zu entrichten.)

Schulden-Anerkennungen als Eingabe 50 fr.

Schuldenscheine nach Scala II.  
Schuldverschreibungen, deren Coupons unterliegen der Gebühr nach dem angegebenen Betrage und Scala II.

— aus dem Auslande f. Actien.  
Schulden-Verreibungen, Gesuche, mit einem Armutshyuzanis belegt, frei.

Schuldenzettel, f. Zeugnisse.  
Schurfbewilligungs-Gesuche fl. 1.

Schurflizenzen fl. 1.

Sepässe, für jede Ausfertigung fl. 1.  
Sequestrations-Gesuche 36 fr.

Spielkarten, für Spielte bis 36 Blätter 15 fr., darüber 30 fr.; für lackirte und waschbare Karten das Doppelte.

Staatsbürgerrecht, Gesuche um Verleihung desselben fl. 2.

Stammäume, v. den Matrikel-Führern verfaßt oder bestätigt, für jeden Geburts-, Trauungs- od. Todesfall 50 fr.

— von Privatpersonen verfaßt, als Beilagen 15 fr.

Stiftbriefe (Seelsorge) per Bogen 50 fr. — Entwürfe, der Behörde vorzulegen, per Bogen 15 fr.

Strafanzeigen frei.  
Sustentations-Quittungen nach Sc. II.

— Reverse nach d. Werthe Scala II., oder wenn der Unterhaltsbeitrag nicht angegeben ist, 50 fr.

Tabakbau zum eigenen Gebrauch 50 fr.; sonst 1 fl.

Tabak- u. Stempel-Versleiß-Lizenzen, Gesuche hierum fl. 1.

Tabular-Auszüge u. Verhältnisaugenfl. 1. — Gesuche bei einem Werth bis fl. 50, 36 fr., bis fl. 100, 75 fr., über fl. 100 fl. 1.50

— Gläubiger, Consense derselb. 50 fr.  
Taggelder = Quittungen nach Sc. II.  
Tagssatzungs- Erstredungen, Gesuche hierum 36 fr.

Tagssatzungs-Protokolle 36 fr., unter fl. 50 Werth 12 fr.

Tanzmusik-Lizenzen, Ges. hierum fl. 1.  
Tauschscheine, v. jed. Geburtsfall 50 fr.  
Tausch-Verträge, die Vertrags-Urkunde bei bewegl. Sachen nach Sc. III.

— b. unbewegl. Sach. d. Urkunde 50 fr.  
Testamente (bei Vermögensübertragungen über fl. 25, ohne Schulden

abzug, wenn bei Gericht zu Protokoll gegeben frei) sonst fl. 1, Beilagen per Bogen 15 fr.

Theilnahmenschreibungen f. Actien. Theilnahmungs-Datrum Sc. II.

Tobienbesitzangehör in Wien 1 fl. aus dem Nachlasse, ev. von den die Begräbniskosten Tragenden zu begleichen

Todesscheine pr. Bogen und Todesfall 50 fr. Siehe auch Geburts-scheine.

Trauscheine, pr. Bogen und Trauungsfall 50 fr. Siehe auch Geburts-scheine.

Uebergabs- und Uebernahme-Urkunde 50 fr., außerdem die Gebühren für das Rechtsgeschäft.

Urkunden, Rechtsurkunden, welche eine Vermögensübertragung oder die Aufhebung von Rechten und Verbindlichkeiten in sich enthalten, wenn dadurch das Eigentum, der Fruchtgenuss oder das Verbrauchrecht einer unbeweglichen Sache entgeltlich übertragen wird 50 fr., nebst der Gebühr des Rechtsgeschäftes 4% unter Berücksichtigung des Gebührensnochlasses nach der Dauer des Vorbesitzes; in Ungarn 4%<sup>100</sup>%; Urkunden über Vermögensübertragungen aus den Todesfall (Testamente, Codicille, Erbverträge, Schenkungen), Bestimmungen der Ehepacte und anderer Verträge 1 fl.; wenn weder Leistung und Gegenleistung schätzbar ist oder nicht schätzbare Rechte und Verbindlichkeiten aufgehoben werden, 50 fr.; wenn eine Uebertragung, Veseignung, Aufhebung von Rechten und Verbindlichkeiten nicht stattfindet, 50 fr.; f. a. Schenkungen.

Ueberweisungen v. beideten Dolmetschern fl. 1.

Ueberweisungs-Gesuche 50 fr.

Ueberweisungs-Certificate zur Er-lan-gung d. Ueberweisungs-Gebühren 50 fr.

Unterhalts-Reverse n. Sc. II.

— Ist d. Werth nicht angegeb. 50 fr. — Unterstellungen, Gesuche hierum 50 fr.

Urkund-Pässe, per Bogen und Aus-fertigung fl. 1.

— für Tagelöhner 15 fr.

Urtheils-Duplicate fl. 1.

— Urtheile I. Instanz bis 50 fl. 1 fl., über 50 bis 200 fl. 2 fl. 50 fr., über 200 bis 800 fl. 5 fl., darüber 1/2% sammt 25% Zuschlag; siehe auch Ba-gatellverfahren.

Verbotlegungs-Gesuche 36 fr. — bei einem Streitgegenstande unter fl. 50 12 fr.

Verdienst-Zeugnisse 50 fr. — für Tagelöhner 15 fr.

Vererbungs- u. Bewilligungen von Privatn 50 fr.

Versach-Extracte fl. 1.

Vergleiche, wenn der Gegenst. nicht schätzbar ist, 50 fr. per Bogen, dann Protokollhempel 36 fr.

— wenn dadurch die Uebertragung einer unbewegl. Sache erfolgt, die Urkunde 50 fr.

— der Vergleich selbst nach d. Werthe, 3/2%, nach Maßgabe der Vorbesitz-dauer entsprechender Nachlass, in allen anderen Fällen nach dem Werthe, womit sich verglichen wird, Sc. II.

Vergleiche, Intimation fl. 1., wenn unter 50 fl., 50 fr.

— Protokolle, wie Vergleiche.

Verkaufs-Auktionen nach dem bedung. Kaufgebe Scala III.

Verkaufs-Verträge bei bewegl. Sachen n. b. Werthe Scala III.

— b. unbew. Sachen, d. Urkunde 50 fr. — Noten der Handels- u. Geschäfts-treibenden, f. Conti.

Verständnisse, f. jed. Brautpaar 50 fr.  
Verladerverträge nach dem Werthe des Honorars Scala II.

Verlassenschafts-Abhandlungen, Ein-  
gaben hierüber 36 kr.  
— bei einem Gesamtnachlaß bis  
fl. 25 frei.

— Abschriften, amtliche, per Bogen  
36 kr., vidimit 1 fl. per Bogen.

— Inventare 36 kr. per Bogen.

— f. a. Vermögensübertragung.  
Vermählungs-Schein für jedes Braut-  
paar 50 kr.

Vermögens-Bekennn. als Beil. 15 kr.

Vermögensübertragung unter Lebenden  
durch entgeltl. Rechtsgeschäft, Ueber-  
tragung unbeweglicher Sachen, wenn

mit Rücksicht auf Gebührensachlaß  
seit letzter Uebertragung nicht mehr als

2 Jahre verfloßen sind,  $\frac{1}{2}\%$ , 4 Jahre  
 $\frac{1}{4}\%$ , 6 Jahre  $\frac{2}{5}\%$ , 8 Jahre  $\frac{3}{10}\%$ , 10

Jahre  $\frac{1}{2}\%$ , über 10 Jahre  $\frac{4}{10}\%$ ; f.  
auch Schenkungen. Zwischen Eltern an

ehe- und unehel. Kinder oder Nach-  
kommen derselben u. umgekehrt; von

Eltern an die mit ihren Kindern die  
Ehe eingetragene u. durch dieselbe ver-  
bundene Personen; von Vätertern

an Stiefkinder und Wahlkinder an  
Wahlkinder; zwischen nicht gesetz-  
benen od. getrennten Gatten sind —

wenn Haus oder Realgutschaft vom  
Eigentümer benützt wird, an unmit-  
telbaren Gebühren zu entrichten:

1. Bei Schenkung, Ehepacten oder  
Todeswegen, wenn Werth bis 500 fl.

od. ganzes reines Vermögen nicht höher,  
 $\frac{1}{2}\%$  sammt Zuschlag zc. wie oben,

dann  $\frac{1}{2}\%$  ohne Zuschlag vom Werthe  
d. unbewegl. Sachen. 2. Wenn Werth

4000 fl. nicht übersteigt,  $\frac{1}{2}\%$  zc. wie  
oben, dann  $\frac{1}{2}\%$  ohne Zuschlag vom

Werthe d. unbewegl. Sachen. 3. Wenn  
Uebertragung bis 8000 fl. Werth,

durch ein Rechtsgeschäft unter Leben-  
den, entgeltlich od. unentgeltlich er-  
folgt,  $\frac{1}{2}\%$  zc., sodann  $\frac{1}{2}\%$  sammt

Zuschlag v. Werthe d. unbew. Sachen.  
Ist der Gegenstand der Uebertra-  
gung unbewegl. Sache, so muß vom

Werth (außer der Schenkungs- oder  
Erbgebühr)  $\frac{1}{2}\%$  vom übrigen Werth  
(der entgeltl. Uebertragung)  $\frac{4}{10}\%$

bezw. seit letzter Besitzveränderung  
vermind. Gebühr, entrichtet werden.

Beiträge zu dem Tr. l. f. Kranken-  
anstaßfonds bei Todesfällen: Freireit

von solchen, dem Nachlaß bis 200 fl.  
oder wenn Nachlaß von Miltär-  
personen. Bei allen übrigen Per-  
sonen (in Wien sechsthalb geteilt) und

$\frac{1}{10}$  Uebertragungsgebühr, beim reinen  
Nachlaß zur Einhebung bis 500 fl.

$\frac{1}{10}\%$ , bis 1000 fl.  $\frac{1}{10}\%$ , bis 5000 fl.

$\frac{2}{10}\%$ , bis 10.000 fl.  $\frac{3}{10}\%$ , bis

50.000 fl.  $\frac{4}{10}\%$ , bis 100.000 fl.  $\frac{5}{10}\%$ ,  
bis 200.000 fl.  $\frac{6}{10}\%$ , bis 300.000 fl.

$\frac{7}{10}\%$ , bis 400.000 fl.  $\frac{8}{10}\%$ , bis  
500.000 fl.  $\frac{9}{10}\%$ , darüber für je

100.000 fl.  $\frac{1}{20}\%$  mehr. Betrag die  
Vermögensübertragungsgebühr 4%

oder 8%, so kommen obige Sätze in  
Koppelten, beziehungsweise vierfacher

Höhe zur Anwendung (Kand. Decret  
für Nieb.-Deherr. 31. Jänner 1891).

Verpfl. Contract n. Sc. II.

Verpflichtung der Kaufleute über  
Leistungen in Geld oder über eine

Quantität verkehrbarer Sachen oder  
Werthpapiere, ohne daß darin die

Verpflichtung zur Leistung von einer  
Gegenleistung abhängig gemacht wird:

a) wenn die Leistung in Geld be-  
steht, wie Wechsel.

b) Wenn die Leistung nicht in Geld  
besteht, wenn nicht nach dem Werthe

nach Sc. II eine mindere Gebühr ent-  
fällt, 50 kr.

Verkauf-Zettel ohne Angabe des Ver-  
trages d. Pfandvertrags. 50 kr.

Verprechen, zur Einhebung eines Ver-  
trages bindend, 50 kr.

Ver sicherungen, öffentliche, Gesuch  
und Kundmachung derselben fl. 1.

nicht als Rechtsurt. geltend 36 kr.  
— übersteigt jedoch der Betrag nicht

fl. 50, 12 kr.  
— Bedingungen 50 kr.

Vertheilungs-Ausweise, wie Thei-  
lungs-Urkunden 50 kr.

— nicht gefertigt, als Beilage 15 kr.  
Verwahrungs-Verträge, nach Sc. II.

— außerdem v. jedem Bogen 50 kr.  
Verwaltungsgerichtshof. Beschwerden

per Bogen und Abschrift 36 kr., Bei-  
lagen und Rubriken je 15 kr.

Verzeichnisse der Beilagen, wie Bei-  
lagen 15 kr.

Verzichtleistungen auf Rechte: ent-  
geltliche, wenn der Gegenstand und

das Entgelt nicht schätzbar sind, 50 kr.  
— wenn der Gegenstand eine Schuld-  
forderung ist, nach dem Werthe

Scala II, in allen anderen Fällen  
nach d. Werthe Scala III. Unentgelt-  
liche, wie Schenkungen.

Vidimit Abschriften, siehe Abschriften.  
Vidimaten, f. Legatistungen.

Vollmachten, wenn sie keine Lohnzu-  
sicherung enthalten, 50 kr.

— außerdem nach dem Betrage Sc. II,  
jedoch nie weniger als 50 kr. pr.  
Bogen.

Vollmachts-Clauseln auf Quittungen  
u. anderen Urkund. wie Vollmachten.

Vormerkungs-Gesuche fl. 1.50.  
Vormundschaft f. Curatel.

Vorfstellungen an gerichtl. Behörden,  
welche die Verfügung oder Entschei-  
dung getroffen haben, 36 kr.

— unt. fl. 50 Werth des Gegenst. 12 kr.  
Vorfstellungen an eine höhere Instanz,  
siehe Recurse.

— außerordentliche, Gnabengesuche  
bei Gefährdungen fl. 1.

Waaren-Ein-, Aus- und Durchfuhr-  
pässe, Gesuche um Ertheilung der-  
selben fl. 1.

Waffenpässe, per Stück fl. 1. Gesuche  
hierum sind frei.

Wahlfähigkeits-Decrete fl. 1.  
Wahlfähigkeits-Decrete, Gesuch hierum  
50 kr.

Wanderbücher, v. jed. Ausfertig. 15 kr.  
Wappenbriefe, Gesuche um Ausfer-  
tigung, 1. Bogen fl. 5. Der Wappen-  
brief selbst wie „Protokolle“.

Warrants, pr. Stück fl. 1.  
— Sessionen auf denselben 50 kr.

Werden von den l. f. Postämtern  
obliterirt.

Wechsel, wenn derselbe im Inlande  
ausgestellt und nicht später als 6

Monate vom Ausstellungstage zahl-  
bar ist, oder wenn derselbe im Aus-  
lande ausgestellt ist und nicht später

als 12 Monate vom Ausstellungs-  
tage zahlbar ist, nach Scala I. —

Im Inlande ausgestellte Wechsel,  
welche später als 6 Monate vom

Ausstellungstage zahlbar sind, und  
im Auslande ausgestellte Wechsel,  
welche später als 12 Monate vom

Ausstellungstage zahlbar sind, nach  
Scala II. Ausländische Wechsel,  
welche ausschließlich im Auslande

zahlbar sind, unterliegen, wenn sie  
im Inlande in Umlauf gesetzt wer-  
den, der Gebühr von 3 kr. für je

fl. 100 der Wechselsumme.

Wechsel können auf den amtlichen,  
mit dem eingedruckten Stempelzich

versehenen Blanketten, welche  
in den Stempelvergleichslocalen zu

haben sind, oder auch auf anderen  
Blanketten ausgestellt werden, in

letzterem Falle müssen jedoch die  
Stempelmarken auf der Rückseite des

Blankettes vor der Ausfertigung des  
Wechsels besigt und von einem zu

dieser Amtshandlung bestimmten Amte  
mit dem amtlichen Siegel überstempelt

werden. — (Die früher gewesene  
gestattete Entrichtung der Gebüh-  
ren durch Anstehen und Ueber-  
schreiben der Stempelmarken ist jetzt

nicht mehr gestattet und werden in  
dieser Weise gestempelte Wechsel als

nicht gestempelt angesehen und die  
Betheiligten gestraft. — Auch die

Ueberstempelung mit dem Siegel  
einer Person, einer Firma oder einer  
hierzu nicht ermächtigten Anstalt ist

unzulässig.)  
Wenn die Stempelkraft den Ver-  
trag von fl. 25 übersteigt, kann die

Entrichtung der Gebühr unmittelbar  
bei den hierzu bestimmten Aemtern  
stattfinden.

Bei im Auslande ausgestellten  
Wechseln ist die Stempelkraft an  
der Rückseite des Wechsels am oberen

Rande, und wenn ausländische In-  
dossamente vorhanden sind, unmit-  
telbar unter dem letzten ausländischen

Indossamente zu besichtigen und amt-  
lich zu überstempeln, ehe der Wech-  
sel im Inlande in Umlauf gesetzt

wird.  
Wechselgerichtliche Zahlungsaufträge:  
Bei Wechselforderungen bis fl. 50

fl. 1, über fl. 50 bis fl. 200 fl. 2.50,  
über fl. 200 bis fl. 800 fl. 5, über

fl. 800  $\frac{1}{2}\%$  des Betrages mit 25%  
Zuschlag.

Wechselprotest, f. Protest.  
Wetten, Gebühr nach Sc. III. Der

Nachsatz ist der Wettpreis, stets der  
höhere. Erfolgt auf Grund der Wette

eine Uebertragung des Eigentums,  
dann ist eine Rechtsurkunde mit 50 kr.  
Stempel nöthig. Das Rechtsgeschäft

unterliegt überdies den angeordneten  
Gebühren. Ist die Wette eine Sen-  
tung, dann Gebühren wie für solche.

Bei Wettrennen, Regatten und am  
Totalisator 5% Abzug aller Wett-  
einsätze an das l. f. Finanzministerium

zu entrichten.  
Würden, Gesuche um Verleihung der-  
selben vom 1. Bogen fl. 5.

Zahlungs-Anweisung, entgeltliche,  
siehe Anweisungen und Checs.

— im strafgerichtlichen Verfahren frei.  
— im außergerichtlichen Verfahren

50 kr.  
— unentgeltl., wie Schenkung.

Zahlungsbefehl, siehe Mahnverfahren.  
Zeitungsverschleiß-Licenz, Gesuch  
fl. 1.

Zengenverhörs-Protokolle im civil-  
rechtlichen Verfahren 36 kr.

— strafgerichtlich, frei.  
— unter fl. 50 Werth 12 kr., sonst

36 kr.  
Zeugnisse, von Aemtern und Landes-  
fürstl. Behörden ausgefertigt fl. 1.

Zeugnisse von anderen Aemtern und  
Behörden oder Privatpersonen aus-  
gestellt, 50 kr.

Hierher gehören auch die Lehrbriefe.  
— für Diensthöten, Gehilfen, Lehr-  
jungen, Tagelöhner 15 kr.

— Schul- u. Studienzeugnisse, welche  
über den Erfolg einer oder mehrerer

am Schluß eines Semesters oder  
Jahrganges abgelegter Prüfungen  
von öffentlichen Lehranstalten aus-  
gefertigt werden und auch die halb-  
jährigen Besuchszeugnisse 15 kr.

— über Prüfungen bei Volks- und Bür-  
gerschulen über Christentheorie stempel-  
frei. Wird der Erfolg mehrerer Sem-  
ester oder Jahrgänge gleichzeitig be-  
stätigt, ohne daß es Absolutorien sind,  
für jedes Semester oder Jahrgang

15 kr.  
— Absolutorien über Studien 50 kr.

— Armutzeugnisse, Impfszeugnisse  
unbedingt frei. Wohnungs-, Sitt-  
lichkeits-, Religionszeugnisse bedingt  
frei.

Zollverfahren, Eingaben um Be-  
willigung zum Zollfreien Bezug 50 kr.

— Recurse gegen Entscheidungen in  
Zollangelegenheiten bis fl. 50, 15 kr.

— über fl. 50, 36 kr.

## Anhang.

### Obliterirung der Stempelmarken auf Wechselfn, Anweisungen, Checks und Warrants.

#### A. Wechselfn.

Stempelmarken auf Wechselfn zu obliteriren sind die ärarischen k. k. Postämter nur befugt:

a) Bei im Inlande ausgestellten Wechselfn, bevor eine Parteienfertigung (Unterschrift des Ausstellers, Acceptanten, Bürgen, Giranten u. s. w.) darauf gesetzt wurde.

b) Bei im Auslande ausgestellten Wechselfn, bevor selbe in Umlauf gesetzt, d. i. mit Accept, Bürgschaft, Giro eines Inländers versehen, oder sonstiger Gebrauch davon gemacht wurde, jedenfalls aber vor Ablauf von 14 Tagen nach dessen Uebertragung ins Inland.

Unter Inland ist Oesterreich, nicht aber Ungarn zu verstehen.

Die Stempelmarken müssen auf der Rückseite des Wechsels befestigt sein, da durch die Befestigung der Stempelmarken auf der Vorderseite der gesetzlichen Gebührenpflicht nicht Genüge geleistet wird.

Die Stempelmarken müssen rein, unverletzt sein, sollen keine Spuren früherer Verwendung tragen, dürfen nicht mangelhaft, zerrissen oder in Bruchtheilen von mehreren Marken zusammengesetzt sein. Sind diese Bedingungen nicht erfüllt, so werden die k. k. Postämter die Obliterirung verweigern, im Falle a) und b) überdies amtlichen Befund aufnehmen, diesen sammt Notionirung der Finanzbezirksdirection oder dem Gebührenbemessungsamt zur weiteren Amtshandlung übersenden.

#### B. Anweisungen.

Zur Obliterirung von Stempelmarken auf kaufmännischen Anweisungen über Geldleistungen sind gegenwärtig außer den eigentlichen Stempelämtern (Finanz- und ger. Depostencassen, Steuerämtern, Centralstempelamt in Wien) und der Expositur des Centralzamtens in Wien, I. Herrngasse 23, der Steueradministration VII. Neubaugasse 21, nur noch die Verzehrungssteuer-Linienämter in Wien, keineswegs die k. k. Postämter ermächtigt.

Die kaufmännischen Anweisungen sind laut Gesetz vom 8. März 1876 im Allgemeinen den Wechselfn gleichgestellt, daher auch bezüglich der Zeit, Art und Weise der Erfüllung der Stempelpflicht (§ 18 obigen Gesetzes). Dagegen können die Stempelmarken auf der Vorderseite der Anweisung angebracht und mit der ersten Textzeile überschrieben sein. Einer fixen Gebühr von 5 kr. unterliegen die Anweisungen, wenn sie auf einen bestimmten Tag lauten, längstens aber acht Tage laufen (von dem nicht zu rechnenden Ausstellungstage an). Die Laufzeit muß endlich im ursprünglichen Text ersichtlich sein, nicht nachträglich durch Stampiglien u. dergleichen beigefügt sein. Länger laufende oder auf Sicht (à vue, à vista) lautende Anweisungen unterliegen der Scalagegebühr.

#### C. Checks.

Zur Obliterirung von Stempelmarken auf Checks von Anstalten, Gesellschaften (statutenmäßig begründete zur Ausstellung solcher) sind die früher erwähnten Ämter nicht ermächtigt. Andere mit Checks betitelte kaufmännische Urkunden sind wie kaufmännische Anweisungen zu betrachten und demgemäß zu behandeln.

#### D. Lagerpfandscheine (Warrants).

Die Stempelmarken für das erste Indossament eines Lagerpfandscheines (Warrants) wenn es auch schon eine Parteienfertigung zeigt, kann von k. k. Postämtern obliterirt werden, wenn 1. der Lagerpfandschein noch nicht abgetrennt und 2. die vorgeschriebene Ersichtlichmachung der Eintragung in das Lagerbuch noch nicht vorgenommen worden ist.

**Wechselstempel** (einschl. Anweisungen und Accreditive) in Deutschland: Bis 200 *M* 10 *S*, für je weitere 200 *M* (bis zu 1000 *M*) je 15 *S*, über 1000—2000 *M* 1 *M*, über 2000—3000 *M* 1.50 *M* u. s. w.

## Der Advocatentarif

(im Bagatell-, Mahn- und Summarverfahren).

(Verordnung des Justizministeriums vom 25. Juni 1890 auf Grund des Gesetzes vom 26. März 1890, R.-G.-Bl. 58.).

Aus dem Tarif sind folgende Posten speciell erwähnenswerth:

### A. Geschäftshonorar.

1. Für die Verfassung einfacher Klagen od. von Gesuchen um Erlassung eines bedingten Zahlungsbefehles im Mahnverfahren:

	1. Cl.	2. Cl.	3. Cl.
a) wenn der Werth des Streitgegenstandes 50 fl. nicht übersteigt . . . . .	fl. 1.50	1.50	1.50
b) bei Beträgen über 50 fl. bis einschließlich 200 fl. . . . .	" 2.50	2.25	2.—
c) bei Beträgen über 200 fl. bis einschließlich 500 fl. . . . .	" 3.—	2.75	2.50
d) bei Beträgen über 500 fl. bis einschließlich 1000 fl. . . . .	" 4.—	3.50	3.—
e) von jedem weiteren, 1000 fl. übersteigenden Betrage für je 1000 fl. mehr . . . . .	" —.50	— .50	— .50
jedoch nie mehr als . . . . .	" 10.—	10.—	10.—

2. Für die Verfassung einfacher Eingaben, als: Beweisantrittungsgesuche, Gesuche um Aufstellung eines Curators, um Gestattung der Einsicht von Handelsbüchern oder von Urkunden, um Uebertragung oder Reassumirung einer Tagssatzung, um In- oder Executivirung der Acten, um Erlassung von Betreibungen, um Abschrifterteilung von Urkunden oder Protokollen, um actorische Caution, um Sistrung, Uebertragung oder Reassumirung von bewilligten Executionen, um Anordnung einer Tagssatzung zur Meisthotvertheilung, Fristgesuche, Äußerungen hierüber, Streitverkündigungen, Eingaben mit Vorlage von Urkunden od. anderen Schriften, Wohnorts- oder anderen Anzeigen, Aufkündigungen von Forderungen oder Bestandverträgen, Anmeldungen von Forderungen u. s. w.

a) wenn der Werth des Gegenstandes, den sie betrifft, 50 fl. nicht übersteigt	" 1.50	1.25	1.—
b) in allen anderen Fällen . . . . .	" 2.—	1.75	1.50

3. Für die Verfassung von Gesuchen um executive oder sicherstellungsweise Pfändung, um Schätzung, Transferrirung enge Sperre od. executive Sequestration von beweglichem Vermögen, um Einantwortung od. Erfolgslassung von Pohn-, Gehalts- od. and. Bezügen, sowie v. Forderungen überhaupt, dann um executive Feilbietung

von beweglichem Vermögen, sowie um Schätzung eines unbeweglichen Gutes:

	1. Cl.	2. Cl.	3. Cl.
a) bei Beträgen bis einschließlich 50 fl. . . . .	fl. 1.50	1.25	1.—
b) bei Beträgen über 50 fl. bis einschließlich 200 fl. . . . .	" 2.—	1.75	1.50
c) bei Beträgen über 200 fl. bis einschließlich 500 fl. . . . .	" 2.50	2.25	2.—
d) bei Beträgen über 500 fl. bis einschließlich 1000 fl. . . . .	" 3.50	3.—	2.50
e) von jedem weiteren, 1000 fl. übersteigenden Betrage für 1000 fl. mehr . . . . .	" —.50	— .50	— .50
jedoch nie mehr als . . . . .	" 5.—	5.—	5.—
f) Mehrgebühr im Falle der Cumulirung zweier Executionengrade . . . . .	" —.50	— .50	— .50

4. Für die Verfassung, Abschrift und Expedition von Mahnschreiben oder anderen einfachen Geschäftsbriefen . . . . .

"	1.—	— .75	— .50
---	-----	-------	-------

5. Für die Verfassung, Abschrift u. Expedition von Einladungsschreiben z. Erscheinen in der Kanzlei des Advocaten . . . . .

"	— .50	— .40	— .30
---	-------	-------	-------

6. Für die Ausfertigung einer Advocatenvollmacht . . . . .

"	— .50	— .50	— .50
---	-------	-------	-------

7. Für Tagssatzungen, bei denen weder längere Protokollirungen, noch längere Besprechungen stattfinden, u. zw.:

a) f. Erstreckungstagssatzungen:

aa) bei Beträgen bis einschließlich 50 fl. . . . .	" 1.50	1.25	1.—
--	--------	------	-----

bb) bei Beträgen über 50 fl. bis einschließlich 200 fl. . . . .	" 2.—	1.75	1.50
---	-------	------	------

cc) bei Beträgen von mehr als 200 fl. . . . .	" 2.50	2.25	2.—
---	--------	------	-----

b) f. Contumacia-Verzichte u. andere Tagssatzungen:			
---	--	--	--

aa) bei Beträgen bis einschließlich 50 fl. . . . .	" 1.50	1.25	1.—
--	--------	------	-----

bb) bei Beträgen über 50 fl. bis einschließlich 200 fl. . . . .	" 2.—	1.75	1.50
---	-------	------	------

cc) bei Beträgen über 200 fl. bis einschließlich 500 fl. . . . .	" 2.50	2.25	2.—
--	--------	------	-----

dd) bei Beträgen von mehr als 500 fl. . . . .	" 3.50	3.—	2.50
---	--------	-----	------

8. Für einfache Besprechungen bis zur Dauer einer halben Stunde, als welche jedoch kurze Auskünfte über den Stand einer im Zuge befindlichen Angelegenheit nicht angesehen werden können . . . . .

"	1.—	1.—	1.—
---	-----	-----	-----

9. Für die Vornahme von Geschäften im gerichtlichen Verfahren außerhalb der Advocaturkanzlei, welche in der Regel durch einen in die Liste der Advocaturcandidaten nicht eingetragenen Kanzleibediensteten

	1. Cl.	2. Cl.	3. Cl.
besorgt werden, einschließlich der Zeitverläumnisse wie f. Erhebungen im Grundbuche oder sonst bei Gericht, bei einer Steuer- oder anderen Behörde, für die Intervention bei der Vornahme von Executionen u. dgl. mehr — während der ganzen Zeit der durch das Geschäft veranlaßten Abwesenheit:			
a) bis zur Verwendung einer halben Stunde . . . . .	fl. —.75	— .75	— .50
b) für jede auch nur begonnene weitere halbe Stunde bis zur Gesamtdauer von 4 Stunden . . . . .	„ —.50	— .50	— .30
c) für jede auch nur begonnene weitere halbe Stunde . . . . .	„ —.25	— .25	— .25

**B. Reisekosten und Entfernungsgebühren.**

10. Im Falle der Vornahme von Geschäften im gerichtlichen Verfahren außerhalb der Advocaturkanzlei an einem vom Wohnorte des Advocaten mehr als 2 km entfernten Orte, nebst der für die Vornahme des Geschäftes selbst gebührenden Entlohnung:

- a) als Reise- (Beförderungs-) Gebühr alle Eisenbahn-, Dampfschiff- oder Wagengebühren, und zwar: für einen Advocaten 1. Classe Eisenbahn od. zweispänniger Wagen; für den Advocaturscandidaten 2. Cl. Eisenbahn, 1. Cl. Dampfschiff oder Einspänner; für andere Bedienstete 3. Cl. Eisenbahn, 2. Cl. Dampfschiff- oder Post- u. Stellwagenlegenheit zc.; wenn und insoweit eine Fahrgelegenheit nicht benützt werden kann und die zurückzulegende Strecke mehr als 2 km lang ist, gebührt dem Advocaten 1 fl., dem Advocaturscandidaten 75 kr., anderen Bediensteten 50 kr. als Vergütung für jede halbe Wegstunde. — Im Gemeindegebiet Wiens ist bei Vermählung zu einem Gerichte oder einer Amtshandlung nur dann Wagengebühr zu verrechnen, wenn Rechtsfall über 50 Gulden handelt und Entfernung mehr als 1 km beträgt.
- b) als Verpflegungsgebühr: wenn die Abwesenheit mindestens 6 Stunden mit Einfluß der Mittagsstunde von 12 bis 1 Uhr dauert,

	1. Cl.	2. Cl.	3. Cl.
für jeden Tag, an dem diese Voraussetzung zutrifft:			
aa) einem Advocaten . . . . .	fl. 5.—	5.—	5.—
bb) einem Advocaturscandidaten . . . . .	„ 3.—	3.—	3.—
cc) einem anderen Bediensteten . . . . .	„ 2.—	2.—	2.—
c) als Uebernachtungsgebühr: wenn außerhalb d. Wohnortes des Advocaten übernachtet werden muß, für jede Nacht:			
aa) einem Advocaten . . . . .	„ 5.—	5.—	5.—
bb) einem Advocaturscandidaten . . . . .	„ 3.—	3.—	3.—
cc) ein. ander. Bedienst. . . . .	„ 2.—	2.—	2.—
d) als Gebühr f. Zeitversäumnis, sofern das Geschäft einschl. der Zeitversäumnis nicht nach Tarifpost 13 zu entlohnen ist: für jede auf der Reise oder am Orte der Geschäftsvornahme außer der für die Vornahme des Geschäftes selbst erforderlichen Zeit zugebrachte Stunde eine angefangene Stunde für voll berechnet:			
aa) einem Advocaten . . . . .	„ 1.—	1.—	1.—
bb) einem Advocaturscandidaten . . . . .	„ —.75	— .75	— .75

**C. Manipulationsgebühren.**

11. Für das Reinschreiben der Geschäftsstücke und Beilagen, einschließlich der Collocation und Instruierung, sowie der Beifügung der Schreibmaterialien, für jede Seite von wenigstens 20 Schriftzeilen, eine angefangene Seite für voll gerechnet, gleichviel, ob die Vervielfältigung von Schriftstücken im Wege der Schrift oder auf mechanischem Wege oder durch Benützung von Druckformen erfolgt . . . . .

Wenn jedoch Abschriften von großem Format, von Rechnungen, Tabellen oder größtentheils aus Ziffern bestehenden Ausweisen angefertigt werden, für jede auch nur angefangene Seite . . . . .

12. Für jede Aufgabe z. Post od. Ueberreichung bei Behörden sowie für die Erhebung v. Rückscheinen v. jedem Geschäftstücke . . . . .

13. Für die Einlösung einer Postanweisung . . . . .

14. Für die Vormerkung eines Termines oder einer Tagfagung oder für eine Vormerkung anderer Art und die hierzu erforderliche Einsichtnahme zugestellter oder zugegebener Schriftstücke . . . . .

Durch den Tarif wird das Recht einer freien Vereinbarung nicht berührt. Die 1. Classe des Tarifes gilt für Wien Floridsdorf, Federsdorf und Jedlese; die 2. Classe für Brunn, Graz, Kratau, Lemberg, Praag und Trieste; die 3. Classe für alle übrigen Orte Oesterreichs.

## Verzehrssteuer-Tarife.

### A. Verzehrssteuer-Tarif für die Stadt Wien.

Verzehrssteuerpflichtige Gegenstände in so geringer Menge, daß die Gebühr einschließlichs Gemeindefuzschlag 2 fr. nicht übersteigt sind steuerfrei. — Der Tarifsatz begreift Staatsgebühr und Communalzuschlag in sich. — Im Falle des Mißbrauches kann die Erleichterung der Steuerfreiheit bis zu 2 fr. Gebühr rückfichtlich einzelner Personen oder gewisser Grenzstrecken und Eintrittspunkte für eine bestimmte Zeit sistirt werden.

Tarifpost	Gegenstand	Maßstab der Verlegung	Tarif		Gegenstand	Maßstab der Verlegung	Tarif
			fl.	kr.			
1 a)	Wein in Gebüden . . . . .	1 hl	5	20	6	Schweine, und zwar:	
	"    in Flaschen . . . . .	"	10	40	a)	Spanferkel bis 10 kg lebend, oder 8 kg geschlachtet . . . . .	1 Stück — 65
b)	Weinmost und Weinmaische . . . . .	"	3	90	b)	Frischlinge, das sind Schweine über 10 bis 35 kg lebend oder 8 bis 25 kg geschlachtet . . . . .	" 1 30
c)	Weintrauben . . . . .	100 kg	1	95	c)	Schweine über 35 kg lebend oder 25 kg geschlachtet . . . . .	" 2 60
	Anmerkung. 1. Der innerhalb der Verzehrssteuerlinie erzeugte Kunst- und Halbwein unterliegt der Besteuerung lt. Gesetz vom 30. März 1882 (R. G. Bl. Nr. 45). 2. Wein innerhalb der Verzehrssteuerlinie, erzeugt aus Trauben innerhalb gelegener Weingärten ist mit 4 fl., und direct zum Verbrauch dienender Weinmost mit 8 fl. per 1 hl zu besteuern. Wird solcher Wein oder Weinmost über die Verzehrssteuerlinie ausgeführt, so ist davon keine Steuer zu entrichten.				7 a)	Frisches Fleisch und andere zum menschl. Genuße geeignete, frische Theile von Rindern der Tarifpost 4a u. b, dann von Thieren der Tarifpost 5a u. b, Würste u. Conservfleisch . . . . .	100 kg 3 25
2	Obstmost . . . . .	1 hl	1	30	b)	Frisches Fleisch und andere genießbare frische Theile von Kälbern, Tarifpost 4c, dann von Schweinen, mit Ausnahme von Speck u. Fett, abgetrennt vom Fleische . . . . .	" 5 20
3	Bier bei der Einfuhr . . . . .	"	2	—	c)	Fleisch, eingesalzen oder gepöfelt dann Rauchfleisch . . . . .	" 6 50
	Anmerkung. Bei der Erzeugung innerhalb ist lt. den hierüber bestehenden besonderen Vorschriften die allgemeine Verzehrssteuer u. nebstdem 95 fr. per hl Bierwürze als Zuschlag zu entrichten. Bei der Ausfuhr solchen Bieres wird bei Mengen von mindestens 1/2 hl eine Rückvergütung beider Zuschläge mit 2 fl. per hl geleistet. Bei der Ausfuhr von Bier in Flaschen wird ohne Rücksicht auf die Herkunft die Rückvergütung bei Sendungen v. 1/2 hl aufwärts gewährt, auch wenn die Sendung aus mehreren Colli besteht, welche aber vom selben Aufgeber herrühren müssen.				d)	Salami, gepöfelte oder gefelchte Rungen . . . . .	" 7 80
4 a)	Rindvieh üb. 400 kg Lebendgewicht	1 Stück	9	10	8 a)	Erntehühner, Kapauue, dann Gänse (Monate März bis Juni) . . . . .	1 Stück — 32 5
b)	Rindvieh bis " " "	"	4	55	b)	Gänse (Monate Juli bis Februar) und Enten . . . . .	" — 19 5
c)	Rindvieh bis 120 kg ob. 100 kg geschlachtet (b. i. Kälber einschl. der Haut) . . . . .	"	1	69	c)	Hühner und Tauben . . . . .	" — 5 2
	Anmerkung. Für Rindvieh a) u. b), welches zu wirtschaftlichen Zwecken eingeführt wird (Zug- od. Melkvieh) findet bei der Ausfuhr die Rückvergütung der Verzehrssteuer jederzeit statt. Für eingeführtes Rindvieh, welches vor dem Schlachten umgehunden und erwiesenermaßen zum menschlichen Genuße nicht tauglich war, ist die Rückvergütung zu leisten.				9	Wildpret, und zwar:	
5 a)	Schafe, Widder, Hammel (Schöpfe), Lämmer, Ziegen, Böcke, dann Risse über 10 kg lebend oder 8 kg geschlachtet . . . . .	1 Stück	—	65	a)	Hirsche . . . . .	1 Stück 4 55
b)	Risse bis 10 kg Lebendgewicht od. 8 kg geschlachtet . . . . .	"	—	39	b)	Wildschweine über 17 kg, dann Damhirsche . . . . .	" 3 90
	Anmerkung. Personen, welche innerhalb der Verzehrssteuerlinie in größerem Umfang Hammel (Schöpfe) schlachten, um sie dann derart üb. die Zolllinie auszuführen, wird hinsichtlich dieser Thiere das Durchzugsverfahren zugestanden.				c)	Wildschweine (Frischlinae) b. 17 kg, dann Rehe und Gemsen . . . . .	" 1 95
					d)	Hasen . . . . .	" — 19 5
					10	Ausgebacktes Wildpret, und zwar:	
					a)	Hirsfleisch . . . . .	100 kg 5 20
					b)	Anderes ausgebacktes Wildpret . . . . .	" 7 80
					11	Federwild, und zwar:	
					a)	Fasanen, Auer- und Wildhühner . . . . .	1 Stück — 52
					b)	Faselhühner, Wildgänse, Trappen, Waldschnepfen, Wildenten (außer Tüdenten) . . . . .	" — 26
					c)	Rebhühner, Schnee- u. Steinhühner, Moos-, Halde- u. Wiesenschnepfen . . . . .	" — 13
					d)	Kohrhühner, Tüdenten, Wildtauben . . . . .	" — 6 5
					e)	Krammetsvögel, Wachstel und sonstige genießbare kleine Vögel . . . . .	" — 2 6
					12	Fische und Schalthiere, und zwar:	
					a)	genießbare, nicht besonders benannte, aus allen Gewässern, frisch, mariniert, in Del eingelegt, dann Fischroggen, Austern, Krebse, Schnecken, Meerpinnen und Meerstrebhe . . . . .	100 kg 7 80
					b)	Walfische, Stodfische, Scheffische . . . . .	" 1 30
						Anmerkung. Härtinge, eingesalzen sind steuerfrei.	

Abgabe von gebrannten, geistigen Flüssigkeiten zu Gunsten der Gemeinde Wien a) pr. Hectolitergrad gleich einem l Alkohol 8 fr. von allen hier eingeleiteten, erzeugten und zum Consum gelangenden Quantitäten; b) von jenen, deren Alkoholgehalt nicht erhoben werden kann pr. hl, 4 fl. 40 kr.

Die Verzehrssteuerlinie Wiens (Gesetz vom 10. Mai 1890) wird durch 36 Rathshäuser gekennzeichnet sein. R. S. I. wird hart an der Stiege des Touristenweges am Leopoldsborg sich befinden. Die übrigen R. S. werden sodann in östlicher, südlicher, westlicher und nördlicher Linie Wien einschließen. Dieses Gebiet besteht: Aus dem bisherigen Gemeindegebiet Wiens aus den bis jüngst selbstständigen Gemeinden Simmering, Gaudenzdorf, Ober- und Untermeidling, Feyersdorf, Speising, Lainz, Hietzing, Schönbrunn, Penzing, Rudolfsheim, Rumpfsau, Sedwitzer, Breitenfee, Unter- und Ober-St. Veit, Hacking, Baumgarten, Dittkring, Neulerchenfeld, Dornbach, Dornbach, Pöstelsdorf, Gersthof, Weinhaus, Währing, Ober- und Unter-Döbling, Ober- und Unter-Sievering, Neuhof am Walde, Ruzsdorf, Heiligenstadt und Josefzdorf, endlich aus den innerhalb der

neuen Verzehrungssteuerlinie liegenden Theile der Orte Kahlenbergerdörfel, Kaiser-Ebersdorf, Schwachat, Kledering, Ober- und Unter-Laa, Inzersdorf, Altmannsdorf, Mauer, Aubof, Hütteldorf, Fadersdorf, Schottenwald, Neumalbeegg, Salmannsdorf, Weidling und Grinzing. Längs der Verzehrungssteuerlinie (innerhalb derselben ist ein 1 Kilometer breites Controlgebiet gedacht, innerhalb welchem die Finanzorgane jedenorts und jeberzeit berechtigt, die beim Transport verzehrungssteuerpflichtiger Gegenstände nöthige Bollette abzufordern, bezw. Transporte zu durchsuchen.

**B. Wegmauth-Tarif**

(seit 21. December 1891.)

An der Kaiser Franz Josephs-Brücke, Kronprinz Rudolf-Brücke, Schwachat, Laxenburgerstraße, Triesterstraße, Linzerstraße kommen zur Einhebung:

Zugvieh in der Bespannung 2 kr., schweres Treibvieh 1 kr., leichtes Treibvieh 1/2 kr.

Die Brückenmauth an der Kaiser Franz Josephs-Brücke und in Schwachat verbleibt wie bisher, erstere für Rechnung des Donau-Regulierungsfonds.

Die Mauthen werden beim Zugvieh (Bespannung) gleich beim Eintritte in doppeltem Ausmaße eingehoben, beim Austritt nicht.

Die Weg- und Brückenmauth in Furkersdorf für Zugvieh (Bespannung) 2 kr. (Weg) 6 kr. (Brücke); für schweres Treibvieh 1, beziehungsweise 3 kr.; für leichtes Treibvieh 1/2, bezw. 1 1/2 kr.

**C. Von Schlacht- und Stechvieh und Fleisch für das offene Land.**

(Gültig für die im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder.)

Von Thieren, denen nur einzelne Theile, wie: Kopf oder die Füße abgenommen sind, ist die Steuergelühr nach dem für das ganze Viehstück bestimmten Tariffaße zu entrichten.

Tarifpost	Steuerbare Gegenstände	Gebühr für Orte					
		mit über c. 10.000		20.000 b. 20.000		alle anderen	
		Einwohnern					
		fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
1	Schlacht- und Stechvieh, u. z.: Ochsen, Stiere, Kühe, dann Kälber üb. 1 Jahr, per St.	5	4	3	78	2	52
2	— Kälber bis zum Alter eines Jahres (denen noch kein Milchzahn fehlt) per Stück	—	84	—	63	—	42
3	— Schafe, Widder, Ziegen, Böcke, Hammel und Schöpfe per Stück	—	32	—	25	—	17
4	— Lämmer bis 14 kg, Kitz, Spauferkel per Stück	—	21	—	17	—	11
5	— Für Kühe in Tirol, Vorarlberg, Galizien und der Bukowina per Stück	—	9	—	7	—	4
6	— Frischlinge, d. i. Schweine von 5 bis 19 1/2 kg, per Stück	—	63	—	42	—	32
7	— Schweine über 19 1/2 kg, ohne Unterschied, per Stück	1	26	—	95	—	63
	7 Frisches Fleisch, das ist, mit Ausnahme des Blutes und der Eingeweide, alle noch nicht zubereiteten, zum menschlichen Genuße geeigneten Theile eines geschlachteten Thieres der Tarifposten 1—6; ferner geräuchertes, eingesalzenes und eingepökeltes Fleisch, insbesondere auch geräucherten Speck, ferner Conjerde-Fleisch, Salami und andere Fleischwürste, per 100 kg	1	87	1	50	—	84

Dem Fleischgewichte werden zum menschlichen Genuß ungeeignete Theile, z. B. Knochen, nicht in Abzug gebracht. Wenn ein Gegenstand gänzlich verschwiegen, oder ein gebührenfreier statt eines gebührenpflichtigen angemeldet wird, so ist diese Uebertretung als Schleichhandel mit 5- bis 10facher, der Verkürzung ausgesetzten Gebühr zu bestrafen und überdies die Localgebühren einzuhoben. Dieselben Strafgebühren treten in Kraft, wenn die Gattung des steuerbaren Gegenstandes unrichtig angegeben wird und hierbei eine Verkürzung des Verzehrungssteuerfalles eingetreten wäre.

**D. Von Wein, Wein- und Obstmost für das offene Land.**

(Gültig für die im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder.)

Tarifpost	Steuerbare Gegenstände	Gebühr per Hektoliter	Tarifpost	Steuerbare Gegenstände	Gebühr per Hektoliter	
						fl.
1	Wein im Allgem. (auch Kunst- u. Halbwein) Ausnahmeweise:	2	97	a) in den durch jene Kundmachungen bezeichneten Bezirken von Görz, Gradisca, Friaun und den quarnerischen Inseln, wo der Wein verhältnismäßig im Preise geringer ist, als in den übrigen Bezirken dieser Landestheile	1	86
	A. In Steiermark.			e) Benta-Wein	—	74
	a) in den durch erlassene Kundmachungen bezeichneten Bezirken und Gemeinben, wo Wein v. geringerer Qualität erzeugt wird	2	23	D. In Tirol und Vorarlberg.		
	B. In Kärnten und Krain.			f) in Gemäßheit der bis zum Jahre 1848 bestandenen Kundmachungen in den weinerzeugenden Landestheilen bei dem Burschenschaft der Weinerzeuger	1	86
	b) in den durch bisher erlassene Kundmachungen bezeichneten Bezirken u. Gemeinben, wo Wein von geringerer Qualität erzeugt wird, nämlich im ehemal. Adelsberger und Neustadtler Kreise, dagegen im ehemal. Klagenfurter Kreise zu Gunsten jener Weinproducenten, die ausschließlich ihr eigenes dortiges Erzeugniß in ihrem Bezirke, u. zw. unvermischt zum Kleinvertrieße bringen	2	23	g) für den Landwein in Vorarlberg	1	6
	C. Im Küstenlande.			2 Weinmost und Weinmalsehe unterliegt der Gebühr von drei Biertheilen des für Wein geltenden Steuerfalles.		
	c) in den durch bisher erlassene Kundmachungen bezeichneten Bezirken und Gemeinben, wo der Wein der geringsten Qualität erzeugt wird	2	23	3 Obstmost	—	74
				Ausnahmeweise:		
				a) in Oesterreich ob der Enns u. Salzburg	—	59
				b) in Tirol und Vorarlberg	—	42

**Maße und Gewichte der wichtigsten Staaten der Erde.**

**Das metrische Maß- und Gewichts-System**

ist eingeführt in Europa: Belgien, Deutsches Reich, England (mit 1. Januar 1898), Frankreich, Griechenland, Italien, Niederlande, Norwegen, Portugal, Rumänien, Schweden, Schweiz, Serbien, Spanien, Türkei; — Amerika: Argentinien, Bolivien, Brasilien, Chile, Columbia, Ecuador, Französisch- und Niederländisch-Guyana, Mexiko, Peru, Uruguay, Venezuela, Französische und Spanische Besitzungen in Ostindien; — Afrika: Ägypten und Portugiesische Colonien.

Staaten	Wertmaß		Bogenmaß		Flächenmaß		Getreidemaß		Flüssigkeitsmaß		Gewichtseinheit	
	Bezeichnung	mm	Bezeichnung	m	Bezeichnung	m <sup>2</sup>	Bezeichnung	l	Bezeichnung	l	Bezeichnung	g
<b>I. Europa.</b>												
Dänemark . . . . .	Fuß (Fod)	315.85	Mette	7632.48	Lonne	5516.22	Tonn. 8 Sch.	139.120	Pott (1/16 c')	0.966	Pfund	500.00
Griechenland . . . . .	12 Zoll	1000.00	Stabion	1000.00	Stremma	1000.00	1000.00	100.000	1 Barrel 2 Maß	1.000	Mine à 1500 Drachmen	1500.00
Großbritannien . . . . .	1 Fuß = 3 Foot (Fod) à 12 Inches (Zoll)	304.80 25.40	1 Mile (Meile) à 80 Chains (ketten) à 4 Poles (Pole), 1 Pole = 5.5 Yard	1609.27 201.20 20.12 5.03	1 Acre à 2 Roods à 2.5 Square-Chains. 1 Acre	4046.78	1 Quart à 2 Quarts ob. 1 Soek à 4 Peds. à 2 Gallons à 4 Quarts 1 Bushel 1 Quarter 1 Gallon 1 Quart	36.350 290.803 4.543 1.136	1 Barrel 2 Maß 4 Quarts-Barrel à 9 Gallons à 4 Quarts à 2 Pints à 4 Gills 1 Barrel 1 Gallon 1 Pint	1.000	Mine à 1500 Drachmen Avoirdupois (Avoirdupoisgewicht) 1 Ton (Tonne) à 20 Hundredweight (Cent) à 4 Quarter à 28 Pounds (Pfund) à 160 Ounces (Unzen) à 16 Drachmes 1 Pound = 7000 Grains oder 1 Hundredweight = 50.802 Kg. 1 Ton = 1016.042 Kilogr. Troy-Gewicht für Gold und Silber: 1 Pound à 12 Ounces à 20 Pennyweight à 24 Grains 1 Troy-Pound = 5760 Grains 1 Gram = 3.17 Grains oder 1 Pound à 96 Solomnit Pfund à 32 Loth	500.00 1500.00 543.59
Rußland . . . . .	Fuß à 12 Zoll	304.80	1 Saite Mile à 1760 Yards	1609.3	1 Quart	1.136	1 Quart	1.136	1 Barrel 2 Maß	1.000	Pfund	500.00
Schweden . . . . .	Fuß à 10 Zoll	300.00	1 Saite Mile à 1760 Yards	1609.3	1 Quart	1.136	1 Quart	1.136	1 Barrel 2 Maß	1.000	Pfund	500.00
<b>II. Asien.</b>												
Japan . . . . .	Shiaku (10 Shu)	303.64	1 Ri à 36 Shi	3985.17	1 Kubo (Kub)	3.22	1 Kubo	3.22	1 Shi	1.814	Mouneh = 1/10 Kiang	3.78
Ostindien (Brit.) . . . . .	1 Fuß (Foot)	457.19	1 Fath (Fath)	1828.78	1 Bigha = 6400 Gaths	1337.78	1 Bigha	1337.78	1 Fath	—	Bazar Pound à 40 Shihre Ran à 640 Mital	37324.20 2937.60
Persten . . . . .	1 Yard	1120.00	1 Fath (Fath)	6000.00	1 Zer	1.25	1 Zer	65.238	1 Fath	—	—	—
<b>III. Afrika</b>												
Ägypten (überdies)	1 Setedi	524.5	1 Kassahe	3.55	1 Steuer-Hebden	4200.83	1 Steuer-Hebden	4200.83	1 Kassahe	—	1 Oka = à 400 Drachmen	1235.92
<b>IV. Amerika.</b>												
Vereinigte Staaten	Fuß (Foot)	304.80	1 Statue Mile	5564.85	1 Acre	4046.78	1 Acre	4046.78	1 Gallon	3.785	Pfund	453.59

In Deutschland nennt man 1/2 Metze = 1/2 Liter, 1/4 Metze = 1/4 Liter, 1/8 Metze = 1/8 Liter, 1/16 Metze = 1/16 Liter, 1/32 Metze = 1/32 Liter, 1/64 Metze = 1/64 Liter, 1/128 Metze = 1/128 Liter, 1/256 Metze = 1/256 Liter, 1/512 Metze = 1/512 Liter, 1/1024 Metze = 1/1024 Liter, 1/2048 Metze = 1/2048 Liter, 1/4096 Metze = 1/4096 Liter, 1/8192 Metze = 1/8192 Liter, 1/16384 Metze = 1/16384 Liter, 1/32768 Metze = 1/32768 Liter, 1/65536 Metze = 1/65536 Liter, 1/131072 Metze = 1/131072 Liter, 1/262144 Metze = 1/262144 Liter, 1/524288 Metze = 1/524288 Liter, 1/1048576 Metze = 1/1048576 Liter, 1/2097152 Metze = 1/2097152 Liter, 1/4194304 Metze = 1/4194304 Liter, 1/8388608 Metze = 1/8388608 Liter, 1/16777216 Metze = 1/16777216 Liter, 1/33554432 Metze = 1/33554432 Liter, 1/67108864 Metze = 1/67108864 Liter, 1/134217728 Metze = 1/134217728 Liter, 1/268435456 Metze = 1/268435456 Liter, 1/536870912 Metze = 1/536870912 Liter, 1/1073741824 Metze = 1/1073741824 Liter, 1/2147483648 Metze = 1/2147483648 Liter, 1/4294967296 Metze = 1/4294967296 Liter, 1/8589934592 Metze = 1/8589934592 Liter, 1/17179869184 Metze = 1/17179869184 Liter, 1/34359738368 Metze = 1/34359738368 Liter, 1/68719476736 Metze = 1/68719476736 Liter, 1/137438953472 Metze = 1/137438953472 Liter, 1/274877906944 Metze = 1/274877906944 Liter, 1/549755813888 Metze = 1/549755813888 Liter, 1/1099511627776 Metze = 1/1099511627776 Liter, 1/2199023255552 Metze = 1/2199023255552 Liter, 1/4398046511104 Metze = 1/4398046511104 Liter, 1/8796093022208 Metze = 1/8796093022208 Liter, 1/17592186044416 Metze = 1/17592186044416 Liter, 1/35184372088832 Metze = 1/35184372088832 Liter, 1/70368744177664 Metze = 1/70368744177664 Liter, 1/140737488355328 Metze = 1/140737488355328 Liter, 1/281474976710656 Metze = 1/281474976710656 Liter, 1/562949953421312 Metze = 1/562949953421312 Liter, 1/1125899906842624 Metze = 1/1125899906842624 Liter, 1/2251799813685248 Metze = 1/2251799813685248 Liter, 1/4503599627370496 Metze = 1/4503599627370496 Liter, 1/9007199254740992 Metze = 1/9007199254740992 Liter, 1/18014398509481984 Metze = 1/18014398509481984 Liter, 1/36028797018963968 Metze = 1/36028797018963968 Liter, 1/72057594037927936 Metze = 1/72057594037927936 Liter, 1/144115188075855872 Metze = 1/144115188075855872 Liter, 1/288230376151711744 Metze = 1/288230376151711744 Liter, 1/576460752303423488 Metze = 1/576460752303423488 Liter, 1/1152921504606846976 Metze = 1/1152921504606846976 Liter, 1/2305843009213693952 Metze = 1/2305843009213693952 Liter, 1/4611686018427387904 Metze = 1/4611686018427387904 Liter, 1/9223372036854775808 Metze = 1/9223372036854775808 Liter, 1/18446744073709551616 Metze = 1/18446744073709551616 Liter, 1/36893488147419103232 Metze = 1/36893488147419103232 Liter, 1/73786976294838206464 Metze = 1/73786976294838206464 Liter, 1/147573952589676412928 Metze = 1/147573952589676412928 Liter, 1/295147905179352825856 Metze = 1/295147905179352825856 Liter, 1/590295810358705651712 Metze = 1/590295810358705651712 Liter, 1/1180591620717411303424 Metze = 1/1180591620717411303424 Liter, 1/2361183241434822606848 Metze = 1/2361183241434822606848 Liter, 1/4722366482869645213696 Metze = 1/4722366482869645213696 Liter, 1/9444732965739290427392 Metze = 1/9444732965739290427392 Liter, 1/18889465931478580854784 Metze = 1/18889465931478580854784 Liter, 1/37778931862957161709568 Metze = 1/37778931862957161709568 Liter, 1/75557863725914323419136 Metze = 1/75557863725914323419136 Liter, 1/151115727451828646838272 Metze = 1/151115727451828646838272 Liter, 1/302231454903657293676544 Metze = 1/302231454903657293676544 Liter, 1/604462909807314587353088 Metze = 1/604462909807314587353088 Liter, 1/1208925819614629174706176 Metze = 1/1208925819614629174706176 Liter, 1/2417851639229258349412352 Metze = 1/2417851639229258349412352 Liter, 1/4835703278458516698824704 Metze = 1/4835703278458516698824704 Liter, 1/9671406556917033397649408 Metze = 1/9671406556917033397649408 Liter, 1/19342813113834066795298816 Metze = 1/19342813113834066795298816 Liter, 1/38685626227668133590597632 Metze = 1/38685626227668133590597632 Liter, 1/77371252455336267181195264 Metze = 1/77371252455336267181195264 Liter, 1/154742504910672534362390528 Metze = 1/154742504910672534362390528 Liter, 1/309485009821345068724781056 Metze = 1/309485009821345068724781056 Liter, 1/618970019642690137449562112 Metze = 1/618970019642690137449562112 Liter, 1/1237940039285380274899124224 Metze = 1/1237940039285380274899124224 Liter, 1/2475880078570760549798248448 Metze = 1/2475880078570760549798248448 Liter, 1/4951760157141521099596496896 Metze = 1/4951760157141521099596496896 Liter, 1/9903520314283042199192993792 Metze = 1/9903520314283042199192993792 Liter, 1/19807040628566084398385987584 Metze = 1/19807040628566084398385987584 Liter, 1/39614081257132168796771975168 Metze = 1/39614081257132168796771975168 Liter, 1/79228162514264337593543950336 Metze = 1/79228162514264337593543950336 Liter, 1/158456325028528675187087900672 Metze = 1/158456325028528675187087900672 Liter, 1/316912650057057350374175801344 Metze = 1/316912650057057350374175801344 Liter, 1/633825300114114700748351602688 Metze = 1/633825300114114700748351602688 Liter, 1/1267650600228229401496703205376 Metze = 1/1267650600228229401496703205376 Liter, 1/2535301200456458802993406410752 Metze = 1/2535301200456458802993406410752 Liter, 1/5070602400912917605986812821504 Metze = 1/5070602400912917605986812821504 Liter, 1/10141204801825835211973625643008 Metze = 1/10141204801825835211973625643008 Liter, 1/20282409603651670423947251286016 Metze = 1/20282409603651670423947251286016 Liter, 1/40564819207303340847894502572032 Metze = 1/40564819207303340847894502572032 Liter, 1/81129638414606681695789005144064 Metze = 1/81129638414606681695789005144064 Liter, 1/162259276832213363391578010288128 Metze = 1/162259276832213363391578010288128 Liter, 1/324518553664426726783156020576256 Metze = 1/324518553664426726783156020576256 Liter, 1/649037107328853453566312041152512 Metze = 1/649037107328853453566312041152512 Liter, 1/1298074214577106907132624082305024 Metze = 1/1298074214577106907132624082305024 Liter, 1/2596148429154213814265248164610048 Metze = 1/2596148429154213814265248164610048 Liter, 1/5192296858308427628530496329220096 Metze = 1/5192296858308427628530496329220096 Liter, 1/10384593716616855257060992658440192 Metze = 1/10384593716616855257060992658440192 Liter, 1/20769187433233710514121985316880384 Metze = 1/20769187433233710514121985316880384 Liter, 1/41538374866467421028243970633760768 Metze = 1/41538374866467421028243970633760768 Liter, 1/83076749732934842056487941267521536 Metze = 1/83076749732934842056487941267521536 Liter, 1/166153499465869684112975882535042672 Metze = 1/166153499465869684112975882535042672 Liter, 1/332306998931739368225951751070085344 Metze = 1/332306998931739368225951751070085344 Liter, 1/664613997863478736451903502140170688 Metze = 1/664613997863478736451903502140170688 Liter, 1/132922799572695747290380700428341376 Metze = 1/132922799572695747290380700428341376 Liter, 1/265845599145391494580761400856682752 Metze = 1/265845599145391494580761400856682752 Liter, 1/531691198290782989161522801713365504 Metze = 1/531691198290782989161522801713365504 Liter, 1/1063382396581565978323045603426731008 Metze = 1/1063382396581565978323045603426731008 Liter, 1/2126764793163131956646091066853462016 Metze = 1/2126764793163131956646091066853462016 Liter, 1/4253529586326263913292182133706924032 Metze = 1/4253529586326263913292182133706924032 Liter, 1/8507059172652527826584364267413848064 Metze = 1/8507059172652527826584364267413848064 Liter, 1/17014118345305055653168728534827696128 Metze = 1/17014118345305055653168728534827696128 Liter, 1/34028236690610111306337457069655392256 Metze = 1/34028236690610111306337457069655392256 Liter, 1/68056473381220222612674914139310784512 Metze = 1/68056473381220222612674914139310784512 Liter, 1/136112946762440445225349828278621568224 Metze = 1/136112946762440445225349828278621568224 Liter, 1/272225893524880890450699656577243136448 Metze = 1/272225893524880890450699656577243136448 Liter, 1/544451787049761780901399313154486272896 Metze = 1/544451787049761780901399313154486272896 Liter, 1/108890357409952356180279862630897255776 Metze = 1/108890357409952356180279862630897255776 Liter, 1/2177807148199047123605597252617945115552 Metze = 1/2177807148199047123605597252617945115552 Liter, 1/4355614296398094247211194505235890231104 Metze = 1/4355614296398094247211194505235890231104 Liter, 1/8711228592796188494422389010471780462208 Metze = 1/8711228592796188494422389010471780462208 Liter, 1/17422457185592376988844778020943560924416 Metze = 1/17422457185592376988844778020943560924416 Liter, 1/34844914371184753977689556041887121848832 Metze = 1/34844914371184753977689556041887121848832 Liter, 1/69689828742369507955379112083774243697664 Metze = 1/69689828742369507955379112083774243697664 Liter, 1/139379657484739015910758224167548487395328 Metze = 1/139379657484739015910758224167548487395328 Liter, 1/278759314969478031821516448335096974790656 Metze = 1/278759314969478031821516448335096974790656 Liter, 1/557518629938956063643032896670193949581312 Metze = 1/557518629938956063643032896670193949581312 Liter, 1/1115037259877912127286065793340387899162624 Metze = 1/1115037259877912127286065793340387899162624 Liter, 1/2230074519755824254572131586680775798325248 Metze = 1/2230074519755824254572131586680775798325248 Liter, 1/4460149039511648509144263173361551596650496 Metze = 1/4460149039511648509144263173361551596650496 Liter, 1/8920298079023297018288526346723103193300992 Metze = 1/8920298079023297018288526346723103193300992 Liter, 1/17840596158046594036577052693446206386601984 Metze = 1/17840596158046594036577052693446206386601984 Liter, 1/35681192316093188073154105386892412773203968 Metze = 1/35681192316093188073154105386892412773203968 Liter, 1/7136238463218637614630821077378482554640736 Metze = 1/7136238463218637614630821077378482554640736 Liter, 1/14272476926437275229261642154756951109281472 Metze = 1/14272476926437275229261642154756951109281472 Liter, 1/28544953852874550458523284309513802218562944 Metze = 1/28544953852874550458523284309513802218562944 Liter, 1/57089907705749100917046568619027604437125888 Metze = 1/57089907705749100917046568619027604437125888 Liter, 1/114179815411498201834093137238055208874251776 Metze = 1/114179815411498201834093137238055208874251776 Liter, 1/228359630822996403668186274476110417748503552 Metze = 1/228359630822996403668186274476110417748503552 Liter, 1/456719261645992807336372548952220354970007104 Metze = 1/456719261645992807336372548952220354970007104 Liter, 1/913438523291985614672745097904440709940014208 Metze = 1/913438523291985614672745097904440709940014208 Liter, 1/1826877046583971229345490195808881419800028416 Metze = 1/1826877046583971229345490195808881419800028416 Liter, 1/3653754093167942458690980391617762839600056832 Metze = 1/3653754093167942458690980391617762839600056832 Liter, 1/7307508186335884917381960783235525679200113664 Metze = 1/730750818633588491738

Vergleichende Tabelle der Geldwerthe aller Länder.

	Dänemark 1 Krone 100 Derc.	Deutschland 1 M. Pf. 100 Pf.	England 1 £. 20 Schill. & 12 Pence	Belgien, Frankreich 1 Franc	Griechen- land 1 Drachme 100 Lepta	Holland 1 Gulden 100 Gld.	Italien 1 Lira 100 Cent.	Nord- amerika 1 Dollar 100 Cent.	Oesterreich- Ungarn 1 Krone & 100 Heller	Portugal 1 Milreis 1000 Reis	Rußland 1 Rubel 1000 Kop.	Schweden- Norwegen 1 Krone 100 Derc.	Spanien 1 Pesta 100 Centim.	Türkei 1 Piafter 40 Para
Dänemark 1 Krone	—	1.15	1.1 1/2	1.43 1/2	1.58 1/4	— .67 1/2	1.43 1/2	— .26 1/2	— .95	— .256	— .35 1/2	1. —	1.43 1/2	6.15
Deutschland 1 M. Pf.	— .87	—	1.2	1.23	1.37 5/8	— .58 1/5	1.23	— .23 1/10	1.18	— .223	— .30 5/6	— .87	1.23	5.23
England 1 £	17.77 2/5	20.44	—	25.23	28. —	11.88 1/3	25.23	4.73 1/5	24. —	4.575	6.31	17.77 2/5	25.23	3.22
Frankreich 1 Franc	— .70	— .81	— .9 1/2	—	1.10 1/3	— .47	1. —	— .18 1/2	— .95	— .178	— .24 7/10	— .70	1. —	4.18
Griechenland 1 Drachme	— .63 1/5	— .72 1/2	— .8 1/2	— .90 13/20	—	— .42 65/100	— .90 65/100	— .16 3/4	— .85	— .162	— .22 1/3	— .63 1/5	— .90 13/20	4.1
Holland 1 Gulden	1.43 1/5	1.70	1.8 1/2	2.14	2.34 1/2	—	2.14	— .39 1/4	1.98	— .379	— .52 1/2	1.43 1/5	2.14	9.19
Italien 1 Lira	— .70	— .81	— .9 1/2	1. —	1.10 1/3	— .47	—	— .18 1/2	— .95	— .178	— .24 7/10	— .70	1. —	4.18
Nord-Amerika 1 Dollar	3.77 2/3	4.33	4.2 1/5	5.41 1/4	5.97 7/100	2.54 3/5	5.41 1/2	—	4.93	— .965	1.33 2/3	3.77 2/3	5.41 1/4	24.11
Oest.-Ungarn 1 Krone	1.05	— .85	— .10	1.05	1.17	— .505	1.05	— .203	—	— .187	— .264	1.05	1.05	4.25
Portugal 1 Milreis	3.91	4.48	4.3 1/4	5.61 1/2	6.18 3/4	2.63 32/100	5.61	1.3 1/2	5.36	—	1.38 1/2	3.91	5.61	24.39
Rußland 1 Rubel	2.82 1/4	3.24	3.2	4. —	4.46 1/2	1.90 1/2	4. —	— .74 3/4	3.81	— .722	—	2.82 1/4	4. —	18.1
Schweden-N. 1 Krone	1. —	1.15	1.1 1/2	1.43 1/2	1.58 1/4	— .67 1/2	1.43 1/2	— .26 1/2	— .95	— .256	— .35 1/2	—	1.43 1/2	6.15
Spanien 1 Pesta	— .70	— .81	— .9 1/2	1. —	1.10 1/3	— .47	1. —	— .18 1/2	— .95	— .178	— .24 7/10	— .70	—	4.18
Türkei 10 Piafter	1.56 1/2	1.80	1.9	2.24 1/2	2.47 1/2	1.5 1/2	2.24 1/2	— .41 1/2	2.16	— .400	— .55 1/2	1.56 1/2	2.24 1/2	—

## Die Kronen- oder Goldwährung

welche laut Gesetz vom 2. August 1892 für Oesterreich-Ungarn bestimmt wurde und welche bald obligat werden dürfte, hat folgendes Bemerkenswerthes:

1. Einheit ist die Krone (Korona) à 100 Heller (Fillér).

Es werden künftighin an Münzen bestehen: Goldmünzen zu 20 und 10 Kronen, dann Ducaten; an Silbermünzen Einkronenstücke und Levantiner Thaler als Handelsmünze; an Nickelmünzen 20- und 10-Hellerstücke; an Bronzemünze 2- und 1-Hellerstücke.

Die Einkronenstücke, sowie die Nickel- und Bronzemünzen sind Scheidemünzen.

2. Die Goldmünzen werden im Mischungsverhältnisse von 900 Tausendtheile Gold und 100 Tausendtheile Kupfer ausgeprägt. 1 kg Villinggold (legirt) ergibt 2952, 1 kg Feingold 3280 Kronen. Das 20-Kronenstück hat 6.775067 g Raubgewicht und 6.09756 g Feingehalt (Goldgehalt); das 10-Kronenstück hat 3.3875388 g, beziehungsweise 3.04878 g Gewicht. Erstere werden 21 mm, diese 19 mm Durchmesser haben, auf der Aversseite ist das Brustbild Sr. Majestät des Kaisers, auf der Reversseite der kaiserl. Adler, die Werthbezeichnung 20 Cor. oder 10 Cor., sowie in Abkürzung die Umschrift Franciscus Josephus I. D. G. Imperator Austriae, Rex Bohemiae, Galiciae, Illyriae etc. et Apostolicus Rex Hungariae. — Das Passirgewicht für 20 Kronen ist 6.74 g, für 10 Kronen 3.37 g. Minderge wicht sind daher minderwerthig. — Die Ducaten werden wie bisher geprägt, und zwar 81<sup>000</sup>/<sub>1000</sub> Stück aus 1 Wr. Mart Feingold (0.280688 kg) 0.986111 fein.

Die Silberkronen werden 0.835 fein aus 1 kg Mänzsilber (legirt) je 200 Stück geprägt. Die Silberkrone wiegt 5 g. Avers- und Reversseite ähnliche Prägung wie Goldkronen, am Rande (wie die 20 Kronen) Viribus unitis. Durchmesser 23 mm. Levantiner Thaler wie bisher 1 Wr. Mart = 12 Thaler 0.833 fein.

Nickelmünzen werden aus 1 kg Nickel (rein) 250 Stück à 20 Heller oder 333 Stück à 10 Heller herausgebracht. Durchmesser 21, beziehungsweise 19 mm. Avers kaiserl. Adler, Revers Werthangabe und Jahreszahl.

Bronzemünzen aus einer Legirung von 95 Theilen Kupfer, 4 Theile Zinn, 1 Theil Zink herzustellen. 1 kg Legirung ergibt 300 Stück à 2 Heller oder 600 Stück à 1 Heller. Durchmesser 19 und 17 mm.

3. Bei Staats- und öffentlichen Cassen werden 1-Kronenstücke unbeschränkt, Nickel und Bronze bis zu 10 Kronen entgegengenommen. Im Privatverkehr ist Niemand verpflichtet mehr als 50 Silberkronen, Nickel für 10 Kronen, Bronze für 1 Krone entgegenzunehmen.

Bis zur gänzlichen Einziehung alter Münzen haben zu gelten: 42 fl. Gold = 100 Kronen; 1 Silbergulden = 2 Kronen; bis 1. Juli 1 und 1/2 fr. Kupfer = 2 und 1 Heller. Ein Gulden (Papier oder Silber) = 2 Kronen. Die Staatsnoten à 1 fl. können bis 31. December 1899 gegen andere Zahlungswerthe umgewechselt werden.

4. In der ganzen Monarchie werden ausgeprägt, und zwar nach dem Verhältnisse 70:30 (Oesterreich-Ungarn) 200 Millionen Silberkronen, für 60 Millionen Kronen Nickel-, für 26 Millionen Kronen Bronzemünzen.

5. Bezeichnung für Krone = K, Korona = K, Heller = h, Fillér = f.

Im späterhin bekannt werdenden Zeitpunkt wird die Krone auch als Rechnungseinheit zu gelten haben. Die bisherigen Einguldennoten werden bereits eingezogen, dann folgen successive die höheren Staats- und Banknoten (insgesammt circa 312 Millionen Gulden). Für beide letztere werden auch neue Papierwerthzeichen ausgegeben, die jederzeit in Gold einzulösen sind.

6. Schließlich seien hier einige Beispiele und Zahlen gegeben.

Wünscht man zu wissen, was ein Betrag österreichischer Währung in Kronen und Heller ausmacht, so ist die österreichische Währung zweifach zu nehmen.

B. B. 126 fl. × 2 = 252 Kronen; fl. 75.34 × 2 = 150 Kronen 68 Heller; 37.5 fr. × 2 = 75 Heller; 12 fr. × 2 = 24 Heller u. s. f. Alle Verpflichtungen in Silber- oder Papiergulden werden in Kronen umgerechnet, wenn man die Beträge mit 2 multiplicirt.

Verpflichtungen in Goldgulden ergeben sich in Kronen, nach dem Verhältnisse 42 fl. Gold = 100 Kronen.

Will man eine Summe Goldgulden in Kronen umrechnen, so ist erstere mit 2.38095 zu multipliciren.

Die österreichisch-ungarische Bank übernimmt fremde Goldmünzen nach folgendem Tarif:

	fl. De. W. per kg rauf	in Kronen per Stück an Staatscassen
1. Egyptische Hundertpiaster-Stücke vom Jahre 1885 . . . . .	1433-0562	2861-8858
2. Alfonso's mit Gepräge vom Jahre 1881 ab(ausschl. Alfonso's XIII.) . . . . .	1470-105	2935-916
3. Argentinische Gold-Pesos . . . . .	1473-351	2946-4673
4. Oesterreichische Ducaten . . . . .	1613-0205	3230-1406
5. Eagles (10 Dollars) . . . . .	1474-2	2948-1052
6. Zwanzigfrancs-Stücke (einschl. Belgien, Oesterreich-Ungarn, Monaco, Ru- manien, Schweiz und Serbien ausschl. Griechen und päpstliche) . . . . .	1473-381	2946-4673
10 und 5 Francs abzüglich 1/100 vom Bruttogewicht.		
7. Holländische Zehngulden (Doppel-Gold-Willems) . . . . .	1474-0362	2947-7776
8. Japanische Yens . . . . .	1474-0362	2947-7776
9. Schwedische und dänische 20-Kronen . . . . .	1473-381	2946-4673
10. Türkische Pivres . . . . .	1498-77	2997-2402
11. Zwanzig-Reichsmark-Stücke . . . . .	1473-381	2947-450
Rehm- und fünf-Reichsmark-Stücke, abzüglich 1/100 vom Bruttogewichte.		
12. Russ. Imperialen (alte) . . . . .	1501-227	3002-1538
13. " (neue 1/4 und 1/2) . . . . .	1473-8724	2947-7448
14. Sovereigns . . . . .	1501-227	3002-454

100 Kronen = 85 Reichsmark = 105.1 Francs.

Barren (ungeprägtes Gold) löst die österr.-ungar. Bank per 1 kg Feingold mit 3276 Kronen ein.

## Umrrechnungstafel für Goldmünzen.

Zahlwerthe von Goldmünzen in Folge behördlicher Erlässe.

Laut Finanz-Ministerialerlaß vom 20. December 1868 wurde bestimmt, daß ein f. f. Ducaten = 4 fl. 80 fr. De. W. (gegen jetzt um  $-8\frac{1}{2}$  fr.) gelte. — Finanz-Ministerialerlaß vom 23. November 1870 bestimmt, 8 fl. Gold = 8 fl. 10 fr. De. W. (— 1 fl. 42 fr. gegen jetzt). — Finanz-Ministerialerlaß vom 17. Juni 1874 bestimmt 20 Reichsmark = 10 fl. De. W. (— 1 fl. 76 fr. gegen jetzt). — Finanz-Ministerialerlaß vom 17. December 1878 bestimmt 20 Francs = 8 fl. Gold (8 fl. 10 fr. De. W. d. i. — 1 fl. 42 fr. De. W. gegen jetzt). 1 Ducaten = 4 fl. 74 fr. Gold (4 fl. 80 fr. De. W. d. i.  $90\frac{1}{2}$  fr. gegen jetzt).

Finanz-Ministerialerlaß vom 29. December 1892 bestimmt folgende Zahlwerthe (z. B. Zollzahlungen), und sind alle f. f. Cassen befugt, vollwerthige Goldmünzen zu diesem Tarife entgegenzunehmen:

1 f. f. Ducaten = 5 fl.  $64\frac{1}{2}$  fr. De. W. = 11 K 29 h. — 4 fl. Gold = 4 fl. 76 fr. De. W. = 9 K 52 h. — 8 fl. Gold = 9 fl. 52 fr. De. W. = 19 K 4 h. — 5 Francs Gold = 2 fl. 88 fr. De. W. = 4 K 76 h. — 10 Francs Gold = 4 fl. 76 fr. De. W. = 9 K 52 h. — 20 Francs Gold = 9 fl. 52 fr. De. W. = 19 K 4 h. — 5 Reichsmark Gold = 2 fl. 94 fr. = 5 K 88 h. — 10 Reichsmark Gold = 5 fl. 88 fr. De. W. = 11 K 76 h. — 20 Reichsmark Gold = 11 fl. 76 fr. De. W. = 23 K 52 h. — 1 Sovereign = 12 fl. De. W. = 24 K.

Tabelle zur Umrrechnung von Francs Gold in andere Zahlwerthe

Francs Gold	Reichsmark Gold	Sovereigns	f. f. Ducaten	Goldgulden	fl. fr. De. W.	K h
5	4·05	0·20	0·42	2	2·38	4·76
10	8·10	0·40	0·84	4	4·76	9·52
20	16·19	0·79	1·69	8	9·52	19·04
40	32·38	1·59	3·37	16	19·04	38·08
60	48·57	2·38	5·16	24	28·56	57·12
80	64·76	3·17	6·75	32	38·08	76·16
100	80·95	3·97	8·43	40	47·60	95·20
200	161·90	7·93	16·86	80	95·20	190·40
500	404·76	19·83	42·16	200	238·—	476·—
1000	809·52	39·67	84·32	400	476·—	952·—

Tabelle zur Umrrechnung von Reichsmark Gold in andere Zahlwerthe.

Reichsmark Gold	Francs Gold	Sovereigns	f. f. Ducaten	Goldgulden	fl. fr. De. W.	K h
5	6·19	0·25	0·52	2·47	2·94	5·88
10	12·37	0·50	1·04	4·94	5·88	11·76
20	24·75	1·—	2·08	9·88	11·76	23·52
30	37·12	1·49	3·12	14·82	17·64	35·28
40	49·50	1·99	4·17	19·76	23·52	47·04
50	61·87	2·49	5·21	24·71	29·40	58·80
60	74·11	2·99	6·25	29·65	35·28	70·56
70	86·49	3·49	7·29	34·59	41·16	82·32
80	98·86	3·99	8·33	39·53	47·04	94·08
90	111·24	4·49	9·37	44·47	52·92	105·84
100	123·74	4·98	10·42	49·41	58·80	117·60
1000	1237·39	49·83	104·16	494·12	588·—	1176·—

Tabelle zur Umrrechnung von Sovereigns in andere Zahlwerthe.

Sovereigns	Francs Gold	Reichsmark Gold	f. f. Ducaten	Goldgulden	fl. fr. De. W.	K h
1	25·21	20·41	2·13	10·08	12	24
2	50·42	40·82	4·25	20·17	24	48
3	75·63	61·22	6·38	30·25	36	72
4	100·84	81·63	8·50	40·34	48	96
5	126·05	102·04	10·63	50·42	60	120
6	151·26	122·45	12·76	60·50	72	144
7	176·47	142·86	14·88	70·59	84	168
8	201·68	163·27	17·01	80·67	96	192
9	226·89	183·67	19·13	90·76	108	216
10	252·10	204·08	21·26	100·84	120	240
100	2521·01	2040·82	212·58	1008·40	1200	2400

Tabelle zur Umrrechnung von Ducaten in andere Zahlwerthe.

fl. f. Ducaten	Francs Gold	Reichsmark Gold	Sovereigns	Goldgulden	fl. fr. De. W.	K h
1	11·86	9·60	2·13	4·74	5·64 $\frac{1}{2}$	11·29
2	23·72	19·20	4·25	9·48	11·29	22·58
3	35·58	28·80	6·38	14·22	16·93 $\frac{1}{2}$	33·87
4	47·44	38·40	8·50	18·96	22·58	45·16
5	59·30	48·—	10·63	23·70	28·22 $\frac{1}{2}$	56·45
6	71·15	57·60	12·75	28·44	33·87	67·74
7	83·01	67·20	14·88	33·18	39·51 $\frac{1}{2}$	79·03
8	94·87	76·80	17·01	37·92	45·16	90·32
9	106·73	86·40	19·13	42·76	50·80 $\frac{1}{2}$	101·68
10	118·59	96·—	21·26	47·50	56·45	112·97
20	237·18	192·01	42·52	94·80	112·90	225·61
30	355·77	288·01	63·77	142·10	169·35	338·50
40	474·37	384·01	85·03	189·60	225·80	451·00
50	592·96	480·02	106·27	237·—	282·25	564·00
100	1185·92	960·03	212·58	474·—	564·50	1129·—

Tabelle zur Umrrechnung von Goldgulden in andere Zahlwerthe.

fl. f. Goldgulden	Francs Gold	Reichsmark Gold	Sovereigns	f. f. Ducaten	fl. fr. De. W.	K h
4	10	8·10	0·40	0·84	4·76	9·52
8	20	16·19	0·79	1·69	9·52	19·04
12	30	24·29	1·19	2·53	14·28	28·56
16	40	32·38	1·59	3·37	19·04	38·08
20	50	40·48	1·98	4·22	23·80	47·60
24	60	48·57	2·38	5·06	28·56	57·12
28	70	56·67	2·78	5·90	33·32	66·64
32	80	64·76	3·17	6·75	38·08	76·16
36	90	72·86	3·57	7·59	42·84	85·68
40	100	80·95	3·97	8·44	47·60	95·20
80	200	161·90	7·93	16·87	95·20	190·40
100	250	202·38	9·91	21·09	119·—	238·—

Tabelle zur Umrrechnung von Kronen in andere Zahlwerthe.

Kronen	Francs Gold	Reichsmark Gold	Sovereigns	f. f. Ducaten	Goldgulden	fl. fr. De. W.
1	1·05	0·85	0·04	0·09	0·42	0·50
10	10·50	8·50	0·42	0·89	4·20	5·—
20	21·01	17·01	0·83	1·77	8·40	10·—
30	31·51	25·51	1·25	2·66	12·60	15·—
40	42·02	34·01	1·67	3·54	16·80	20·—
50	52·53	42·52	2·08	4·43	21·—	25·—
60	63·03	51·02	2·50	5·31	25·20	30·—
70	73·53	59·52	2·92	6·20	29·40	35·—
80	84·03	68·03	3·33	7·09	33·60	40·—
90	94·54	76·53	3·75	7·97	37·80	45·—
100	105·04	85·03	4·17	8·86	42·—	50·—
200	210·08	170·07	8·33	17·71	84·—	100·—
500	525·21	425·17	20·83	44·29	210·—	250·—
1000	1050·42	850·34	41·67	88·57	420·—	500·—

# Im Verkehr vorkommende in- und ausländische Münzsorten.

(Werthangabe in österr. Währung; die mit \* nach Banktarif (einschl. Agio).)

## 1. Goldmünzen.

	fl. kr.
* Alfonso's (à 25 Pesetas) Spanien . . . . .	11 91
* Argentino à 5 Pesas Argentinos . . . . .	11 91
* Bedillil od. egypt. Pfund Egypten (100 Piaſter) . . . . .	12 20
Condoro à 10 Pesas, Chile . . . . .	20 35
Coroà à 10 Milreis, Portugal . . . . .	22 68
* Dinar 20, Serbien . . . . .	8 10
10, . . . . .	4 05
Drachmen 40, Griechenland . . . . .	14 18
20, . . . . .	7 09
Dublon à 100 Reales, Spanien u. Uruguay . . . . .	10 38
* Dufaten (Doppels), Oest. . . . .	11 25
" (einfache), Oest. 1856 Inc. . . . .	5 62
* Eagle (Dop.), N.-Amerika . . . . .	49 27
" (einf. à 10 Doll.) . . . . .	24 63 1/2
" 1/2 . . . . .	12 32
* Francs 100, Frankreich . . . . .	47 60
(auch zu 40, 20, 10 u. 5 Fr.)	
* Francs 40, Belgien . . . . .	19 04
(auch zu 20, 10 u. 5 Fr.)	
* Franz Joseph's d'or, Oest. . . . .	9 52
1/2 . . . . .	4 76
Frederics d'or (Doppels), Dänemark . . . . .	16 37
(einf.) Dänem. . . . .	8 18 1/2
Guinee, = 21 Schillings (Rechnungsmünze) . . . . .	
* Imperial, alte, Rußland neue . . . . .	9 81
9 49	
* Jäsilil (Medjidje), à 100 Piaſter, Türkei . . . . .	10 80
" 1/2 (Elifil) . . . . .	5 40
" 1/4 (Miffir) . . . . .	2 70
Krone 20, Schweden . . . . .	13 20
" 10, . . . . .	6 60
" 20, Oesterr.-Ung. . . . .	10 —
" 10, . . . . .	5 —
Levas 20, Bulgarien . . . . .	9 49
Lire 100, Italien . . . . .	40 50
(auch zu 50, 20 u. 10 L.)	
Mark 20, Deutschland . . . . .	11 76
(auch zu 10 u. 5 M.)	
* Milreis'sta à 1000 Reis, Portugal u. Brasilien . . . . .	2 19
(auch zu 5 und 2 Milreis; f. a. Coroà).	

	fl. kr.
Donga, Mexiko . . . . .	36 97 1/2
" Paraguay . . . . .	32 70
Piaſter f. Jäsilil . . . . .	
Reales 50, Span. . . . .	5 19
20, . . . . .	2 08
Rubel, Rußland . . . . .	1 62
Sol = 5 Francs, Peru . . . . .	2 03 1/2
* Sovereign = 1 Pfd. Sterling (20 sh. Engl.) . . . . .	12 00
(auch zu 5, 2 u. 1/2 Sov.)	
Tehl, China . . . . .	3 03 1/2
Toman, Persien . . . . .	4 83 1/2
1, . . . . .	2 41 1/2
* Wilhelm's d'or (Doppels) à 20 Gulden, Niederl. . . . .	19 81
" à 10 Guld. . . . .	9 91
" 1/2 . . . . .	4 99
Yen, Japan . . . . .	4 91

	fl. kr.
Lai, Rumänien . . . . .	40 1/2
(auch zu 5 und 2 Lai.)	
Lev (Bulgarien) à 100 Stotinki . . . . .	40 1/2
Lire, Italien . . . . .	40 1/2
(auch zu 5, 2, 1/2 u. 1/5 L.)	
Mark 1, Deutschland . . . . .	50
(auch zu 5, 2, 1/2 u. 1/5 M.)	
Onit à 10 Piaſter, Türkei . . . . .	89 1/2
Pesado = 2 Real, Mexiko . . . . .	55
Peseta à 4 Reales, oder 100 Centesimo . . . . .	40 1/2
Peso = 5 Francs, Chile . . . . .	2 03 1/2
" = 8 Reales, Mexiko . . . . .	2 20
Piaſter, Türkei, à 40 Para (auch zu 20, 10, 5 u. 2 P.)	09
Piaſter, Egypten . . . . .	10
" Tunis . . . . .	30
" Marco à 15 Ungen . . . . .	16 1/2
Rigsdaler, Dänemark . . . . .	13 1/2
(auch zu 1/2, 1/4, 1/8, 1/16)	
Rigsdaler, à 2 1/2 Gulden Niederlande . . . . .	2 10
Rubel, Rußland, à 100 Kopeken . . . . .	1 62
(auch zu 1/2 u. 1/4)	
Schilling, Großbritannien . . . . .	47
(auch zu 2 u. 1/2 sh.)	
Sol = 5 Francs, Peru . . . . .	2 03 1/2
Species à Rigsdaler, Dänemark . . . . .	2 27
" à 120 Schilling, Norwegen . . . . .	2 27 1/2
" à 4 Kronen, Schweden . . . . .	2 30
Tehl à 100 Cass Gew., China . . . . .	3 03 1/2
Thaler, Maria Theresien's, Oesterr. . . . .	1 70
" (Bereins-)Deutschl. . . . .	1 50
Tital, iam . . . . .	1 31
Toman 1/10, Persien . . . . .	96 1/2
1/100 . . . . .	48 1/2
Toſtoe à 100 Reis, Portugal . . . . .	24
(auch zu 5, 2 u. 1/2 L.)	

## 2. Silbermünzen.

Bolivianer (5 Frs.), Bolivien . . . . .	2 31 1/2
Dinar, Serbien . . . . .	40 1/2
(auch zu 5 u. 2 D.)	
Dollar, Nordamerika . . . . .	2 13 1/2
Drachme, Griechenland . . . . .	36 1/2
(auch zu 5, 1/2 u. 1/5)	
Duro à 20 Reales, Spanien . . . . .	2 10
Escudo à 10 Real, Span. . . . .	1 05
Florin à 2 Schilling, Engl. . . . .	94
Franc, Belgien . . . . .	40 1/2
(auch zu 5, 2 1/2, 2, 1/2 u. 1/5 Fr.)	
Franc, Frankreich . . . . .	40 1/2
(auch zu 5, 2, 1/2 u. 1/5 Fr.)	
Franc, Schweiz . . . . .	40 1/2
(auch zu 5, 2 u. 1/2 Fr.)	
Gulden, à 100 Cents, Niederlande . . . . .	86
(auch zu 1/2, 1/4 u. 1/10 fl.)	
Gulden, Oesterr. . . . .	1 —
Mirmilil (Medjidje), à 20 Piaſter, Türkei . . . . .	1 78
Itibu, Japan . . . . .	70
Krone à 5 Schilling, Engl. . . . .	2 51 1/2
" Schweden Norwegen, Dänemark . . . . .	57 1/2
(auch zu 2, 1/2, 1/4 u. 1/10 Kr.)	
Kronen, Oesterr.-Ung. . . . .	50

Der lateinischen Münzconvention, d. i. Frankenwährung, gehören Belgien, Frankreich, Griechenland, Italien und die Schweiz an.

# Die metrischen Maße und Gewichte.

## Urmaße und Gewichte.

Als Urmaß gilt ein im Besitze der f. f. Regierung befindlicher Glasstab, welcher, in der Achse seiner sphärischen Enden gemessen, bei der Temperatur des schmelzenden Eisess gleich 999-99764 mm des in dem französischen Staatsarchive zu Paris deponirten Metro prototype befunden worden ist.

Als Urgewicht gilt das im Besitze der f. f. Regierung befindliche Kilogramm aus Bergkryſtall, welches im luftleeren Raume gleich 999997-8 mg des in dem französischen Staatsarchive zu Paris aufbewahrten Kilogramme prototype befunden worden ist.

Urmaß der Conférence générale des poids et mesures 1889 als Prototyp 15 Declination. Meterstab 0-000 0009 m größer als das definitive Meter; ebenso ein Gewicht 0-000 000061 kg größer als das definitive Kilogramm.

## Grundlagen des metrischen Maßes und Gewichtes.

Die Grundlage des gesetzlichen Maßes und Gewichtes ist das Meter.

Das Meter ist die Einheit des Längenmaßes, aus welchem die Einheiten des Flächen- und Körpermaßes abgeleitet werden.

Das Kilogramm, gleich dem Gewichte eines dm<sup>3</sup> destillirten Wassers im luftleeren Raume bei der Temperatur von + 4 Grad des 100theiligen Thermometers, bildet die Einheit des Gewichtes.

Die Unterteilungen der Maß- und Gewichtseinheiten, sowie deren Vielfache, werden nach dem dekadischen Systeme gebildet.

Die Unterteilungen werden demnach durch die lateinischen Zahlwörter: deci = 1/10, centi = 1/100, milli = 1/1000 und die Vielfachen durch die griechischen Zahlwörter: Dekka = 10 Hekto = 100, Kilo = 1000 und Myria = 10000 bezeichnet.

### Einheiten, Untertheilungen und Vielfache der metrischen Maße und Gewichte.

In Klammern beigelegt sind die gesetzlich festgesetzten, in Curfschrift zu druckenden und zu schreibenden Bezeichnungen für die einzelnen Maße und Gewichte.

#### A. Längenmaße.

Einheit ist das Meter (m).  
 Untertheilungen:  
 Das Decimeter (dm) =  $\frac{1}{10}$  Meter  
 " Centimeter (cm) =  $\frac{1}{100}$  Meter  
 " Millimeter (mm) =  $\frac{1}{1000}$  Meter.  
 Vielfache:  
 Das Kilometer (km) = 1000 Meter  
 " Myriameter (mym) = 10000 Meter.

#### B. Flächenmaße.

a) Allgemeine: Die Quadrate der Längenmaße.  
 Einheit: das Quadratmeter (m<sup>2</sup>).  
 Untertheilungen:  
 Das Quadratdecimeter (dm<sup>2</sup>) =  $\frac{1}{100}$  Quadratmeter.  
 " Quadracentimeter (cm<sup>2</sup>) =  $\frac{1}{10000}$  Quadratmeter  
 " Quadratmillimeter (mm<sup>2</sup>) =  $\frac{1}{1000000}$  Quadratmeter.  
 Vielfache:  
 Das Quadratkilometer (km<sup>2</sup>) = 1,000,000 Quadratmeter.  
 " Quadratmyriameter (mym<sup>2</sup>) = 100,000,000 Quadratm.

b) Besondere Bodenflächenmaße:  
 Einheit: Das Ar (a) = 100 Quadratmeter.  
 Vielfache: Das Hektar (ha) = 100 Ar = 10,000 Quadratmeter =  $\frac{1}{100}$  km<sup>2</sup>.

#### C. Körpermaße.

a) Allgemeine: Die Würfel der Längenmaße.  
 Einheit: das Kubikmeter (m<sup>3</sup>).  
 Untertheilungen:  
 Das Kubicdecimeter (dm<sup>3</sup>) =  $\frac{1}{1000}$  Kubikmeter  
 " Kubiccentimeter (cm<sup>3</sup>) =  $\frac{1}{1000000}$  Kubikmeter  
 " Kubicmillimeter (mm<sup>3</sup>) =  $\frac{1}{1000000000}$  Kubikmeter.  
 Vielfache:  
 Das Kubikkilometer (km<sup>3</sup>) = 1000000000 Kubikmeter  
 " Kubikmyriameter (mym<sup>3</sup>) = 1 Billion Kubikmeter.

b) Besondere Hohlmaße für trockene und flüssige Gegenstände.  
 Einheit: Das Liter (l) = 1 Kubicdecimeter.  
 Untertheilungen:  
 Das Deciliter (dl) =  $\frac{1}{10}$  Liter  
 " Centiliter (cl) =  $\frac{1}{100}$  Liter.  
 Vielfache:  
 Der metrische Centner (q) = 100 Kilogramm.  
 Das Hektoliter (hl) = 100 Liter.

#### D. Gewichte.

Einheit ist das Kilogramm (kg).  
 Untertheilungen:  
 Das Dekagramm (dkg) =  $\frac{1}{100}$  Kilogramm  
 " Gramm (g) =  $\frac{1}{1000}$  Kilogramm  
 " Decigramm (dg) =  $\frac{1}{10000}$  Kilogramm  
 " Centigramm (cg) =  $\frac{1}{100000}$  Kilogramm  
 " Milligramm (mg) =  $\frac{1}{1000000}$  Kilogramm.  
 Vielfache:  
 Die Tonne (t) = 1000 Kilogramm.

**Gesetzliche Verhältniszahlen der neuen und alten Maße und Gewichte.**  
 Längenmaße, neue auf alte.  
 1 Meter = 0.5279916 W. Klafter  
 " = 3 Fuß 1 Zoll 11<sup>8</sup>/<sub>100</sub> v.  
 " = 1.286077 Ellen  
 1 Kilometer = 0.131823 österr. Meilen (Postmeilen)  
 1 Myriameter = 1.318229 österr. Meilen (Postmeilen)  
 1 Centimeter = 0.094912 Fouß.

Zur Aichung und Stempelung werden nur folgende Maße und Gewichte zugelassen:  
 Längenmaße: 20, 10, 5, 4, 2, 1 m; dann 5 und 2 dm.  
 Hohlmaße: 100, 50, 20, 10, 5, 2, 1 l; 5, 2, 1 dl; 5, 2, 1 cl;  $\frac{1}{2}$ ,  $\frac{1}{4}$  hl und die fortgesetzte Halbierung des l.  
 Gewichte: 20, 10, 5, 2, 1 kg 50, 20, 10, 5, 2, 1 dkg und 5, 2 und 1 g.  
 Für Gold- und Silberwaaren und als Medicinal-Gewicht noch: 50, 20, 10, 5 und 1 cg und als Münz- und Juwelen-Gewicht noch: 5, 2 und 1 mg.  
 Für Decimalwagen ist das geringste Gewichtestück 1 g und für Centesimalwagen 1 dkg.  
 Für die probeweise Gewichtbestimmung des Getreides: 100, 40, 20, 10, 4, 2, 1, 0.4 und 0.2 g, welche das 500fache ihres Gewichtes, d. i. beziehungsweise 50, 20, 10, 5, 2, 1, 0.5, 0.2, 0.1 kg repräsentiren.  
 Als Probestreubmaß dient ein Hohlmaß (Probe-Hektoliter), dessen Inhalt dem 500sten Theile eines hl gleichkommt.  
 Die Pferdekraft ist mit 75 Kilogramm-Meter, d. i. 75 kg in der Secunde, 1 m hoch gehoben, festgesetzt.  
 Im öffentlichen Verkehre dürfen nur gehörig gestempelte Alkoholometer, Saccharometer und Gasmesser verwendet werden.  
 Der Gebrauch der Seemeile, gleich dem 60sten Theile eines Aequatorialgrades, d. i. 1.855109 km und die im Schifffahrtsverkehre eingeführte Schiffstonne bleibt un geändert.

**Punzirung von Gold- und Silberwaaren.** Für inländ. Geräthe sind folgende Grade zulässig:  
 Gold Nr. 1, 920 Tausendtheile für (22 Karat 0.06 Grün) Silber Nr. 1, 950 Tausendtheile für (15 Loth 3.6 Grün  
 " " 2, 840 " " (20 " 1.92 " " " 2, 900 " " (14 " 7.2 "  
 " " 3, 750 " " (18 " " " " " 3, 800 " " (12 " 14.4 "  
 " " 4, 580 " " (13 " 11.04 " " " 4, 750 " " (12 " " "

#### Längenmaße, alte auf neue.

1 Wiener Klafter = 1.896484 Meter  
 1 Fuß = 0.316081 "  
 1 Elle = 0.777558 "  
 1 österr. (Post-) Meile = 7.585936 Kilometer  
 1 österr. (Post-) Meile = 0.7585936 Myriameter  
 1 geograph. (Deutsche) Meile = 7.420438 Kilometer.  
 1 Fauft = 10.53602 Centimeter.

#### Flächenmaße, neue auf alte.

1 Meter = 0.278036 Klafter  
 1 " = 10.00931 Fuß  
 1 Ar = 27.80364 Klafter  
 1 Hektar = 1.737727 österr. Joch  
 1 Myriameter = 1.737727 österr. Joch  
 Flächenmaße, alte auf neue.  
 1 Klafter = 3.596652 Meter  
 1 Fuß = 0.099907 "  
 1 n. österr. Joch = 57.54642 Ar  
 1 " = 0.5754642 Hektar  
 1 österr. Meile = 0.5754642 Myriameter.

#### Körpermaße, neue auf alte.

1 Kubikmeter = 0.146606 Kubikfasser  
 1 " = 31.66695 Kubikfuß.  
 Körpermaße, alte auf neue.  
 1 Kubikfasser = 6.820992 Kubikmeter  
 1 Kubikfuß = 0.03157867 Kubikmeter.  
 Hohlmaße für trockene Gegenstände, neue auf alte.  
 1 Hektoliter = 1.626365 W. Megen  
 1 Liter = 0.01626365 W. Megen.  
 Hohlmaße für trockene Gegenstände, alte auf neue.  
 1 Wiener Megen = 0.6148682 Hektoliter  
 1 " = 61.48682 Liter.  
 Hohlmaße für Flüssigkeiten, neue auf alte.  
 1 Hektoliter = 1.767129 W. Eimer  
 1 Liter = 0.7068815 W. Maß.  
 Hohlmaße für Flüssigkeiten, alte auf neue.  
 1 W. Eimer = 0.565890 Hektoliter  
 1 W. Maß = 1.414724 Liter.

#### Gewichte, neue auf alte.

1 Tonne = 1785.523 W. Pfund  
 1 Kilogramm = 1.785523 W. Pfund  
 1 " = 1 Pf. 25<sup>117</sup>/<sub>1000</sub> Loth  
 1 " = 2 Holfpfund  
 1 " = 2.880697 Apotheker-Pfund  
 1 " = 3.562928 W. Mark Silbergewicht  
 1 Dekagramm = 0.571367 W. Loth  
 1 Gramm = 0.286459 Dufaten Goldgewicht  
 1 " = 4.855099 Wiener Karat  
 1 " = 0.06 Postloth.  
 Gewichte, alte auf neue.  
 1 W. Pfund = 0.560060 Kilogramm  
 1 " Centner = 56.0060 "  
 1 " Loth = 1.750187 Dekagramm  
 1 Zollcentner = 50 Kilogramm  
 1 Holfpfund = 0.5 Kilogramm  
 1 Apotheker-Pfund = 0.420045 Kilogramm  
 1 W. Mark Silbergew. = 0.280668 Kilogramm  
 1 Dufaten Goldgewicht = 3.490896 Gramm  
 1 Wiener Karat = 0.205969 Gramm  
 1 Postloth = 16.666667 Gramm.

## Die neuen Steuergesetze.

Die durchgreifenden Aenderungen, welche die neuen Steuergesetze vom 25. October 1896, R. G. Bl. Nr. 220, herbeiführen werden, rechtfertigen die Aufnahme des Steuerwesens in dem Wiener Auskunfts-Kalender.

An der Spitze der directen Steuern steht nunmehr die „Personaleinkommensteuer“, welche von dem gesammten Einkommen des Staatsbürgers unter Berücksichtigung aller Lasten und der Familienverhältnisse mit einem nach der Höhe des Einkommens steigenden Procente eingehoben wird. Neben dieser neuen Steuer bleiben noch die Ertragsteuern aufrecht, u. zw.:

a) die allgemeine Erwerbsteuer, b) die Erwerbsteuer der zur öffentlichen Rechnungslegung verpflichteten Unternehmungen, c) die Rentensteuer, d) die Besoldungssteuer, e) die Realsteuern, u. zw. die Grundsteuer und die Gebäudesteuer (als: Hauszinssteuer, 5%ige Steuer, Hausclassensteuer). Von diesen Ertragsteuern wurden die Steuern sub a, b, c und d neu geregelt, während die Realsteuern außer einigen Aenderungen in der formellen Behandlung auch eine Ermäßigung des Stenerfußes im Wege von Steuernachlassen erfahren.

I. Die allgemeine Erwerbsteuer. Der allgemeinen Erwerbsteuer unterliegt jeder, der eine Erwerbshandlung betreibt, oder eine auf Gewinn gerichtete Beschäftigung ausübt. Wesentlich ist demnach die Absicht der Gewinnerzielung von Geld oder anderen Vermögensthingen, unerheblich dagegen die tatsächliche Erzielung eines Gewinnes. Eine weitere Voraussetzung ist die fortgesetzte dauernde Ausübung verbender Thätigkeit in einem berufsmäßigen Wirkungskreise, wobei unter Umständen schon eine einmalige Handlung als der Beginn dann erscheinen kann, wenn sie mit der Absicht der Wiederholung vorgenommen wird. Die Unternehmung oder Beschäftigung muß schließlich auch noch auf eigene Rechnung und unter eigener Verantwortung betrieben werden. Es unterliegen demnach nicht der Erwerbsteuer alle Beamten, Angestellten und Besoldeten. Von der allgemeinen Erwerbsteuer sind weiter befreit: die der öffentlichen Rechnungslegung unterworfenen Unternehmungen, welche einer besonderen Erwerbsteuer unterworfen sind, die Land- und Forstwirtschaft und deren Nebengewerbe; die Unternehmungen des Staates zum Zwecke der öffentlichen Verwaltung; die Hausindustrie und alle Beschäftigungen oder Nebenbeschäftigungen, welche nicht gewerbmäßig betrieben werden, oder einen Ertrag von jährlich höchstens 50 fl. abwerfen und welche im Gesetze genau bezeichnet sind. Der Finanzminister kann weiters auch Unternehmungen von der Steuer befreien, die auf die Förderung öffentlicher, wohlthätiger und gemeinnütziger Zwecke gerichtet sind und dabei keinen oder einen wegen seiner Geringfügigkeit nicht in Betracht kommenden Ertrag abwerfen. Weiter können die Erwerbsteuercommissionen Gewerbetreibende aller Art, wenn sie dürftig sind und ihr Gewerbe ohne oder nur mit einem Hilfsarbeiter betreiben, von der Erwerbsteuer befreien. Durch besondere Gesetze

oder Verträge gewährte Steuerbefreiungen werden durch eine specielle Bestimmung aufrecht erhalten.

Die mit 17,732.000 fl. festgesetzte Erwerbsteuerhauptsumme muß auf die Steuerträger aufgetheilt werden. Zu diesem Zwecke werden die Steuerträger in sogenannte Steuergesellschaften eingetheilt, welche nach der Höhe der Steuer (Classen) und dem Bezirksumfange (Veranlagungsbezirk) gebildet werden. Für Wien bestehen folgende Veranlagungsbezirke: Für die Steuer-gesellschaft der I. Classe (Steuerpflichtige, welche mehr als 1000 fl. Erwerbsteuer entrichten) der Handelskammerbezirk Wien. Sitz der Steuer-commission: Steueradministration für den I. Bezirk in Wien; für die Steuer-gesellschaft der II. Classe (Steuerpflichtige mit 150 bis 1000 fl. Steuer) Veranlagungsbezirk: Sitz der Steuer-commission: I. Gemeindebezirk. Steueradministration für den I. Bezirk.

II. Gemeindebezirk sammt den Bezirken der auf dem linken Donauufer gelegenen Bezirkshauptmannschaften.

Steueradministration für den II. Bezirk in Wien.

III., IV., V., X. u. XI. Gemeindebezirk.

Steueradministration für den IV., V. u. X. Bezirk in Wien.

VI., VII., VIII. u. IX. Gemeindebezirk.

Steueradministration für den VI. u. VII. Bezirk in Wien.

XII. bis XIX. Gemeindebezirk und die Bezirke der auf dem rechten Donauufer gelegenen Bezirks-hauptmannschaften.

Steueradministration für den XII. u. XIII. Bezirk in Wien.

Für die Steuer-gesellschaften der III. u. IV. Classe (Steuerpflichtige mit 20 bis 150 fl., beziehungsweise nicht mehr als 30 fl. Steuer) Veranlagungsbezirk: Sitz der Steuer-commission: I. Gemeindebezirk. Steueradministration für den I. Bezirk.

II. " (Gerichtsbez. I)

" " II. "

II. " ( " " II)

" " II. "

III. u. XI. Gemeindebez. für d. II. u. XI. Bez.

IV. " " " IV., V. u. X. "

V. " " " IV., V. u. X. "

X. " " " IV., V. u. X. "

VI. " " " VI. u. VII. "

VII. " " " VI. u. VII. "

VIII. u. IX. " " " VIII. u. IX. "

XII. u. XIII. " " " XII. u. XIII. "

XIV. u. XV. " " " XIV. u. XV. "

XVI. " " " XVI. u. XVII. "

XVII. " " " XVI. u. XVII. "

XVIII. u. XIX. " " " XVIII. u. XIX. "

(Adressen siehe Weaweiser.)

Innerhalb dieser Steuer-gesellschaften muß die denselben von der Steuercontingent-commission zugewiesene Steuer-summe aufgetheilt werden. Die Vertheilung erfolgt in der Weise, daß vorerst durch eigene Steuer-commissionen, deren Mitglieder zur einen Hälfte und der Vor-sitzende durch die Regierung ernannt, die zweite aber von den Steuer-trägern jeder Steuer-gesellschaft gewählt werden, für jeden Steuer-pflichtigen ein der mittleren Ertrags-fähigkeit des Gewerbes oder der Be-

schäftigung entsprechender Steuerfuß bestimmt wird, hierauf die Schlussumme gezogen und diese mit dem zugewiesenen Contingente verglichen ward. Je nachdem ein Ueberschuß oder ein Abgang vorhanden ist, findet dann ein Repartitionszuzug oder Abschlag statt, um die beiden vorbezeichneten Summen in Uebereinstimmung zu bringen. Diese Repartition wird aber nicht mehr von der Steuercommission, sondern von der Steuerbehörde erster Instanz vorgenommen. Die Steueranlagung findet von der Steuercommission nur alle zwei Jahre (1898—1899 u. s. w.) statt, während die Repartition jedes Jahr stattfindet und den Steuerpflichtigen auch alle Jahre mittelst eigener Zahlungsaufträge bekannt gegeben wird. Den während einer Veranlagungsperiode neu zuwachsenden Steuerpflichtigen, welche in die Steuergesellschaft naturgemäß nicht eingereicht werden können, wird die Erwerbsteuer von den Steuerbehörden erster Instanz nach denselben Grundsätzen bemessen, welche von Seite der Steuercommission festgehalten werden. Die Erwerbsteuer ist stets mit einem Satze des nachfolgenden Schemas zu bemessen: fl. 1.50, 2.—, 2.50, 3.—, 4.—, 5.—, 6.—, 8.—, 10.—, 12.—, 15.—, 18.—, 21.—, 24.—, 28.—, 32.—, 36.—, 40.—, 45.—, 50.—, 55.—, 60.—, 70.—, 80.—, 90.—, 100.—, 120.—, 140.—, 160.—, 180.—, 220.—, 260.—, 300.—, 340.—, 400.—, 460.—, 520.—, 580.—, 660.—, 740.—, 870.—, 900.—, 1000.—, 1100.—, 1200.—, 1300.— u. s. f. in der Weise, daß jeder folgende Steuerfuß sich um 200 fl. erhöht.

Die Steuer ist einvierteljährig vorhinein am 1. Januar, 1. April, 1. Juli und 1. October jeden Jahres in Wien bei den Steueramtsabteilungen des Magistrates oder der magistratischen Bezirksämter zu entrichten. Hierzu kann sich auch der Postamtsbesitzer der Postparcasse bedient werden, in welcher letzteren Fällen aber die genaueste Ausfüllung der Taxen zu empfehlen ist. Nicht termingemäß eingezahlte Steuerraten werden 4 Wochen nach Ablauf der Zahlungsfrist im Wege der politischen Execution (Mahnung 14 Tage Executionsgebühr bis 1 fl. 5 kr. ansteigend; Pfändung und eventuell Transferirung von Mobilien und eventuell Verkauf derselben) eingebracht. Bei Steuerbeträgen über 50 fl. Jahresgebühr werden sowohl staatliche als communale Verzugszinsen berechnet.

Das Gesetz legt aber dem Steuerpflichtigen neben der Steuerentrichtung noch weitere Verpflichtungen auf. In erster Linie muß jeder, welcher eine neue Unternehmung oder Beschäftigung eröffnet oder unternimmt, eine neue Betriebsstätte, eine Filiale oder Verkaufsniederlage einrichtet, bei der Steuerbehörde seines Bezirkes längstens am Tage der Betriebsöffnung eine entsprechende (stempelfreie) Anmeldung einbringen. Hierzu kann auch eine stempelfreie Abschrift der Gewerbeanmeldung benützt werden. Wer diese Anmeldung unterläßt, kann niemals die Befreiung des Bemessungsrechts geltend machen. Wird aber auch die gewerbliche Anmeldung unterlassen, so tritt neben der Bestrafung nach den Gewerbegesetzen auch das Strafverfahren wegen Steuerverheimlichung ein.

Außer dieser Steueranmeldung ist aber weiter die „Steuererklärung“ einzubringen, welche nach Wahl gleich mit der Anmeldung oder im

Grunde einer besonderen amtlichen Aufforderung einzubringen ist. Die notwendige Druckformel sammt der entsprechenden Anleitung zur Ausfüllung wird von den Steuerbehörden unentgeltlich abgegeben, bei welchen die Erklärung auch mündlich zu Protokoll gegeben werden kann. Wer die Steuererklärung nicht rechtzeitig einbringt, kann hierzu mittelst Ordnungsstrafen verhalten werden; eventuell wird die Steuer auf Grund amtlicher Erhebungen bemessen.

Die Steuererklärung ist für sämtliche Betriebsstätten desselben Gewerbes, welche sich innerhalb eines Veranlagungsbezirkes befinden, vereint anzugeben. In gleicher Weise ist vorzugeben, wenn in einer und derselben Betriebsstätte mehrere Gewerbe ausgeübt werden. Sonst ist für jedes Gewerbe oder jede Betriebsstätte eine besondere Erklärung einzubringen. Wer in dem Falle des Betriebes mehrerer Gewerbe in derselben Betriebsstätte die Auftheilung der bemessenen Steuer auf die einzelnen Gewerbe wünscht, muß ein diesbezügliches Begehren stellen. Dieses Begehren ist aus dem Grunde besonders zu empfehlen, weil nur im Falle der Steuerauftheilung bei der Rücklegung eines oder des anderen Gewerbes eine Abschreibung der betreffenden Steuerquote stattfinden kann.

Die Steuererklärungen werden von der Steuercommission oder der Steuerbehörde einer eingehenden Prüfung unterzogen, hierüber Sachverständige und Vertrauenspersonen einvernommen oder die gewerblichen Anlagen, Betriebsstätten und Borräthe einer Besichtigung unterzogen. Anstehende Bedenken werden dann dem Steuerpflichtigen vorgehalten und ihm Gelegenheit zur Aufklärung gegeben.

Die Steuerpflicht beginnt mit dem Anfange desjenigen Kalendervierteljahres, in welchem der steuerpflichtige Betrieb begonnen wurde, jedoch wird für jene Monate, welche bereits voll abgelaufen sind, die Steuer nachgelassen. Eine Ausnahme findet nur bei Geschäftsübernahmen und Ueberhebungen statt, in welchen beiden Fällen sich die Besteuerung des neuen Gewerbesinhabers oder am neuen Betriebsorte an die früheren unmittelbar anschließt; bei Ueberhebungen aber nur unter der Bedingung, daß die alte Steuer auch vollständig bezahlt wurde.

Die Lösung der Erwerbsteuer erfolgt bei Zurücklegung des Gewerbes oder dauernder vollständiger Betriebseinstellung; die Anzeige ist binnen 4 Wochen zu erstatten, worauf die Lösung mit dem nächsten Vierteljahre erfolgt. Wird die Anzeige verspätet, so verspätet sich auch die Lösung. Die Herabsetzung der Erwerbsteuer auf die sogenannte Nichtbetriebsquote (nunmehr 1 fl. 50 kr.; bei prot. Firmen mit dem Satze, welcher zur Prot. verpflichtet) findet in der Regel nur mehr bei ruhenden, radicirten oder sonstigen Realgewerben statt.

Steuermäßigungsgesuche der bisherigen Art sind ausgeschlossen, weil die für 2 Jahre bemessene Steuer unabänderlich ist. Wenn aber wesentliche Betriebsstörungen vorkommen, so kann mittelst motivirter Gesuche bei der Finanzlandesbehörde um gänzliche oder theilweise Nachsicht einer oder mehrerer Quartalsraten eingeschritten werden.

Die allgemeine Erwerbsteuer genießt an den der Unternehmung gewidmeten Realitäten ein ge-

fezliches Vorzugspfandrecht, u. zw. für Rückstände bis  $1\frac{1}{2}$  Jahr ohne bürgerliche Auszeichnung, für dreijährige Rückstände aber dann, wenn die grundbüchliche Einverleibung längstens 1 Jahr nach eingetretener Fälligkeit der Steuer vorgenommen wurde. Wenn eine Unternehmung mehrere Miteigentümer hat, so haften alle für die Steuer zur ungetheilten Hand und die Steuerverwaltung hat die freie Wahl, im Falle der Uneinbringlichkeit von der Gesamtheit, jeden Einzelnen zur Zahlung heranzuziehen. Von Wichtigkeit ist auch die weitere Bestimmung, daß der Verpächter für die Erwerbsteuer des Pächters haftet.

II. Die Erwerbsteuer von den der öffentlichen Rechnungslegung unterworfenen Unternehmungen. Dieser besonderen Erwerbsteuer unterliegen vor allem die Actienunternehmungen aller Art, dann die öffentlichen Unternehmungen, die Sparcassen, Vorschusscassen, endlich die Genossenschaftsunternehmungen und wechselseitigen Versicherungsanstalten. Die Grundlage der Besteuerung bildet der steuerpflichtige Ertrag. Bei der Ermittlung desselben wird von den bilanzmäßigen Ueberschüssen der Unternehmung ausgegangen und eine Correctur nur in der Richtung vorgenommen, daß alle jene Posten des Gewinn- und Verlustcontos, welche entweder nicht das Betriebsjahr treffen (Gewinn- und Verlustvorträge), oder bereits eine Verwendung des erzielten Gewinnes bedeuten (Investitionen, Erwerbsteuer, Geschenke u. s. w.) den bilanzmäßigen Ueberschüssen zu- oder abgerechnet werden. Aus dem bilanzmäßigen Ueberschusse können auch noch die Erträge grund- und gebäudesteuerpflichtiger Objecte mit jenem Betrage ausgeschlossen werden, mit welchem sie der Realsteuer unterworfen wurden. Selbstverständlich sind aber dann auch die Realsteuern sammt allen Zuschlägen anzuschließen. Die besondere Erwerbsteuer wird von den Steuerbehörden erster Instanz, in deren Amtsbezirk der Sitz des Unternehmens liegt, bemessen. Die Grundlage der Bemessung bildet das Bekenntniß des Steuerpflichtigen, welches alljährlich, u. zw. 14 Tage nach der statutenmäßigen Genehmigung des Rechnungsabchlusses, längstens aber 6 Monate nach Ablauf des Geschäftsjahres bei der competenten Steuerbehörde unter Anschluß der vollständigen Bilanz, des Gewinn- und Verlustcontos und der etwa erstatteten Geschäftsberichte oder des Protokoll der Generalversammlung — insofern sich dasselbe auf den Geschäftsbericht bezieht — einzubringen ist. Außerdem ist der Steuerpflichtige zur Ertheilung aller Auskünfte und zur Einbringung jener Ausweise verpflichtet, welche die Steuerbehörde zur Feststellung des Ertrages für notwendig findet. Zur Prüfung des Bekenntnisses können auch Sachverständige herangezogen werden. Wer die Steuerbekenntnisse auch nicht über specielle amtliche Aufforderung einbringt, kann hiezu mit Ordnungsstrafen verhalten werden, eventuell können die notwendigen Beihilfe von amtswegen herbeigeführt werden. Neu entstehende Unternehmungen haben innerhalb 14 Tagen vom Zeitpunkt des Geschäftsbetriebes die Anzeige bei der Steuerbehörde erster Instanz zu erstatten und das Anlagecapital nachzuweisen, oder wenn dies nicht möglich sein sollte, den wahrscheinlichen Ertrag einzubekennen. Dieser Anzeige sind der Gesellschaftsvertrag oder das Statut in zwei Exem-

plaren beizulegen. Begünstigte Genossenschaften brauchen nur die Statuten vorzulegen. Die Steuer beträgt:

1. Bei wechselseitigen Versicherungsanstalten Eins vom Tausend der Summe der Jahresnettoprämien nach Abzug des Bonus.

2. Bei Sparcassen: Bei einem steuerpflichtigen Reinertrage bis einschließlich 10.000 fl. —  $3\frac{1}{2}\%$ , bis 100.000 fl.  $5\%$  — bis 200.000 fl.  $7\frac{1}{2}\%$  und über 200.000 fl.  $10\%$ .

3. Bei den begünstigten Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften und Vorschusscassen werden das erste Tausend mit  $\frac{3}{10}$  die weiteren Beträge mit  $\frac{5}{10}$  der Besteuerung unterzogen und beträgt, wenn der so ermittelte Reinertrag 600 fl. nicht übersteigt, der Steuerfuß  $8\frac{5}{10}\%$ , bezw.  $10\%$ .

4. In allen anderen Fällen beträgt die Steuer  $10\frac{1}{2}\%$ . Wenn aber Actiengesellschaften mehr als  $10\%$  Dividende vertheilen, so muß von dem für die 11—15%ige Dividende erforderlichen Betrage noch eine 2%ige und bei noch höheren Dividenden eine 4%ige Ertragssteuer entrichtet werden. Unter allen Umständen darf aber die Steuer nicht weniger als  $\frac{1}{10}$  des gesammten, in den steuerpflichtigen Unternehmungen oder Betrieben investirten Anlagecapitals, bei Actien-Versicherungsanstalten nicht weniger als  $\frac{1}{10}$  der Summe der Jahresnettoprämien betragen.

Wenn Sitz und Betriebsstätte einer Unternehmung nicht zusammenfallen, so findet eine Steuertheilung statt, dessen Verfahren in den §§ 102—108 des Steuergesetzes geregelt ist. Diese Vertheilung hat aber nur den Zweck, den beteiligten Gemeinden zc. die Umlage ihrer Steuerzuschläge zu ermöglichen.

Die bemessene Steuer wird dem Steuerpflichtigen mittelst eines Zahlungsauftrages bekannt gegeben. Die Steuer selbst ist in vierteljährigen Vorhineinraten am 1. Januar, 1. April, 1. Juli und 1. October jeden Jahres zu entrichten, und gelten hinsichtlich der Zahlung, Einbringung und Verzugszinsen die selben Bestimmungen wie bei der allgemeinen Erwerbsteuer.

Die Abschreibung der Steuer erfolgt bei Auflassung einer Unternehmung von dem auf die Anzeige oder die behördlich erlangte Kenntniß nächstfolgender Quartale. Im Falle des Besitzüberganges erfolgt die anschließende Besteuerung des Geschäftsnachfolgers von dem auf den Besitzübergang nächstfolgenden Quartale an; die Verpachtung der Unternehmung hat eine Steuerabschreibung während des Steuerjahres unbeschadet der Neubesteuerung des Pächters nicht zur Folge. Hinsichtlich des gesetzlichen Pfandrechtes gelten dieselben Bestimmungen wie für die allgemeine Erwerbsteuer.

III. Die Rentensteuer. Dieser Steuer unterliegt jeder, der aus Vermögensobjecten oder Vermögensrechten Bezüge empfängt, welche nicht schon durch die Grund-, Gebäude-, Erwerb- oder Besoldungssteuer getroffen sind. Mit Rücksicht auf die verschiedenen Erhebungsarten dieser Steuer — im Wege des Abzuges oder der Faturung — wollen wir die steuerpflichtigen Bezüge gleich hier auseinanderhalten; erstens der Abzug der Rentensteuer bei der Auszahlung der Zinsen findet statt: a) bei den Staatscassen; hinsichtlich der dort stüßigen steuerpflichtigen Renten und Zinsen; b) bei den Cassen der Länder und öffentlichen Fonds; c) bei den Cassen der Bezirke und Gemeinden; d) bei

den Cassen der öffentlichen Rechnungslegung unterworfenen Unternehmungen, u. zw. hinsichtlich den von ihnen emittirten Werthpapiere und der Zinsen der Spareinlagen. Ferner erstreckt sich der Abzug auf die Zinsen von Pfandbriefen aller Art (mit Ausnahme jener der Oesterr.-ung. Bank), von Cassenscheinen, von Spareinlagen bei Sparcassen und Vorschußcassen aller Art, mit Ausnahme der Zinsen von den Einlagen bei der Postspargasse. Die Steuer beträgt 2%, soweit nicht derzeit bereits ein höherer Steuerabzug (Staatsrenten) stattfindet oder bei nachfolgend verzeichneten Zinsen der niedere Steuerfuß von 1½% eintritt, nämlich: von den Zinsen der Spareinlagen bei Sparcassen und Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften und Vorschußcassen, sowie von den Zinsen der Pfandbriefe von Landeshypothekaranstalten, der nicht auf Gewinn berechneten, auf dem Principe der Wechselseitigkeit beruhenden Hypothekar-institute und Sparcassen, sowie von den Zinsen der durch andere Landescreditinstitute auf Grund von gewährten Darlehen emittirten Obligationen.

Die zum Steuerabzuge verpflichteten Cassen haften für die richtige Berechnung und Abfuhr der Rentensteuer und sind verpflichtet, bei nicht rechtzeitigem Steuerabfuhr (14 Tage nach Quartalschluß) die gesetzlichen Verzugszinsen zu entrichten.

Von weitaus größerem Interesse für die einzelnen Steuerpflichtigen sind zweitens die fassionspflichtigen Renten. Die wichtigsten fassionspflichtigen Renten sind: a) die Zinsen von allen Arten von Darlehen, gegen Schuldschein oder ohne einen solchen, von Kaufschillingresten, Geschäftseinlagen u. dgl.; b) die Zinsen von allen Hypotheken; c) Escomptezinsen, wenn der Steuerpflichtige nicht für das Escomptegeschäft die allgemeine Erwerbsteuer zahlt; d) Zinsen von Cauttionen und Depositen, wenn diese Cauttionen und Depositen nicht in steuerfreien oder solchen Werthpapieren bestehen, von denen der Abzug stattfindet; e) Leibrenten, Erbrenten, Zeitrenten; f) Pensionen, die aus Versorgungscassen oder Versicherungsanstalten gegen vorherige Einzahlung von einmaligen oder jährlichen Prämien bezogen werden; g) Stiftungsgewinne, testamentarische Renten und Gewinne aller Art (mit Ausnahme der Alimentationen der Ehegatten, Kinder und Eltern und der Ausgebirge); h) Ablösungs- und Entschädigungsrenten aller Art; i) die Erträgnisse von auswärtigen, auch ungarischen Werthpapieren aller Art, wenn sie nicht erweislich im Auslande bereits einer speciellen directen Besteuerung unterzogen wurden (von den sub a-i erwähnten Renten beträgt die Steuer 2%); k) die Pachtzinsen von verpachteten Gewerben (welche 3% beträgt).

Befreiungstitel, welche aber nur bei den fassionspflichtigen Renten geltend gemacht werden können, sind nur wenige, u. zw. ist vor allem derjenige steuerfrei, welcher nachweist, daß sein gesamtes Einkommen — nicht nur das rentensteuerpflichtige — den Betrag von 600 fl. nicht überschreitet. Eine weitere Steuerbefreiung genießen: der Staat und die Länder, Bezirke und Gemeinden hinsichtlich der Zinsen von zeitweilig angelegten Steuergeldern und empfangenen, jedoch nicht sofort verwendeten Anlehenvaluten; Anstalten und Fonds, welche vom Staate aus öffentlichen Titeln Subventionen oder Dotationen erhalten, die cumulativen Waisencassen, Invaliden-

fonds und ähnliche Fonds; der Ertrag der von der Gebäudesteuer aus dem Titel der Widmung befreiten Gebäude. Wenn über die Fassungspflicht irgend eines Bezuges ein Zweifel besteht, ist es von Vortheil, denselben zu fatiren und jene Gründe beizufügen, welche für die Steuerbefreiung desselben sprechen.

Von den zu fatirenden rentensteuerpflichtigen Bezügen finden folgende Abzüge statt: Die auf einem Rentenbezuge aus privatrechtlichen Titeln haftenden Lasten, welche die Rente schmälern; bei Escomptezinsen und Contocorrentezinsen die bezahlten Reescomptezinsen beziehungsweise passiven Contocorrentezinsen; bei Pachtzinsen die mit der Erhaltung des Pachtobjectes verbundenen Verwaltungs- und Erhaltungskosten einschließlich der Amortisationsquoten.

Die Bekenntnisse zur Rentensteuer sind gleichzeitig mit jenen zur Personaleinkommensteuer bei den Steuerbehörden erster Instanz (nach dem Wohnorte des Steuerpflichtigen) einzubringen. Handelt es sich um feststehende Bezüge, so sind sie nach dem Betrage des letzten Jahres (für 1898 nach dem Jahre 1897) einzubekennen; wenn es sich aber um veränderliche Bezüge (z. B. Zinsen von Contocorrentforderungen, Escomptegewinne, Dividenden etc.) handelt, so muß der Durchschnitt der Jahre 1897 und 1898 für das Jahr 1899 und in den folgenden Jahren der Durchschnitt der drei letzten Jahre einbekannt werden. Für das Bekenntniß sind die amtlichen Blanquette zu verwenden. Wenn in der Folgezeit in den rentensteuerpflichtigen Bezügen keine Aenderung eintritt oder der Mehrwerth nicht gewechselt wird, so braucht das Bekenntniß nicht erneuert zu werden. Die Rentensteuer wird von den Steuerbehörden bemessen und mittelst Zahlungsauftrages bekannt gegeben; sie wird am 1. Juni und 1. December fällig und ist an diesen Terminen bei sonstiger Execution und Einhebung von Verzugszinsen zu entrichten. Vorfallende Aenderungen im rentensteuerpflichtigen Bezüge rufen in der Regel keine Steuererhöhung oder Abschreibung hervor. Nur bei einer Uebersiedlung aus oder in das Ausland, dann bei dem Erlöschen einer Leibrente in Folge Ablebens des Berechtigten findet eine Steuervorbeziehungsweise -Abschreibung statt.

Die Rentensteuer sammt Nebengebühren hat ein gesetzliches Pfandrecht an den betreffenden steuerpflichtigen Renten. Außerdem haftet auch der zur Auszahlung der Bezüge Verpflichtete für die Rentensteuer von dem Augenblicke an, in welchem ihm der Bestand eines Rentensterrückstandes amtlich bekannt gegeben wurde. In diesem Falle muß er die Bezüge bis zur Deckung dieses Steuerrückstandes zurückhalten und an das Executionsorgan gegen Amtsquittung erfolgen.

IV. Die Besoldungssteuer. Alle Empfänger von Dienstbezügen, d. i. Gehalten, Honoraren, Besoldungen, Bestallungen, Zulagen, Lantienmen etc., welche 2200 fl. oder mehr beziehen, haben eine Besoldungssteuer zu entrichten, welche ohne Rücksicht auf das sonstige Einkommen beträgt:

1. Stufe	von 3200 fl. bis einschl. 4000 fl.	0.4 %
2. "	" " 4000 " " "	4000 " 0.8 "
3. "	" " 4500 " " "	5000 " 1.2 "
4. "	" " 5000 " " "	6000 " 1.6 "
5. "	" " 6000 " " "	7000 " 2 "

6. Stufe von 7000 bis einschl. 8000 fl.	3 %
7. " " 8000 " " 10000 "	4 "
8. " " 10000 " " 15000 "	5 "
9. " " 15000 " " und darüber "	6 "

Die Steuer ist jedoch mit der Maßgabe zu bemessen, daß von den Bezügen einer höheren Stufe nach Abzug der Steuer niemals weniger erübrigen darf, als von den höchsten Bezügen der nächst niedrigeren Stufe nach Abzug der auf letztere entfallenden Steuer erübrigt. Das aus verschiedenen Quellen fließende Dienst Einkommen ist zusammenzurechnen.

Von dem Dienst Einkommen sind aber verschiedene Ausgaben abzuziehen, nämlich: a) die Besoldungssteuer sammt Zuschläge, die Diensttaxe sowie die Quittungstempel; b) die 3% Pensionsbeiträge der activen Staatsbeamten; c) Prämien für Versicherung, Versorgungscassen und Zinsen der Privat Schulden; d) Auslagen für den Dienstgeber, z. B. für Beleuchtung, für Hilfsstoffe zc. Die Besoldungssteuer wird auf Grund der Befehle für die Personaleinkommensteuer und der Anzeigen der Dienstgeber von den Schätzungscommissionen bemessen und auch mit dem Personaleinkommensteuer-Zahlungsauftrage bekannt gegeben. Die Einhebung der Besoldungssteuer erfolgt durch die Dienstgeber, welche dieselbe in denselben Raten, wie die Bezüge erfolgt werden, von letzteren rückzubehalten und längstens 14 Tage nach Monatschluß in die Steuercaffen abzuführen haben. Insolange dem Dienstgeber eine steuerbehördliche Verständigung über die einzuziehende Besoldungssteuer nicht zugeht, ist dieselbe nach dem Ausmaße des Vorjahres und bei neuen Bediensteten nach dem classenmäßigen Steuerfusse und ohne Rücksicht auf eventuelle passirbare Auslagen provisorisch einzuhellen und in der Folge dann auszugleichen. Für eine verspätete Steuerabfuhr sind die gesetzlichen Verzugszinsen zu entrichten. Der Dienstgeber haftet sowohl für die Berechnung als Abfuhr der Besoldungssteuern.

V. Die Personaleinkommensteuer. Der Personaleinkommensteuer unterliegen alle physischen Personen, welche ein Einkommen von mehr als 600 fl. beziehen, u. zw. a) Inländer hinsichtlich ihres Gesamteinkommens, wenn sie im Inlande wohnhaft sind, sonst nur hinsichtlich des aus dem Inlande bezogenen Einkommens; b) Ausländer, welche im Inlande wohnen, hinsichtlich ihres gesammten inländischen Einkommens und jenes Theiles des aus dem Auslande nach Oesterreich bezogenen Einkommens, welches im Auslande nicht bereits einer gleichartigen Steuer unterworfen wurde; wenn sie aber im Auslande wohnhaft sind, aber nur dann, wenn sie im Inlande Realitäten oder hypothecirte Forderungen oder ein durch Fideicommiß, Verwahrungszwang oder sonstige rechtliche Vorschriften an die österreichischen Länder gebundenes Vermögen besitzen, oder hierlands eine Erwerbsunternehmung oder gewinnbringende Beschäftigung betreiben, oder Theilnehmer einer solchen Beschäftigung oder Unternehmung sind, oder ein Einkommen an Dienstbezügen und Ruhegehalts aus einer hiesigen Staatscasse beziehen. Befreit sind nur: der Kaiser, die Mitglieder des kaiserl. Hauses bezüglich der Apanagen; die diplomatischen Vertreter, die Berufsconsuln sammt den Beamten und Dienern der Gesandtschaft und des Consul-

lates, wenn sie Ausländer sind; die durch besondere Staatsverträge oder nach völkerrechtlichen Grundsätzen befreiten Personen; die Pensionen und Zulagen des Maria Theresien-Ordens, der Tapferkeitsmedaillen (Verwundungszulagen). Die Officiere, Seesoldaten und die Mannschaft der bewaffneten Mächte hinsichtlich ihrer Dienstbezüge und ebenso die Dienstbezüge jener Personen, welche in Folge einer Mobilisirung zur militärischen Dienstleistung einberufen werden. Für die Personaleinkommensteuer ist das gesammte Einkommen der Mitglieder eines Haushaltes (der Haushaltungsangehörigen) maßgebend, weil nur auf diesem Wege eine richtige Schätzung des Einkommens jedes Haushaltes möglich ist. Als Angehörige der Haushaltung kommen die Ehegattin, dann die in der Versorgung des Steuerpflichtigen stehenden Eltern, Kinder und Enkel einschließlich der Stief- und Pflegekinder, Schwiegereltern und Schwiegerkinder desselben, u. zw. die Kinder oder Enkel auch dann in Betracht, wenn sie behufs Erziehung oder aus ähnlichen Gründen zeitweilig außer dem Hause untergebracht sind. Eine solche Versorgung ist aber dann nicht anzunehmen, wenn dem Haushaltungsvorstande von großjährigen Kindern, also für Wohnung, Kost u. s. w. ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Entgelt gezahlt wird. Diensthofen, Gesinde, Kostgänger, Miethmiether und Bettgeber sind der Haushaltung niemals zuzuzählen. Eine Ausnahme von der Regel der gemeinsamen Besteuerung findet nur statt, wenn das Einkommen der einzelnen Haushaltungsangehörigen der gemeinsamen Haushaltung nicht zuließt, oder wenn eine Ehegattin dauernd vom Ehegatten getrennt ist.

Als Einkommen gilt die Summe aller in Geld oder Geldwerth bestehenden Einnahmen der einzelnen Steuerpflichtigen mit Einschluß des Miethwerthes der Wohnung im eigenen Hause oder sonstiger freien Wohnung, sowie des Werthes der zum Haushalte verbrauchten Erzeugnisse der eigenen Wirthschaft und des eigenen Gewerbebetriebes, sowie sonstiger dem Steuerpflichtigen allenfalls zukommender Naturalerträge, abzüglich der auf Erlangung, Sicherung und Erhaltung dieser Einnahmen verwendeten Ausgaben, sowie etwaiger Schuldzinsen. Außerordentliche Einnahmen aus Erbschaften, Lebenscapitalsversicherungen, Schenkungen und ähnlicher unentgeltlicher Zuwendungen gelten nicht als steuerpflichtiges Einkommen, wohl aber Gewinne aus dem Kaufe und Wiederverkauf von Vermögensobjecten, welche in Ausübung eines Gewerbes oder im Speculationsgeschäfte erzielt werden. Die besonderen Bestimmungen hierüber enthalten die §§ 163 bis 171 des Gesetzes und die hierzu getroffenen Vollzugsbestimmungen. Die passirbaren Abzüge werden detaillirt im § 160 behandelt. Als solche gelten: 1. Wie bereits erwähnt, die gesammten zur Erlangung, Sicherung und Erhaltung des Einkommens verwendeten Auslagen, insbesondere die Verwaltungs-, Betriebsauslagen und Erhaltungskosten einschließlich der angemessenen Abschreibungen, welche der entstandenen Werthverminderung des Inventars oder Betriebsmaterials, sowie der durch den Betrieb verursachten Substanz-, Cours- und anderen Verluste entsprechen. 2. Die Versicherungsprämien für alle Arten der Schadenversicherungen. 3. Versicherungs-

prämien, welche für die Versicherung des Steuerpflichtigen auf den Todes- oder Lebensfall gezahlt werden, bis zu dem Höchstbetrage von jährlich 100 fl. Sind jedoch auch der Ehegatte und die Kinder versichert, so können bis zu 200 fl. Prämien abgezogen werden. 4. Beiträge zu Kranken-, Unfall-, Alters- und Invalidenversicherungs-, Witwen-, Waisen und Pensionscassen oder derlei Anstalten, soferne der Steuerpflichtige gesetz- oder vertragsmäßig zum Eintritte in die Versicherungsanstalt und zur Entrichtung dieser Beträge verpflichtet ist. 5. Die vom Steuerpflichtigen entrichteten directen Steuern mit Ausnahme der Personaleinkommensteuer, Zuschläge und Umlage zu denselben, oder dieselben vertretende Concurrenzbeiträge zu öffentlichen Zwecken, Patronatslasten, dann indirecte Abgaben, welche zu den Geschäftsauslasten zu rechnen sind. 6. Zinsen von Geschäfts- und Privatschulden, sowie sonstige auf besonderen Rechtstiteln beruhende, das Einkommen dauernd schmälernde Lasten, wenn sie glaubwürdig nachgewiesen sind. Außerdem findet noch 7. bei Gesamteinkommen von nicht über 2000 fl. ein weiterer Abzug in der Richtung statt, daß für jedes Mitglied der Haushaltung, welches außer der Ehegattin und zwei sonstigen Familienmitgliedern in der Versorgung der Haushaltungsvorstandes steht,  $\frac{1}{20}$  des Einkommens abgerechnet werden kann. Weiter kann, wenn dem Einkommen (bis 2000 fl.) des Haushaltungsvorstandes ein Arbeitseinkommen der Familienmitglieder zugerechnet wird, für jedes solche Mitglied der Betrag von 250 fl., eventuell das geringere Arbeitseinkommen, in Abzug gebracht werden.

Die Personaleinkommensteuer beträgt jährlich bei einem Einkommen:

Stufe	von	bis	Stufe	von	bis
fl.	mehr als ein	schließlich	fl.	mehr als ein	schließlich
fl.	fl.	fl.	fl.	fl.	fl.
1.	600	625	34.	6.000	6.500
2.	625	650	35.	6.500	7.000
3.	650	675	36.	7.000	7.500
4.	675	700	37.	7.500	8.000
5.	700	750	38.	8.000	8.500
6.	750	800	39.	8.500	9.000
7.	800	850	40.	9.000	9.500
8.	850	900	41.	9.500	10.000
9.	900	950	42.	10.000	11.000
10.	950	1.000	43.	11.000	12.000
11.	1.000	1.100	44.	12.000	13.000
12.	1.100	1.200	45.	13.000	14.000
13.	1.200	1.300	46.	14.000	15.000
14.	1.300	1.400	47.	15.000	16.000
15.	1.400	1.500	48.	16.000	17.000
16.	1.500	1.600	49.	17.000	18.000
17.	1.600	1.700	50.	18.000	19.000
18.	1.700	1.800	51.	19.000	20.000
19.	1.800	1.900	52.	20.000	22.000
20.	1.900	2.000	53.	22.000	24.000
21.	2.000	2.200	54.	24.000	26.000
22.	2.200	2.400	55.	26.000	28.000
23.	2.400	2.600	56.	28.000	30.000
24.	2.600	2.800	57.	30.000	32.000
25.	2.800	3.000	58.	32.000	34.000
26.	3.000	3.300	59.	34.000	38.000
27.	3.300	3.600	60.	36.000	38.000
28.	3.600	3.900	61.	38.000	40.000
29.	3.900	4.200	62.	40.000	42.000
30.	4.200	4.600	63.	42.000	44.000
31.	4.600	5.000	64.	44.000	46.000
32.	5.000	5.500	65.	46.000	48.000
33.	5.500	6.000			

Bei Einkommen von über 48 000 fl. bis einschließlich 100.000 fl. steigen die Stufen um je 2000 fl. und die Steuer um je 100 fl.; bei Ein-

kommen von über 100 000 fl. bis einschließlich 105 000 fl. beträgt die Steuer 4650 fl.; bei Einkommen über 105 000 fl. steigen die Stufen um je 5000 fl. und die Steuer um je 250 fl.

Die Steuer ist jedoch mit der Maßgabe zu bemessen, daß von dem Einkommen einer höheren Stufe nach Abzug der Steuer niemals weniger erübrigen darf, als von dem höchsten Einkommen der nächst niedrigeren Stufe nach Abzug der auf letztere entfallenden Steuer erübrigt.

Soferne auf Grund der Bestimmungen der § 153, Z. 1 b und Z. 2 b, und des § 155, Abjag 2, Einkommen von 600 fl. oder weniger zur Veranlagung kommen, vermindern sich die Einkommensstufen um je 25 fl. und die Steuer um je 15 fr.

Bei der Veranlagung der Personalsteuer ist hinsichtlich der Steuersätze noch weiter zu beachten, daß bei Haushaltungen mit mehr als zwei Mitgliedern außer der Ehegattin und bei einem Gesamteinkommen von nicht mehr als 2000 fl. stets der um eine Stufe niedrigere Steuersatz zuzuweisen ist und daß bei Einkommen von nicht mehr als 5000 fl. mit Rücksicht auf besondere, die Leistungsfähigkeit eines Steuerpflichtigen wesentlich beeinträchtigende Verhältnisse, eine Ermäßigung um drei Steuerstufen, eventuell bei Steuerpflichtigen der ersten vier Stufen eine gänzliche Steuerfreilassung gewährt werden kann.

Damit die Steuerbehörden in die Kenntniß aller Steuerpflichtigen gelangen, sind folgende Befehle einzubringen:

1. Von den Hausbesitzern oder deren Stellvertretern die Haus- und Wohnungslisten.

2. Von den Dienstgebern die Anzeigen über ausgezahlte Dienstbesehle.

Die Nichteinbringung der Nachweisungen 1 und 2 kann mit Geldstrafen bis zu 200 fl. belegt werden.

3. Von den Steuerpflichtigen mit einem Einkommen von über 1000 fl. das Steuerbekenntniß. Unter 1000 fl. Einkommen ist die Einbringung des Bekenntnisses freigestellt, soll aber schon mit Rücksicht auf das dadurch bedingte Wahlrecht zur Schätzungscommission nicht unterlassen werden. Das Bekenntniß ist von dem Steuerpflichtigen einzubringen. Für minderjährige Kinder hat der Vormund zu satiren, für die Frau der Mann, wenn sie ihn nicht ausdrücklich ausschließt. Die Bekenntnisse sind bis längstens Ende Januar jeden Jahres (zum erstenmale somit längstens 31. Januar 1898) einzubringen und bei der Steuerbehörde erster Instanz (in Wien Steueradministration) des Wohnortes zu überreichen. Hierbei sind feststehende Einnahmen nach dem Vorjahre, unbestimmte oder schwankende Einnahmen aber nach dem Durchschnitt der drei letzten Jahre zu satiren. Sämmtliche Drucksorten sind von den Steuerbehörden unentgeltlich zu erhalten.

Wer die Einbringung eines Steuerbekenntnisses bei einem Einkommen über 1000 fl. unterläßt, wird, wenn der Steuerbehörde die Steuerpflicht nicht bekannt ist, bei eventueller Entdeckung mit der zwei- bis sechsfachen Steuer bestraft; ist er aber der Steuerbehörde bekannt, so wird er zur Einbringung des Bekenntnisses mittelst Ordnungstrafen verhalten. Unrichtige Angaben werden mit der drei- bis neunfachen Steuer bestraft.

Zur Vornahme der Steuerschätzung ist die Schätzungscommission berufen, deren Vorsitzender und eine Hälfte der Mitglieder von dem Finanzminister ernannt werden, die zweite Hälfte der Mitglieder dagegen von den Steuerpflichtigen in drei — Wahlkörpern nach Art der Gemeindevahlordnungen — gewählt werden. Sowohl das Wahlverfahren, als auch das Verfahren bei der Steuerveranlagung ist durch umständliche Vorschriften geregelt, welche hier mangels eines entsprechenden Raumes nicht erörtert werden können. Der von der Schätzungscommission ermittelte Steuerbetrag wird dem Steuerpflichtigen mittelst Zahlungsauftrages bekannt gegeben. Außerdem liegen die Steuerregister durch 14 Tage bei der Steuerbehörde erster Instanz zur Einsicht der Steuerpflichtigen auf, um eine gewisse Controle über die Thätigkeit der Steuercommission herbeizuführen. Mißbräuche bei dieser Einsicht sind unter Strafe gestellt.

Die Personaleinkommensteuer ist in zwei Raten, am 1. Juni und 1. December einzuzahlen. Zuschläge werden zur selben nicht erhoben.

Veränderungen, die im Laufe des Steuerjahres zu der Höhe des Einkommens oder in den sonstigen Verhältnissen des Steuerpflichtigen eintreten, haben in der Regel keine Veränderung in der Steuer zur Folge. Nur wenn das Einkommen einzelner Personen infolge besonderer Umstände im Laufe des Steuerjahres erweislich eine Verminderung auf weniger als drei Drittel des ursprünglichen Betrages erleidet, kann die Finanzlandesbehörde bei nachgewiesener Bedürftigkeit einen Theil der Steuer nachsehen. Diesbezügliche Gesuche sind binnen längstens 14 Tagen nach Eintritt der Ursache der Einkommensverminderung bei der zuständigen Steuerbehörde erster Instanz zu überreichen.

Hinsichtlich der Steuerrecurse und der Verzögerung gelten die allgemeinen Gesetze.

## Gehalt- und Lohnberechnungs-Tabellen.

In den beiden Tabellen ist die Woche zu 7, der Monat zu 30 und das Jahr zu 360 Tagen gerechnet.

**I. Tabelle zur Umrechnung des täglichen Lohnes oder Einkommens auf Wochen, Monate und Jahre**

Betrag der Tagelohn oder das tägliche Einkommen	so entfällt auf													
	1 Woche		1 Monat		2 Monate		3 Monate		6 Monate		9 Monate		12 Monate	
	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.
1 fr.	—	7	—	30	—	60	—	90	1	80	2	70	3	60
2	—	14	—	60	1	90	1	80	2	60	5	40	7	30
3	—	21	—	90	2	80	2	70	5	40	8	10	10	80
4	—	28	1	20	2	40	3	60	7	20	10	80	14	40
5	—	35	1	50	3	—	4	50	9	—	13	50	18	—
6	—	42	1	80	3	60	5	40	10	80	16	20	21	60
7	—	49	2	10	4	20	6	30	12	60	18	90	25	20
8	—	56	2	40	4	80	7	20	14	40	21	60	28	80
9	—	63	2	70	5	40	8	10	16	20	24	80	32	40
10	—	70	3	—	6	—	9	—	18	—	27	—	36	—
20	1	40	6	—	12	—	18	—	36	—	54	—	72	—
30	2	10	9	—	18	—	27	—	54	—	81	—	108	—
40	2	80	12	—	24	—	36	—	72	—	108	—	144	—
50	3	50	15	—	30	—	45	—	90	—	135	—	180	—
60	4	20	18	—	36	—	54	—	108	—	162	—	216	—
70	4	90	21	—	42	—	63	—	126	—	189	—	252	—
80	5	60	24	—	48	—	72	—	144	—	216	—	288	—
90	6	80	27	—	54	—	81	—	162	—	243	—	324	—
1 fl.	7	—	30	—	60	—	90	—	180	—	270	—	360	—
2	14	—	60	—	120	—	180	—	360	—	540	—	720	—
3	21	—	90	—	180	—	270	—	540	—	810	—	1080	—
4	28	—	120	—	240	—	360	—	720	—	1080	—	1440	—
5	35	—	150	—	300	—	450	—	900	—	1350	—	1800	—
6	42	—	180	—	360	—	540	—	1080	—	1620	—	2160	—
7	49	—	210	—	420	—	630	—	1270	—	1890	—	2520	—
8	56	—	240	—	480	—	720	—	1440	—	2160	—	2880	—
9	63	—	270	—	540	—	810	—	1620	—	2430	—	3240	—
10	70	—	300	—	600	—	900	—	1800	—	2700	—	3600	—

**II. Tabelle zur Umrechnung des jährlichen Lohnes oder Einkommens auf Monate, Wochen und Tage.**

Betrag der Jahreslohn oder das jährliche Einkommen	so entfällt auf													
	9 Monate		6 Monate		3 Monate		2 Monate		1 Monat		1 Woche		1 Tag	
	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.
10000 fl.	7500	—	5000	—	2500	—	1668	66 <sup>2</sup> / <sub>3</sub>	833	33 <sup>1</sup> / <sub>3</sub>	192	31	27	77 <sup>1</sup> / <sub>3</sub>
6000	3750	—	1500	—	1250	—	833	33 <sup>1</sup> / <sub>3</sub>	416	66 <sup>2</sup> / <sub>3</sub>	96	15 <sup>1</sup> / <sub>3</sub>	18	89
1000	750	—	500	—	250	—	166	66 <sup>2</sup> / <sub>3</sub>	83	33 <sup>1</sup> / <sub>3</sub>	19	23	2	79
900	675	—	450	—	225	—	150	—	75	—	17	31	2	50
800	600	—	400	—	200	—	133	33 <sup>1</sup> / <sub>3</sub>	66	66 <sup>2</sup> / <sub>3</sub>	15	38 <sup>2</sup> / <sub>3</sub>	2	22 <sup>1</sup> / <sub>3</sub>
700	525	—	350	—	175	—	116	66 <sup>2</sup> / <sub>3</sub>	58	33 <sup>1</sup> / <sub>3</sub>	13	46	1	91 <sup>1</sup> / <sub>3</sub>
600	450	—	300	—	150	—	100	—	50	—	11	54	1	68 <sup>2</sup> / <sub>3</sub>
500	375	—	250	—	125	—	83	33 <sup>1</sup> / <sub>3</sub>	41	66 <sup>2</sup> / <sub>3</sub>	9	61 <sup>1</sup> / <sub>3</sub>	1	39
400	300	—	200	—	100	—	66	66 <sup>2</sup> / <sub>3</sub>	33	33 <sup>1</sup> / <sub>3</sub>	7	69	1	11 <sup>1</sup> / <sub>3</sub>
300	225	—	150	—	75	—	50	—	25	—	5	77	—	89 <sup>1</sup> / <sub>3</sub>
200	150	—	100	—	50	—	33	33 <sup>1</sup> / <sub>3</sub>	16	66 <sup>2</sup> / <sub>3</sub>	3	85	—	53 <sup>1</sup> / <sub>3</sub>
100	75	—	50	—	25	—	16	66 <sup>2</sup> / <sub>3</sub>	8	33 <sup>1</sup> / <sub>3</sub>	1	92	—	28
90	67	50	45	—	22	50	15	—	7	50	1	78	—	25 <sup>1</sup> / <sub>3</sub>
80	60	—	40	—	20	—	13	33 <sup>1</sup> / <sub>3</sub>	6	66 <sup>2</sup> / <sub>3</sub>	1	54	—	22 <sup>1</sup> / <sub>3</sub>
70	52	50	35	—	17	50	11	66 <sup>2</sup> / <sub>3</sub>	5	83 <sup>1</sup> / <sub>3</sub>	1	35	—	19 <sup>1</sup> / <sub>3</sub>
60	45	—	30	—	15	—	10	—	5	—	1	15	—	16 <sup>2</sup> / <sub>3</sub>
50	37	50	25	—	12	50	8	33 <sup>1</sup> / <sub>3</sub>	4	16 <sup>2</sup> / <sub>3</sub>	—	96	—	14
40	30	—	20	—	10	—	6	66 <sup>2</sup> / <sub>3</sub>	3	33 <sup>1</sup> / <sub>3</sub>	—	77	—	11
30	22	50	15	—	7	50	5	—	2	50	—	58	—	8 <sup>1</sup> / <sub>3</sub>
25	18	75	12	50	6	25	4	16 <sup>2</sup> / <sub>3</sub>	2	3 <sup>1</sup> / <sub>3</sub>	—	48	—	6 <sup>1</sup> / <sub>3</sub>
20	15	—	10	—	5	—	3	33 <sup>1</sup> / <sub>3</sub>	1	66 <sup>2</sup> / <sub>3</sub>	—	38 <sup>1</sup> / <sub>3</sub>	—	5 <sup>1</sup> / <sub>3</sub>
18	13	50	9	—	4	50	3	—	1	50	—	35	—	5
16	12	—	8	—	4	—	2	66 <sup>2</sup> / <sub>3</sub>	1	33 <sup>1</sup> / <sub>3</sub>	—	34	—	4 <sup>1</sup> / <sub>3</sub>
14	10	50	7	—	3	50	2	33 <sup>1</sup> / <sub>3</sub>	1	16 <sup>2</sup> / <sub>3</sub>	—	27	—	3 <sup>1</sup> / <sub>3</sub>
12	9	—	6	—	3	—	2	—	1	—	—	23	—	3 <sup>1</sup> / <sub>3</sub>
10	7	50	5	—	2	50	1	66 <sup>2</sup> / <sub>3</sub>	—	83 <sup>1</sup> / <sub>3</sub>	—	19 <sup>1</sup> / <sub>3</sub>	—	2 <sup>1</sup> / <sub>3</sub>
9	6	75	4	50	2	25	1	50	—	75	—	17 <sup>1</sup> / <sub>3</sub>	—	2 <sup>1</sup> / <sub>3</sub>
8	6	—	4	—	2	—	1	33 <sup>1</sup> / <sub>3</sub>	—	36 <sup>2</sup> / <sub>3</sub>	—	15 <sup>1</sup> / <sub>3</sub>	—	2 <sup>1</sup> / <sub>3</sub>
7	5	25	3	50	1	75	1	16 <sup>2</sup> / <sub>3</sub>	—	58 <sup>1</sup> / <sub>3</sub>	—	13 <sup>1</sup> / <sub>3</sub>	—	2
6	4	50	2	—	1	50	1	—	—	50	—	11 <sup>1</sup> / <sub>3</sub>	—	1 <sup>1</sup> / <sub>3</sub>
5	3	75	2	50	1	25	—	83 <sup>1</sup> / <sub>3</sub>	—	41 <sup>2</sup> / <sub>3</sub>	—	9 <sup>1</sup> / <sub>3</sub>	—	1 <sup>1</sup> / <sub>3</sub>
4	3	—	2	—	1	—	—	66 <sup>2</sup> / <sub>3</sub>	—	33 <sup>1</sup> / <sub>3</sub>	—	7 <sup>1</sup> / <sub>3</sub>	—	1
3	2	25	1	50	—	75	—	50	—	25	—	5 <sup>1</sup> / <sub>3</sub>	—	1 <sup>1</sup> / <sub>3</sub>
2	1	50	1	—	—	50	—	33 <sup>1</sup> / <sub>3</sub>	—	16 <sup>2</sup> / <sub>3</sub>	—	3 <sup>1</sup> / <sub>3</sub>	—	1 <sup>1</sup> / <sub>3</sub>
1	—	45	—	50	—	25	—	16 <sup>2</sup> / <sub>3</sub>	—	8 <sup>1</sup> / <sub>3</sub>	—	2	—	1 <sup>1</sup> / <sub>3</sub>

Interessen-Berechnungs-Tabelle.

Zu 3%							Zu 3 1/2%										
Capital	Für ein Jahr		Für 1 halbes Jahr		Für einen Monat		Für einen Tag		Capital	Für ein Jahr		Für 1 halbes Jahr		Für einen Monat		Für einen Tag	
	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.		fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.
10	—	30	—	15	—	3 1/2	—	10	—	35	—	17 1/2	—	11 1/2	—	11 1/2	—
15	—	45	—	22 1/2	—	5 1/4	—	15	—	52 1/2	—	26 1/4	—	17 1/2	—	17 1/2	—
20	—	60	—	30	—	7 1/4	—	20	—	70	—	35	—	23 1/2	—	23 1/2	—
25	—	75	—	37 1/2	—	9 1/4	—	25	—	87 1/2	—	43 3/4	—	28 1/2	—	28 1/2	—
30	—	90	—	45	—	11 1/4	—	30	—	105	—	52 1/2	—	33 1/2	—	33 1/2	—
35	1	5	—	52 1/2	—	13 1/4	—	35	1	122 1/2	—	61 1/4	—	38 1/2	—	38 1/2	—
40	1	20	—	60	—	15	—	40	1	140	—	70	—	43 1/2	—	43 1/2	—
50	1	50	—	75	—	18 1/2	—	50	1	175	—	87 1/2	—	52 1/2	—	52 1/2	—
60	1	80	—	90	—	21 1/2	—	60	2	210	—	105	—	61 1/2	—	61 1/2	—
70	2	10	—	105	—	24 1/2	—	70	2	245	—	122 1/2	—	70 1/2	—	70 1/2	—
80	2	40	—	120	—	27 1/2	—	80	2	280	—	140	—	79 1/2	—	79 1/2	—
90	2	70	—	135	—	30 1/2	—	90	3	315	—	157 1/2	—	88 1/2	—	88 1/2	—
100	3	1	—	150	—	33 1/2	—	100	3	350	—	175	—	97 1/2	—	97 1/2	—
200	6	—	—	300	—	66 1/2	—	200	6	700	—	350	—	194 1/2	—	194 1/2	—
300	9	—	—	450	—	100 1/2	—	300	9	1050	—	525	—	282 1/2	—	282 1/2	—
400	12	—	—	600	—	133 1/2	—	400	12	1400	—	700	—	370 1/2	—	370 1/2	—
500	15	—	—	750	—	166 1/2	—	500	15	1750	—	875	—	458 1/2	—	458 1/2	—
600	18	—	—	900	—	200 1/2	—	600	18	2100	—	1050	—	546 1/2	—	546 1/2	—
700	21	—	—	1050	—	233 1/2	—	700	21	2450	—	1225	—	634 1/2	—	634 1/2	—
800	24	—	—	1200	—	266 1/2	—	800	24	2800	—	1400	—	722 1/2	—	722 1/2	—
900	27	—	—	1350	—	300 1/2	—	900	27	3150	—	1575	—	810 1/2	—	810 1/2	—
1000	30	—	—	1500	—	333 1/2	—	1000	30	3500	—	1750	—	898 1/2	—	898 1/2	—
2000	60	—	—	3000	—	666 1/2	—	2000	60	7000	—	3500	—	1796 1/2	—	1796 1/2	—
5000	150	—	—	7500	—	1666 1/2	—	5000	150	17500	—	8750	—	4491 1/2	—	4491 1/2	—

  

Zu 4%							Zu 4 1/2%										
Capital	Für ein Jahr		Für 1 halbes Jahr		Für einen Monat		Für einen Tag		Capital	Für ein Jahr		Für 1 halbes Jahr		Für einen Monat		Für einen Tag	
	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.		fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.
10	—	40	—	20	—	4 2/3	—	10	—	45	—	22 1/2	—	15 1/2	—	15 1/2	—
15	—	60	—	30	—	7 1/3	—	15	—	67 1/2	—	33 3/4	—	23 1/4	—	23 1/4	—
20	—	80	—	40	—	9 2/3	—	20	—	90	—	45	—	30 1/2	—	30 1/2	—
25	1	—	—	50	—	12 1/3	—	25	1	112 1/2	—	56 1/4	—	37 1/4	—	37 1/4	—
30	1	20	—	60	—	14 2/3	—	30	1	135	—	67 1/2	—	43 3/4	—	43 3/4	—
35	1	40	—	70	—	17 1/3	—	35	1	157 1/2	—	78 3/4	—	50 1/4	—	50 1/4	—
40	1	60	—	80	—	20 1/3	—	40	1	180	—	90	—	57 1/2	—	57 1/2	—
50	2	—	—	100	—	25 1/3	—	50	2	225	—	112 1/2	—	71 1/4	—	71 1/4	—
60	2	40	—	120	—	30 1/3	—	60	2	270	—	135	—	84 1/2	—	84 1/2	—
70	2	80	—	140	—	35 1/3	—	70	2	315	—	157 1/2	—	97 1/4	—	97 1/4	—
80	3	20	—	160	—	40 1/3	—	80	3	360	—	180	—	110 1/4	—	110 1/4	—
90	3	60	—	180	—	45 1/3	—	90	3	405	—	202 1/2	—	123 1/4	—	123 1/4	—
100	4	—	—	200	—	50 1/3	—	100	4	450	—	225	—	136 1/4	—	136 1/4	—
200	8	—	—	400	—	100 1/3	—	200	8	900	—	450	—	272 1/2	—	272 1/2	—
300	12	—	—	600	—	150 1/3	—	300	12	1350	—	675	—	408 1/2	—	408 1/2	—
400	16	—	—	800	—	200 1/3	—	400	16	1800	—	900	—	544 1/2	—	544 1/2	—
500	20	—	—	1000	—	250 1/3	—	500	20	2250	—	1125	—	680 1/2	—	680 1/2	—
600	24	—	—	1200	—	300 1/3	—	600	24	2700	—	1350	—	816 1/2	—	816 1/2	—
700	28	—	—	1400	—	350 1/3	—	700	28	3150	—	1575	—	952 1/2	—	952 1/2	—
800	32	—	—	1600	—	400 1/3	—	800	32	3600	—	1800	—	1088 1/2	—	1088 1/2	—
900	36	—	—	1800	—	450 1/3	—	900	36	4050	—	2025	—	1224 1/2	—	1224 1/2	—
1000	40	—	—	2000	—	500 1/3	—	1000	40	4500	—	2250	—	1360 1/2	—	1360 1/2	—
2000	80	—	—	4000	—	1000 1/3	—	2000	80	9000	—	4500	—	2720 1/2	—	2720 1/2	—
5000	200	—	—	10000	—	2500 1/3	—	5000	200	22500	—	11250	—	6800 1/2	—	6800 1/2	—

  

Zu 5%							Zu 6%										
Capital	Für ein Jahr		Für 1 halbes Jahr		Für einen Monat		Für einen Tag		Capital	Für ein Jahr		Für 1 halbes Jahr		Für einen Monat		Für einen Tag	
	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.		fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.
10	—	50	—	25	—	5 1/3	—	10	—	60	—	30	—	20	—	20	—
15	—	75	—	37 1/2	—	7 1/2	—	15	—	90	—	45	—	30 1/2	—	30 1/2	—
20	—	100	—	50	—	9 2/3	—	20	—	120	—	60	—	40 1/2	—	40 1/2	—
25	1	—	—	62 1/2	—	11 2/3	—	25	1	150	—	75	—	50 1/2	—	50 1/2	—
30	1	25	—	75	—	14 1/3	—	30	1	180	—	90	—	60 1/2	—	60 1/2	—
35	1	50	—	87 1/2	—	16 2/3	—	35	1	210	—	105	—	70 1/2	—	70 1/2	—
40	2	—	—	100	—	19 1/3	—	40	2	240	—	120	—	80 1/2	—	80 1/2	—
50	2	50	—	125	—	23 1/3	—	50	2	300	—	150	—	100 1/2	—	100 1/2	—
60	3	—	—	150	—	27 1/3	—	60	3	360	—	180	—	120 1/2	—	120 1/2	—
70	3	50	—	175	—	31 1/3	—	70	3	420	—	210	—	140 1/2	—	140 1/2	—
80	4	—	—	200	—	35 1/3	—	80	4	480	—	240	—	160 1/2	—	160 1/2	—
90	4	50	—	225	—	39 1/3	—	90	4	540	—	270	—	180 1/2	—	180 1/2	—
100	5	—	—	250	—	43 1/3	—	100	5	600	—	300	—	200 1/2	—	200 1/2	—
200	10	—	—	500	—	86 2/3	—	200	10	1200	—	600	—	400 1/2	—	400 1/2	—
300	15	—	—	750	—	130 1/3	—	300	15	1800	—	900	—	600 1/2	—	600 1/2	—
400	20	—	—	1000	—	173 1/3	—	400	20	2400	—	1200	—	800 1/2	—	800 1/2	—
500	25	—	—	1250	—	216 2/3	—	500	25	3000	—	1500	—	1000 1/2	—	1000 1/2	—
600	30	—	—	1500	—	260 1/3	—	600	30	3600	—	1800	—	1200 1/2	—	1200 1/2	—
700	35	—	—	1750	—	303 1/3	—	700	35	4200	—	2100	—	1400 1/2	—	1400 1/2	—
800	40	—	—	2000	—	346 2/3	—	800	40	4800	—	2400	—	1600 1/2	—	1600 1/2	—
900	45	—	—	2250	—	390 1/3	—	900	45	5400	—	2700	—	1800 1/2	—	1800 1/2	—
1000	50	—	—	2500	—	433 1/3	—	1000	50	6000	—	3000	—	2000 1/2	—	2000 1/2	—
2000	100	—	—	5000	—	866 2/3	—	2000	100	12000	—	6000	—	4000 1/2	—	4000 1/2	—
5000	250	—	—	12500	—	2166 2/3	—	5000	250	30000	—	15000	—	10000 1/2	—	10000 1/2	—